STADT OSTFILDERN

Vorlage

018/2020

Rechnungsprüfung

Geschäftszeichen: 095.5
13.01.2020

Ältestenrat	20.04.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Ältestenrat	18.05.2020	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Umlauf-Gemeinderat	28.05.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Thema

Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Ostfildern

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Stadt Ostfildern.

Freybler
Rechnungsprüfungsamt

Erläuterungen

Gemäß § 110 GemO wurde der Jahresabschluss 2017 der Stadt Ostfildern daraufhin geprüft, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und

4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Bericht dargelegt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt erteilt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, dass der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ostfildern vermittelt.

Dem Gemeinderat kann empfohlen werden, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO endgültig festzustellen.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt- / Auftragssachkonto:

Keine finanziellen Auswirkungen.

	Kostenart bzw. Investition	**Einzahlungen/ Erträge in €**	**Auszahlungen/ Aufwendungen in €**
einmalig			
jährlich			

Finanzierung durch

- ☐ Haushaltsmittel
- ☐ Überplanmäßige Auszahlungen
- ☐ Deckung über- und außerplanmäßiger Auszahlungen
- ☐ Ermächtigungsrest
- ☐ Außerplanmäßige Auszahlungen

STADT OSTFILDERN

Bericht über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses 2017

der Stadt Ostfildern

Rechnungsprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen 4

1. Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) 4
2. Jahresabschluss 5
3. Prüfungswesen 6
4. Überörtliche Prüfung 9
5. Rechnungsprüfung in Ostfildern 11

II. Grundsätzliche Feststellungen 13

1. Vorjahresabschluss 2016 13
2. Abwicklungen aus den Vorjahren 14
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017 16
4. Berichtspflicht 18
5. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2017 19
6. Komponenten des Jahresabschlusses 20
7. Kennzahlen zum Jahresabschluss 21
8. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht 22

III. Prüfung des Jahresabschlusses 24

1. Bilanz (vormals Vermögensrechnung) 24
2. Einzelne Aktivposten der Bilanz 26
3. Einzelne Passivposten der Bilanz 36
4. Erträge der Ergebnisrechnung 40
5. Aufwendungen der Ergebnisrechnung 42
6. Ordentliches Ergebnis der Ergebnisrechnung 46
7. Sonderergebnis der Ergebnisrechnung 47
8. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung 48
9. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung 49
10. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 51

IV. Prüfung der Kassen 52

1. Grundlagen der Kassenprüfung 52
2. Dienstanweisung Stadtkasse 53
3. Kassenprüfung 54
4. Anmerkungen zu den Prüfungen bei den Zahlstellen und Handvorschüssen 58

V. Weitere Prüfungen 59

1. Prüfung des Gesamtabschlusses 59
2. Prüfung der Jahresabschlüsse von den Eigenbetrieben sowie des Jahresabschlusses des Gymnasialen Schulverbandes Ostfilder 60
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung 61
4. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Vereins SOFiA 68
5. Prüfung des Verwendungsnachweises 2017 „Partnerschaft für Demokratie“ 79
6. Behördlicher Datenschutzbeauftragter 84

VI. Einzelne Prüfungsfeststellungen – Allgemeine Verwaltung – 86

1. Personalprüfung 86
2. Sonstige Veranstaltungen und Kooperationen – Drachenfest 109
3. Anfragen und Beratungen 118

VII. Einzelne Prüfungsfeststellungen – Baubereich, technische Prüfung – 119

1. Grundlagen 119
2. Beratung 121
3. Umgestaltung Straße „In den Anlagen“ 124
4. Tiefbauarbeiten „Richard-Wagner-Straße“ und „Mozartstraße“ 126
5. Tiefbauarbeiten „Hedelfinger Straße“ 129

VIII. Bestätigungsvermerk 132

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2017 Aktiv- und Passivseite
Vermögensübersicht 2017 - Anlagenspiegel
Übersicht der Erträge und Aufwendungen
Übersicht der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
Wesentliche Planabweichungen im Ergebnishaushalt
Wesentliche Planabweichungen im Finanzhaushalt
Entwicklung des Schuldenstandes
Übersicht aller Darlehensverbindlichkeiten
Forderungsübersicht
Schlüsselkennzahlen der Jahresabschlussanalyse

I. Allgemeine Grundlagen

1. Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR)

Die Regelungen zum neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen sind vom Landtag am 22. April 2009 im Rahmen des Gesetzes zur **Reform des Gemeindehaushaltsrechts** beschlossen und insbesondere in den Jahren 2013 und 2015 angepasst worden. 1

Mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften hat der Landtag von Baden-Württemberg am 11. April 2013 die Verlängerung der Umstellungsfrist für die Kommunen auf das NKHR beschlossen. **Spätestens** ab dem **Haushaltsjahr 2020** sind die Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft anzuwenden. Der erste kommunale Gesamtabschluss ist nun spätestens für das Jahr 2022 aufzustellen. 2

Zwischenzeitlich ist eine **Evaluation** aus den Erfahrungen der Doppik-Kommunen in Baden-Württemberg **abgeschlossen** worden. Diese hat zu **Änderungen** sowohl auf der **Gesetzesebene** als auch bei den **untergesetzlichen Regelungen** geführt. In den Jahren 2015 und 2016 wurden die Gemeindeordnung, die Gemeindehaushaltsverordnung, die Gemeindekassenverordnung sowie die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen angepasst. Eine Überarbeitung der Gemeindeprüfungsordnung folgte im Frühjahr 2018. **Ausstehend** sind Überlegungen zur Anpassung der Regelungen bezüglich des **Gesamtabschlusses**. 3

Der Gemeinderat der Stadt Ostfildern hat am 28.06.2006 festgelegt, das neue kommunale doppische Haushaltsrecht bei der **Stadt Ostfildern** zum **01.01.2010** einzuführen. Die **Eröffnungsbilanz** wurde **erstellt** und dem Gemeinderat am 27.07.2011 **zur Kenntnis** vorgelegt. Nach örtlicher **Prüfung** durch das Rechnungsprüfungsamt und überörtlicher Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt hat der Gemeinderat am 26.09.2012 die Eröffnungsbilanz und den ersten Jahresabschluss 2010 **festgestellt**. 4

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen basiert auf einer **Drei-Komponenten-Rechnung** mit 5

- **Ergebnis**haushalt/-rechnung zur Darstellung des Ressourcenverbrauchs,
- **Finanz**haushalt/-rechnung zur Darstellung der Zahlungsströme sowie
- **Bilanz** (bis 14.01.2016 als **Vermögen**srechnung bezeichnet) zur Darstellung von Vermögen und Schulden.

Durch diese drei Rechenwerke wurde das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen grundlegend neu gestaltet, um die Einführung des **Ressourcenverbrauchskonzepts** und der **neuen Haushaltssteuerung** zu ermöglichen. 6

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss umfasst sämtliche **wirtschaftlichen Vorgänge des Haushaltsjahres**. Er legt somit **Rechenschaft** darüber ab, was in einem Haushaltsjahr = Kalenderjahr „passiert ist“. 7

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist nach den **Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) zu erstellen und muss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten (Vermögensrechnung bzw. Bilanz), Erträge, Aufwendungen (Ergebnisrechnung) sowie Einzahlungen und Auszahlungen (Finanzrechnung) enthalten. Es ist die **tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darzustellen** (§ 95 GemO). 8

Der Jahresabschluss ist **bis zum 30. Juni** des Folgejahres **aufzustellen** und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95 b Abs. 1 GemO). 9

Die **Bestandteile des Jahresabschlusses** (§ 95 GemO) sind 10

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung und
- Bilanz.

Der Jahresabschluss ist **um einen Anhang zu erweitern** und **durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern**. Zum Anhang gehören auch **Anlagen** wie Vermögensübersicht, Schuldenübersicht oder die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. 11

Auf eine **Kontinuität** sowohl in der Form der **Darstellung** (insbesondere der Gliederung) als auch in den **Ansatz- und Bewertungsmethoden** ist zu achten. 12

Das Rechnungsprüfungsamt hat den **Jahresabschluss** nach Aufstellung innerhalb von vier Monaten **zu prüfen** (§ 110 GemO). Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem **Schlussbericht** zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. 13

Erst danach kann der Gemeinderat den **Jahresabschluss feststellen**. Dies hat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres zu erfolgen (§ 95 b Abs. 1 GemO). 14

Der Beschluss über die Feststellung ist der **Rechtsaufsichtsbehörde** sowie der **überörtlichen Prüfungsbehörde** unverzüglich **mitzuteilen** und **ortsüblich bekannt** zu geben. Gleichzeitig ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen **öffentlich auszulegen**; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen (§ 95 b Abs. 2 GemO). 15

3. Prüfungswesen

Die Anforderungen an das Prüfungswesen ergeben sich aus der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) ergänzt um die Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO). 16

a) Prüfungsaufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist in der Gemeindeordnung verankert. Zu seinen **gesetzlichen Aufgaben** gehört die Prüfung 17

- des Jahresabschlusses, § 110 GemO,
- des Gesamtabschlusses, § 110 GemO,
- der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, § 111 Abs. 1 GemO,
- der Jahresabschlüsse der Sonder- und Treuhandvermögen, § 111 Abs. 2 GemO,
- der Kassenvorgänge und die Kassenüberwachung, § 112 Abs. 1 GemO.

Dem Rechnungsprüfungsamt sind gem. § 112 Abs. 2 GemO durch Beschluss des Gemeinderats vom 31. Mai 1989 zusätzlich zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben die in § 112 der GemO aufgeführten **weiteren Aufgaben** übertragen worden, insbesondere 18

- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
- die Prüfung der Vergaben
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen und
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Eigenbetrieben.

b) Prüfungsinhalt

Der **Prüfungsgegenstand** ist der Jahresabschluss mit all seinen Komponenten und Erweiterungen (vgl. § 95 Abs. 2 und 3 GemO, §§ 53 - 55 GemHVO). 19

Die **Prüfungsinhalte** ergeben sich im Wesentlichen aus § 110 der Gemeindeordnung sowie den ergänzenden Ausführungen in der Gemeindeprüfungsordnung. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt **dahingehend zu prüfen, ob** 20

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Die wesentlichen **Prüfungsmaßstäbe** sind neben der Rechts- und Ordnungsmäßigkeit somit die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 77 Abs. 2 GemO), aber auch die Nachhaltigkeit der Gemeinde („dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist“, § 77 Abs. 1 GemO). 21

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung hat dabei entsprechend dem **Prüfungszweck** angemessen zu sein. Daher kann eine Prüfung nicht lückenlos, sondern nur in Stichproben und Schwerpunkten erfolgen (§§ 6-8 und 15 GemPrO). 22

Neben der Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften, ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen eingehalten worden sind, ist zu prüfen, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ostfildern darstellt. 23

c) Prüfungsbemerkungen und Empfehlungen

Der Prüfungsbericht wurde neben den Randnummern, die eine bessere Orientierung ermöglichen sollen, mit folgenden Randmarkierungen versehen: 24

☝ Dieser Fingerzeig weist auf eine **Bemerkung** hin, die ein konkretes Tun oder Unterlassen erfordert und/oder zukünftiges Handeln verlangt. 25

📌 Diese Pinnnadel gibt eine **Empfehlung/Anregung** zur Optimierung, welche das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner prüfungsbegleitenden Beratung ausspricht. 26

d) Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt in einem **Bestätigungsvermerk** zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. 27

Der Bestätigungsvermerk ist ein zusammengefasstes **Gesamturteil** über das Ergebnis der Prüfung. Das Gesamturteil ist nicht allein die Summe der Einzelurteile über die Prüfungsgegenstände, sondern erfordert eine Gewichtung der Einzelergebnisse, aus denen ein abschließendes Gesamturteil abgeleitet wird. Der Bestätigungsvermerk ist ein Positivurteil. 28

Ergeben sich aus der Prüfung keine Einwendungen, so ist der **Bestätigungsvermerk uneingeschränkt** zu erteilen. In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken. 29

Sofern sich insgesamt ein positives Gesamturteil des Prüfers ergibt, auf Teilgebieten jedoch Einwendungen bestehen, so ist der **Bestätigungsvermerk** dahingehend **einzuschränken**. 30

Ist kein positives Gesamturteil möglich, ist mit der Berichterstattung über das Ergebnis der Prüfung ein **Versagungsvermerk** zu erteilen. Dann liegen **wesentlichen Beanstandungen** gegen den Jahresabschluss vor, welche sich auf den Jahresabschluss als Ganzen auswirken und so **bedeutend** oder **zahlreich** sind, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht mehr angemessen wäre. 31

e) Prüfungsberichte

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfungsbericht festgehalten (§ 17 GemPrO). Der Prüfungsbericht muss **Art und Umfang der Prüfung** und die **wesentlichen Prüfungsfeststellungen** enthalten. Der Bericht ist dem Oberbürgermeister vorzulegen. Dieser veranlasst die Aufklärung von etwaigen Beanstandungen. 32

Werden auf Grund der Prüfung **Vorschläge und Anregungen** über den Prüfungszweck hinaus gemacht, so sind diese gesondert mitzuteilen (§ 17 Abs. 3 GemPrO). 33

Neben den einzelnen **Prüfungsberichten** fasst das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen in einem **Schlussbericht** zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist. 34

Dieser Prüfungsbericht endet mit einer **Beschlussempfehlung** an den Gemeinderat. Nach **Kenntnisnahme** des Prüfungsberichts entscheidet der Gemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses.

f) Künftige Entwicklungen im Finanz- und Prüfungswesen

Veränderungen im Finanz-, Haushalts- und Kassenwesen bedingen zwingend immer auch eine Anpassung im Prüfungswesen. 35

Zukünftige Entwicklungen werden durch rechtliche und technische Zwänge verursacht und sind derzeit bei folgenden **Themen** erkennbar: 36

- Novellierung des Rechts zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen der **Eigenbetriebe**
- **E-Rechnung**
- **Gesamtabschluss**, im Sinne eines Konzernabschlusses
- Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (**GoBD**)
- Softwareumstellung im Bereich des Finanzwesens auf DZ-Kommunalmaster Doppik (**SAP**)
- Neuerung bei der Umsatzbesteuerung, **§ 2b UStG**
- Einrichtung von **Governance, Risiko-Management und Compliance-Systemen** (GRC)

4. Überörtliche Prüfung

a) Allgemeine Finanzprüfung

Die **Gemeindeprüfungsanstalt** Baden-Württemberg (GPA) ist nach § 113 Abs. 1 GemO für die überörtliche Prüfung bei der Stadt zuständig. 37

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der 38

- **Stadt Ostfildern** in den Haushaltsjahren 2011 bis 2014

sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der **Eigenbetriebe**

- **Stadtwerke Ostfildern** in den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2013,
- **Hallenbäder Ostfildern** in den Wirtschaftsjahren 2012 bis 2014 und
- **Wohnungsverwaltung Ostfildern** in den Wirtschaftsjahren 2011 bis 2014.

Die Prüfung erfolgte im Zeitraum von Oktober 2016 bis Februar 2017. Von einer Schlussbesprechung konnte aufgrund der Ergebnisse der Prüfung abgesehen werden. 39

Der **Prüfungsbericht** der GPA vom 23.01.2018 bescheinigt, „dass die Verwaltung in den geprüften Bereichen insgesamt ordnungsgemäß und sachkundig gearbeitet hat.“ 40

Wesentliche Feststellungen der Prüfung fanden sich in den Verwaltungsbereichen: Haushalts- und Rechnungswesen, Personalwesen, örtliche Prüfung, Städtebauliche Verträge, Erschließung, Eigenbetrieb Stadtwerke und Eigenbetrieb Hallenbäder. 41

Zu diesem Prüfungsbericht hat die **Stadt** mit Schreiben vom 27.04.2018 fristgerecht **Stellung genommen**. Nach dieser Stellungnahme sind die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA aufgeklärt bzw. erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten. 42

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 30.08.2018 die **uneingeschränkte Bestätigung** gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. 43

Der **Gemeinderat** wurde in seiner Sitzung am 10.10.2018 über den Abschluss dieser Prüfung **unterrichtet**. 44

Die **nächste Prüfung** durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg **wird** voraussichtlich gegen Ende des Jahres **2020** oder im Jahr darauf **erwartet**. 45

b) Prüfung der Bauausgaben

Die **überörtliche Prüfung** der Bauausgaben fand zuletzt für die Wirtschaftsjahre **2012 bis 2015** im Jahr 2016 statt. Von einer Schlussbesprechung konnte aufgrund der Ergebnisse der Prüfung abgesehen werden. 46

Der **Prüfungsbericht** der Gemeindeprüfungsanstalt datiert vom 26.07.2016. 47

Wesentliche Ergebnisse sind: 48

- Entgegen den vertraglichen Regelungen wurde bei den Landschaftsbauarbeiten die Abrechnung der Erdarbeiten nach Wiegescheinen vorgenommen.
- Das Nichtbeachten von Abrechnungsregeln führte bei Dachabdichtungsarbeiten zu einer Überzahlung.
- Bei den Tiefbauarbeiten wurden verschiedene Abrechnungsfehler festgestellt, die zu Überzahlungen führten.

Die **Verwaltung** hat mit mehreren Schreiben, zuletzt am 03.11.2017 dazu **Stellung genommen**. Nach diesen Stellungnahmen sind die Feststellungen im Prüfungsbericht erledigt bzw. können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten. 49

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 28.11.2017 die **uneingeschränkte Bestätigung** gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO erteilt. 50

Der **Gemeinderat** wurde in seiner Sitzung am 06.12.2017 über den Abschluss dieser Prüfung **unterrichtet**. 51

Die **überörtliche Prüfung** der Wirtschaftsjahre **2016 fortfolgende** ist noch nicht terminiert, könnte jedoch **voraussichtlich** im Laufe der 2. Hälfte des Kalenderjahres **2020** oder im Jahr darauf **erfolgen**. 52

5. Rechnungsprüfung in Ostfildern

a) Personalbestand des Rechnungsprüfungsamtes zum 01.01.2017

Für die Rechnungsprüfung (Verwaltungs- und Bauprüfung) stehen jeweils 2,0 Stellen im Beamten- sowie Beschäftigtenverhältnis zur Verfügung. Zum Stichtag waren die vier Stellen mit vier Mitarbeitern bei einem **Zeitanteil von 360 %** besetzt. 53

Einen Überblick des Personalbestands im **Vergleich mit anderen Rechnungsprüfungsämtern** gibt folgende Aufstellung: 54

Stadt	Beamte Zeitanteil	Angestellte Zeitanteil	Gesamt Zeitanteil	Zahl der Eigenbetriebe
Filderstadt	2,0	1,5	3,5	2
Kirchheim	2,5	1,0	3,5	2
Leinfelden-Echterdingen	2,0	2,0	4,0	1
Ostfildern	2,0	1,6	3,6	4

Die **Zahl der Prüfer** hängt von der örtlichen Aufgaben- und Verwaltungsstruktur ab. Nach herrschender Meinung (Kommentar zur GemO) dürfte für etwa 10 – 15.000 Einwohner ein Prüfer erforderlich sein. Die großen Kreisstädte im Landkreis Esslingen haben dabei eine gewisse Vergleichbarkeit. 55

b) Beratende Tätigkeit kontra Prüfung

Im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells hat sich ein **Wandel** von der Behörde **zum Dienstleistungsbetrieb** vollzogen. Diese Entwicklung war und ist permanent Anlass auch die Rolle des Rechnungsprüfungsamtes zu überdenken. Ziel ist dabei, dass sich auch diese Einrichtung immer mehr als Dienstleister versteht. 56

Andererseits können diese Überlegungen nur realistisch vor dem Hintergrund vorhandener **Personalkapazität** erfolgen. In den vergangenen Jahren wurde das **Pflichtprogramm** des RPA ständig ausgeweitet, indem einzelne Haushaltsabschnitte in Eigenbetriebe übergeführt wurden und damit die Maßgabe des § 111 GemO greift, wonach der Jahresabschluss binnen vier Monaten nach seiner Vorlage zu prüfen ist. 57

Wir erkennen aber, dass sich in den letzten Jahren Verschiebungen in der Aufgabengewichtung des RPA ergeben haben. So war früher der Schwerpunkt die Prüfung unter den Aspekten **Ordnungsmäßigkeit** und **Rechtmäßigkeit**. Im Laufe der Jahre steigerte sich die Bedeutung der Prüfung der **Wirtschaftlichkeit** und der **Zweckmäßigkeit**. Leitmotiv der Rechnungsprüfung ist es, einen Beitrag zur Vermeidung oder Minderung von kostenträchtigen Fehlentwicklungen zu leisten. So wollen wir konstruktiv an der Optimierung der Verwaltungsleistungen mitwirken. Es liegt deshalb auf der Hand, dass dafür die nachträgliche Kontrolle, wie sie im Wesentlichen den gesetzlichen Aufgaben entspricht, nicht mehr ausreicht. Hinzukommen muss die **gutachtliche Beratung** in der frühesten Phase der Verwaltungsaktivität und die **begleitende Prüfung** von Abläufen. 58

Im Rahmen des Vollzugs der gesetzlichen Aufgaben und unserer Möglichkeiten geben wir der Verwaltung und den Eigenbetrieben schon bisher vielfältige **beratende Hinweise** und **Hilfestellungen**. Sie sind im Wesentlichen aus unseren Berichten ersichtlich. 59

In den letzten Jahren kann eine signifikante **Zunahme** in der Nachfrage der **Beratungstätigkeit** des RPA beobachtet werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich. Gleichwohl **binden** diese Aktivitäten auch **Personalressourcen**. 60

Allerdings ist Prüfung nicht Verwaltungsvollzug, darf dies auch gar nicht sein, und insoweit nicht „absichernd“ in ihn eingebunden werden. 61

Das Recht zur (nachträglichen) Prüfung bleibt stets unbeschadet, zumal die Verwaltung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung entscheidet, ob und inwieweit sie unsere Empfehlungen annimmt und umsetzt. Beratungen dürfen schon aus Rechtsgründen zu keinerlei Kollision mit der **weisungsfreien und unabhängigen Prüfung** führen. 62

c) Bericht über Prüfungsergebnisse

Die **Ergebnisse der Prüfung** finden ihren Niederschlag in Berichten und Stellungnahmen des Rechnungsprüfungsamts. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus wurden in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen werden auch **sonstige Feststellungen**, die wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit dem Gemeinderat zeitnah mitgeteilt werden sollen. 63

Wert und Erfolg einer Prüfung lassen sich nicht allein an finanziellen Ergebnissen messen, weil die **Prüfung ebenfalls präventiv wirkt**. Das Rechnungsprüfungsamt wirkt auch mit praktischen Vorschlägen u. a. auf strukturelle und organisatorische Änderungen und Verbesserungen hin, die Fehlerquellen von Grund auf vermeiden helfen. 64

Soweit der Stadt durch fehlerhaftes Verhalten der Verwaltung Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung **rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen** (insbesondere Rückforderungen, Haftung der Verantwortlichen, Versicherungsansprüche) und diese zu verfolgen. 65

d) Weitere Aktivitäten des Rechnungsprüfungsamts

Das Rechnungsprüfungsamt beteiligt sich an dem **interkommunalen Austausch** mit den weiteren großen Kreisstädten im **Landkreis Esslingen** sowie dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises. Der Erfahrungsaustausch erfolgt mit dem Ziel eine vergleichende Prüfung zu ermöglichen und auch eigene Standpunkte abzusichern. Konkrete Fragestellungen, Prüfungsanregungen und Expertentipps auf vergleichbarer Ebene in lokaler Nähe bedeuten unmittelbaren Mehrwert. 66

Ähnliche Ziele verfolgt auch die Arbeitsgemeinschaft der **Rechnungsprüfungsämter Württemberg** im Städtetag Baden-Württemberg. An den jährlich stattfindenden Tagungen der Arbeitsgemeinschaft nehmen wir ebenfalls teil. 67

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Vorjahresabschluss 2016

Der Gemeinderat hat am 27.03.2019 einstimmig die **Feststellung des Jahresabschlusses 2016** der Stadt Ostfildern beschlossen. 68

Der **Beschluss** über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 wurde **unverzüglich** 69

- dem Regierungspräsidium Stuttgart als **Rechtsaufsichtsbehörde** sowie
- der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg als **Prüfungsbehörde**

jeweils mit Schreiben vom 10.04.2019 **mitgeteilt**.

Die **ortsübliche Bekanntgabe** gemäß § 95 b der Gemeindeordnung erfolgte am 04.04.2019 in der Stadtrundschau. In der Bekanntgabe wurde auch auf öffentliche Auslegung hingewiesen. 70

Die **öffentliche Auslegung** des Jahresabschlusses 2016 mit dem dazugehörigen Rechenschaftsbericht fand in der Zeit vom 08.04.2019 bis 17.04.2019 je einschließlich statt. Damit war eine Einsichtnahme an acht Tagen möglich (gemäß § 95 b GemO reichen bereits sieben Tage aus). 71

2. Abwicklungen aus den Vorjahren

Eine Prüfung soll einen Beitrag zu einer **nachhaltigen Verbesserung** und weiterem **Erfolg** leisten. Daher endet eine Prüfung nicht mit den Prüfungsfeststellungen und Bemerkungen. Nur dann, wenn eine **Nachprüfung** bzw. ein nochmaliges darauf Schauen („review“) stattfindet, kann festgestellt werden, ob die **Prüfungsanstände abgearbeitet** wurden und nach Möglichkeit auch Vorkehrungen getroffen wurden, um **zukünftig** derartige **Fehler zu vermeiden**. 72

Daher ist es nicht überraschend, dass die Gemeindeprüfungsordnung fordert, dass bei der Prüfung insbesondere festzustellen ist, ob **Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind** (vgl. § 6 GemPrO). 73

Im **Schlussbericht 2016** hat das Rechnungsprüfungsamt **Prüfungsbemerkungen** getroffen, über deren weitere Entwicklung nachstehend berichtet wird. 74

- Bemerkungen zum **Jahresabschluss**

  Die Hinweise zur Aufnahme der **Teilfinanzrechnungen** (RZ 92), der Berechnung der **Pauschalwertberichtigung** (RZ 185) konnten aufgrund des zeitlichen Nachlaufs der Prüfung noch keine Berücksichtigung in diesem Jahresabschluss finden. Ein **Bericht** ist zu einem **späteren Zeitpunkt** vorgemerkt. 75

- Bemerkungen zur **Kassenprüfung**

  Die internen Anordnungen zur **Zahlstelle Hallenbad Nellingen** über 76

  - die Zahlstelle Kassenautomat Hallenbad Nellingen,
  - den Handvorschuss Hallenbad Nellingen und
  - den Handvorschuss Hallenbad Nellingen Kassenautomat

  wurden dem Rechnungsprüfungsamt mittlerweile vorgelegt (RZ 338). Das Rechnungsprüfungsamt hat zu diesen Anordnungen einen **Aktualisierungs-, Präzisierungs- und Änderungsbedarf** ausgemacht und dem Eigenbetrieb mitgeteilt. Mit der nunmehr überarbeiteten Dienstanweisung vom 30.01.2020 ist der **Vorgang erledigt**.

- Bemerkungen zur **Kassenprüfung**

  Die Anmerkungen zur **Zahlstelle Bücherei** (RZ 346, 359) waren Gegenstand einer zeitnahen Nachprüfung. 77

  Die „unrunden Beträge“ in der Abrechnung der **Internetkasse** sind in den Jahren 2018 und 2019 nicht weiterhin aufgetaucht. Die **Sensibilisierung der Verantwortlichen** scheint hier zu wirken. Gleichwohl waren in beiden Jahren **weiterhin Überschüsse** bei der Abrechnung der Einzahlungen zu verzeichnen. 78

  ☝ Das Rechnungsprüfungsamt **mahnt** hier nochmals **zur Sorgfalt**. Auch wenn es sich hier nur um **geringfügige Beträge** handelt, haben doch die **Prozesse**, die sich an die **Bürgerschaft** bzw. interessierte **Nutzer der Bibliothek** richten, **ordnungsgemäß** und **verlässlich** zu funktionieren. 79

Die **Belege** der Handvorschusskasse wurden in den Jahren 2018 und 2019 **fortlaufend nummeriert**. Damit werden die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) eingehalten. 80

- Bemerkungen zu **übertragenen Prüfungen**

  Diverse Prüfungsbemerkungen zu den **weiteren Prüfungen** von **SOfiA e.V.** (RZ 382ff) und **Partnerschaft für Demokratie** (RZ 456ff) werden im Rahmen der **künftigen Abschlussprüfungen** dieser Einheiten nochmals aufgegriffen. Aufgrund des zeitlichen Nachlaufs der Prüfung konnten die Anmerkungen aus dem Vorjahr nicht schon im Folgejahr umgesetzt werden. 81

- Bemerkungen zur **Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs**

  Nach Intervention wegen der verminderten Zahlung des Zuschusses (RZ 538) **konnte** der **nachgeforderte Betrag** in Höhe von 13.097,57 € am 12.04.2019 **vereinnahmt werden**. Der Vorgang ist abgeschlossen. 82

  Die Bemerkungen zum Empfänger der Lieferung und der Einhaltung des Feststellungs- und Anordnungswesens (RZ 544f) werden Gegenstand einer späteren **Nachprüfung** sein. 83

Auch die **Empfehlungen und Anregungen**, die das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner prüfungsbegleitenden Beratung ausgesprochen hat, wurden **weiterverfolgt**. 84

So fand bspw. ein Informations- und Austauschgespräch mit der Koordinationsstelle im Controlling-Team statt, mit dem Ziel eine Verbesserung der **unterjährigen Berichterstattung** über die Erreichung der **Leistungsziele** anzustoßen. Unsere Anregung wird im Controlling-Team weiter verfolgt und aufgearbeitet werden. 85

Zum **Dokumentenmanagementsystem** Enaio (RZ 645ff) fand ebenfalls ein vertiefendes Gespräch mit dem zuständigem Fachbereich statt und auch innerhalb der Führungskräfte wurde das Thema zur Ablage und die Suche von Dokumenten und der Schulungsbedarf thematisiert. 86

Das **Rechnungsprüfungsamt wird** sich zu diesen und anderen Themen **weiter** aktiv einbringen und **berichten**. 87

Eine **Prüfung** ist immer nur eine **Momentaufnahme**. Das bedeutet auch, dass die Anforderungen und der Wissensstand der Geprüften und der Prüfer sich mit dem Zeit- und Projektverlauf ändern und neue Anforderungen gestellt werden. 88

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017

Die **Haushaltssatzung** 2017 ist mit ihren Anlagen am 07.12.2016 durch den Gemeinderat der Stadt Ostfildern **verabschiedet** worden. Sie wurde nach den Bestimmungen des § 79 der Gemeindeordnung aufgestellt. 89

In § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Ostfildern sind für das **Haushaltsjahr** 2017 folgende **Beträge festgesetzt** worden: 90

Ergebnishaushalt 91

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	93.286.000 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	94.180.000 Euro
Veranschlagtes **ordentliches Ergebnis**	- 894.000 Euro
Außerordentliche Erträge	894.000 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
Veranschlagtes **Sonderergebnis**	894.000 Euro
Veranschlagtes **Gesamtergebnis**	0 Euro

Finanzhaushalt 92

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	91.478.380 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.451.590 Euro
Zahlungsmittelüberschuss des **Ergebnishaushalts**	3.026.790 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.387.420 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	13.354.860 Euro
Veranschlagter **Finanzierungsmittelbedarf** aus **Investitionstätigkeit**	- 7.967.440 Euro
Veranschlagter **Finanzierungsmittelbedarf**	- 4.940.650 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.510.530 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss aus **Finanzierungstätigkeit**	1.989.470 Euro
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	
Saldo des Finanzhaushalts	-2.951.180 Euro

Des Weiteren wurden in der Haushaltssatzung 2017 die **Kreditermächtigung** mit 3.500.000 Euro und die **Verpflichtungsermächtigungen** mit 5.875.000 Euro festgesetzt. 93

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** ist auf 4.500.000 Euro festgesetzt worden. 94

Bis zum Ablauf des Haushaltsjahres kann die Haushaltssatzung durch eine **Nachtragshaushaltssatzung** geändert werden. Dies ist insbesondere dann notwendig, wenn sich **negative Entwicklungen in erheblichem Umfang** zeigen. Ein Nachtragszwang besteht dabei, wenn ein erheblicher Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis oder Sonderergebnis entsteht oder ein bereits veranschlagter Fehlbetrag sich erheblich vergrößert (vgl. § 82 Abs. 2 GemO). Damit soll einer **Gefährdung des Haushaltsausgleichs** rechtzeitig **entgegengewirkt** werden. 95

Des Weiteren besteht die Pflicht unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn **Auszahlungen** des Finanzhaushalts **für bisher nicht veranschlagte Investitionen** und Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 3). Die Veränderungen bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit + 3.019.940 Euro (+ 22,6 %) führen zwingend zu der Aufstellung eines Nachtragshaushalts. In dem vorgelegten Nachtragshaushalt wurden zugleich auch die Ergebnisse der Steuerschätzungen vom November 2016 und Mai 2017 sowie die höhere Kreisumlage berücksichtigt. 96

Der **Erlass einer Nachtragssatzung** war im Haushaltsjahr 2017 zwingend **erforderlich**. Diese hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.06.2017 beschlossen. 97

Die **Nachtragssatzung** weist für das **Haushaltsjahr 2017** folgende Werte aus: 98

Ergebnishaushalt 99

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	96.042.290 Euro
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	94.448.990 Euro
Veranschlagtes **ordentliches Ergebnis**	1.593.300 Euro
Außerordentliche Erträge	894.000 Euro
Außerordentliche Aufwendungen	0 Euro
Veranschlagtes **Sonderergebnis**	894.000 Euro
Veranschlagtes **Gesamtergebnis**	2.487.300 Euro

Finanzhaushalt 100

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	94.234.760 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.720.580 Euro
Zahlungsmittelüberschuss des **Ergebnishaushalts**	5.514.090 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.578.310 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.374.800 Euro
Veranschlagter **Finanzierungsmittelbedarf** aus **Investitionstätigkeit**	- 10.796.490 Euro
Veranschlagter **Finanzierungsmittelbedarf**	- 5.282.400 Euro
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.500.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.510.530 Euro
Finanzierungsmittelüberschuss aus **Finanzierungstätigkeit**	1.989.470 Euro
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands	
Saldo des Finanzhaushalts	- 3.292.930 Euro

Des Weiteren wurden in der Nachtragshaushaltssatzung 2017 die **Kreditermächtigung** unverändert mit 3.500.000 Euro und die **Verpflichtungsermächtigungen** mit 6.985.000 Euro festgesetzt. 101

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** ist unverändert auf 4.500.000 Euro festgesetzt worden. 102

4. Berichtspflicht

Der **Gemeinderat** ist **unterjährig** über den **Stand des Haushaltsvollzugs** (Erreichung der **Finanz- und Leistungsziele**) in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten (§ 28 GemHVO). 103

Dies erfolgt durch die **Finanzzwischenberichte** sowie die **Steuerungsberichte**. 104

Im Jahresverlauf werden dem Gemeinderat in der Regel **drei Finanzzwischenberichte** vorgelegt. Am 28.06.2017 beschloss der Gemeinderat die erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017. Dies war zugleich der Ersatz für den ersten Finanzzwischenbericht. Die erste Fortschreibung des Finanzzwischenberichts erfolgte dann im Vergleich zum Nachtragshaushalt mit Stand zum 31.08.2017 und die zweite Fortschreibung zum Stand 15.11.2017. 105

Bei den **Finanzzwischenberichten** wird die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der **Gesamtergebnisrechnung** nach der gesetzlichen Mindestgliederung (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 Nummern 1 bis 20 GemHVO) im Hinblick auf den voraussichtlichen Zielwert zum Jahresende (Prognose) dargestellt. Ferner die Entwicklung der Einzahlungen und Auszahlungen sowohl im Bereich der **Investitionstätigkeit** als auch der **Finanzierungstätigkeit** ebenfalls mit Blick auf den voraussichtlich erreichten Jahresendwert. 106

Die **Steuerungsberichte** informieren den Gemeinderat jeweils zum Ende des 1., des 2. und des 3. Quartals. Sie wurden vom Gemeinderat am 17.05., 26.07. sowie 15.11.2017 zur Kenntnis genommen. 107

In den **Steuerungsberichten** werden die Summen über alle disponiblen Erträge sowie Aufwendungen ermittelt und differenziert nach den Budgets der **Teilergebnisrechnungen** (=Teilergebnishaushalte) dargestellt. Auf wesentliche Abweichungen (ab 10.000 €) wird bei den jeweiligen Produkten eingegangen. Zudem wird auch ein Ausblick auf zu erwartende Risiken/Chancen im weiteren Geschäftsverlauf des Jahres gegeben. 108

Im **Zusammenspiel der Finanzzwischenberichte und der Steuerungsberichte** ist der Gemeinderat unterjährig **regelmäßig informiert**. 109

Bei den **Finanzzielen** liegt der Informationsschwerpunkt dabei im Wechsel auf 110

- Gesamtentwicklung und Detailsicht
- Zielerreichung (Prognosewert, Vorschau) und Abweichungsanalyse
- Planungszeitraum (Wirtschaftsjahr) und Berichtszeitraum (bislang oder „year-to-date“)

Bei den **Leistungszielen** stellt sich die Frage, in welcher Detailtiefe die unterjährige Berichterstattung erfolgt. Die Notwendigkeit, hierfür Schlüsselpositionen, quantitative und qualitative Leistungsgrößen, Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sowie Aktivitäten und Maßnahmen zu beschreiben, wird bereits umgesetzt. Allerdings sollten diese Elemente nicht nur im Haushaltsplan sowie dem Jahresabschluss enthalten sein, sondern auch Eingang in die **unterjährige Berichterstattung** finden. Hierfür bieten sich die Steuerungsberichte an. 111

5. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses 2017

Der **Jahresabschluss** ist gemäß § 95 b GemO **innerhalb von 6 Monaten** nach Ende des Haushaltsjahres **aufzustellen** und vom **Bürgermeister** unter Angabe des Datums zu **unterzeichnen**. 112

Die Unterschrift zur Aufstellung des Jahresabschlusses vom Oberbürgermeister befindet sich im Anhang (siehe Anlage 6 „Organe der Stadt Ostfildern“). Sie erfolgte mit Datum vom 09.07.2018. Die vorgeschriebene **Frist** konnte somit **nahezu eingehalten** werden. 113

Die **Aufstellung des Jahresabschlusses** soll nach § 116 der Gemeindeordnung durch den **Fachbediensteten für das Finanzwesen** erfolgen. Von daher ist es legitim, dass er den Rechenschaftsbericht unterzeichnet. Dies ist mit Datum ebenfalls vom 09.07.2018 geschehen. 114

Dem **Gemeinderat** wurde der Jahresabschluss 2017 der Stadt Ostfildern am 25.07.2018 zur **Kenntnisnahme** vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 091/2018). In der Aussprache wurde insbesondere die **positive Entwicklung** im **ordentlichen Ergebnis** gewürdigt. Das ordentliche Ergebnis wurde zunächst mit einem Fehlbetrag von 894.000 Euro (ursprünglicher Planansatz) angenommen und entwickelte sich über 1.593.300 Euro Überschuss (im Nachtragsplan) bis hin zum **Rechnungsergebnis** mit einem **Überschuss** von 5.830.499,27 Euro. 115

6. Komponenten des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Stadt besteht gemäß § 95 Abs. 2 GemO aus: 116

- der **Ergebnisrechnung**,
- der **Finanzrechnung**,
- der **Bilanz**

und wird

- um einen **Anhang** erweitert sowie
- durch einen **Rechenschaftsbericht** erläutert.

Die **Bilanz** wurde bis zum 14.01.2016 nach der Gemeindeordnung noch als **Vermögensrechnung** bezeichnet. Mit der **Umbenennung** wird die Bezeichnung an den handelsrechtlichen Begriff für die inhaltlich vergleichbare Teilrechnung des kaufmännischen Jahresabschlusses angepasst. Der Jahresabschluss 2017 ist der erste Jahresabschluss bei dem nur noch der „neue“ Begriff verwendet wird. Mit der Namensänderung waren keine materiell-inhaltlichen Veränderungen der Vermögensrechnung/Bilanz verbunden. 117

Nachdem im Abschnitt über den Jahresabschluss der GemHVO im § 51 Abs. 2 gefordert wird „für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt .. die Planansätze den Werten der Ergebnis- und Finanzrechnung gegenüberzustellen“, sind diese Teilrechnungen (**Teilergebnisrechnungen und Teilfinanzrechnungen**) ebenfalls als Bestandteile des Jahresabschlusses anzusehen. Dabei sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO für die „Ergebnis- und Finanzrechnung des Gesamthaushalts und der Teilhaushalte .. die Erträge und Einzahlungen, die Aufwendungen und Auszahlungen nach Arten (§§ 2, 3 und 4) gegliedert auszuweisen“. 118

Weitere inhaltliche Pflichtbestandteile des Jahresabschlusses ergeben sich aus den zum Anhang eingeforderten Anlagen nach § 95 Abs. 3 GemO: 119

- **Vermögensübersicht**,
- **Schuldenübersicht** und
- Übersicht über die in das folgende Jahr zu **übertragenden Haushaltsermächtigungen**.

Weitere Forderungen zur konkreten **inhaltlichen Ausgestaltung** der einzelnen Komponenten des Jahresabschlusses ergeben sich aus den § 47 bis 55 der GemHVO sowie den nach § 145 GemO **verbindlich vorgegebenen Mustern** (siehe VwV Produkt- und Kontenrahmen). 120

☝ Die **Teilfinanzrechnungen** mit Planvergleich gemäß dem Muster der VwV Produkt- und Kontenrahmen sollten zukünftig **im Druckwerk** des Jahresabschlusses noch **Berücksichtigung finden**. 121

Ansonsten entsprechen nach unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen die **Bestandteile** des Jahresabschlusses dem Grunde und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung nach den **gesetzlichen Vorschriften**. 122

7. Kennzahlen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind Kennzahlen beigefügt, die eine **Analyse** der **Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage** der Stadt ermöglichen. Entsprechende Kennzahlen aus der Jahresabschlussanalyse werden im Jahresabschluss 2017 dargestellt. Besonders erfreulich ist, dass hier die letzten vier Jahre nebeneinander dargestellt werden, so dass der **einzelne Jahreswert** auch im Vergleich mit den Ergebnissen der letzten Jahre **beurteilt** werden kann. Aus der mehrjährigen Darstellung lassen sich so auch **Tendenzen** bzw. langfristige **Entwicklungen** ableiten und aufzeigen. 123

Noch ist es schwierig, für alle Kennzahlen entsprechende **Zielkorridore** bzw. **angestrebte Eckwerte** zu definieren. Vor allen Dingen dann, wenn der **gewünschte Zielwert** nicht wie bspw. beim Aufwandsdeckungsgrad mit 100 % oder mehr unmittelbar auf der Hand liegt. Mit anderen Worten: Ist eine Personalaufwandsquote von rund einem Drittel (32 %) ein guter Wert oder sollten es eher ein Viertel (25 %) oder eher zwei Fünftel (40 %) sein? Zu einem späteren Zeitpunkt, wenn auch andere Kommunen auf das neue Haushaltsrecht umgestellt haben, wird dies im Quervergleich eine höhere Aussagekraft haben. 124

Die GPA hat bereits im Oktober 2013 dem Innenministerium Vorschläge für ein „Kennzahlenset“ zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit übergeben. Auch in anderen Bundesländern liegen teilweise entsprechende Kennzahlensets vor. Im Rahmen des **Evaluationsprozesses** hat der Gesetzgeber mit der Neufassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 09.06.2016 nunmehr die **verbindlichen Kennzahlen** zum Jahresabschluss vorgegeben, um eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune zu ermöglichen. Mit dem Jahresabschluss wurden diese einheitlichen Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit ermittelt und dargestellt. 125

Wir hatten bereits in unserem letztjährigen Schlussbericht auf die sich daraus ergebenden **wesentlichen Prüfungsaussagen** zu den Kennzahlen verwiesen: Sind sie vorhanden? Sind sie richtig berechnet? Werden sie zum Vorjahr stetig verwendet? Werden Sie konsistent in Plan und Abschluss verwendet? Sind sie aussagekräftig? 126

Der **Schwerpunkt** der diesjährigen Prüfung lag bei den Fragen „Vorhanden? Richtig berechnet? Konsistenz in Plan und Abschluss?“. Dabei haben sich **mit einer Ausnahme keine Beanstandungen** ergeben. 127

Der **absolute Betrag des Eigenkapitals** wird in der **Kennzahlentabelle** unter Ziffer 9 mit dem Ergebnis von 240.404.802 Euro angeben. Nach der Vorgabe der konkreten Konten des Landes soll hier das Ergebnis der **Kontengruppe 20** stehen. Nach der **Summensaldenbilanz** beträgt dies lediglich 232.720.234,87 Euro. Wir bitten dies zu überprüfen. 128

Wir regen an, dass auch die **Planungswerte** tatsächlich **wertmäßig** in die Tabelle **aufgenommen werden** und **nicht nur ein Verweis** auf die entsprechende **Seite im Haushaltsplan** erfolgt. Schon heute ist offensichtlich, dass der Bereich der **Kennzahlen in Zukunft** viel **stärker im Interesse** stehen wird. 129

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kennzahlen werden ab dem Jahresabschluss 2019 entsprechend den Rahmenvorgaben des Innenministeriums Baden-Württemberg berechnet.

8. Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht

a) Förmliche Prüfung

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Hierzu sind die **wichtigsten Ergebnisse** des Jahresabschlusses sowie **erhebliche Abweichungen** der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine **Bewertung** der Abschlussrechnung vorzunehmen. 130

Der Rechenschaftsbericht soll nach § 54 Abs. 2 GemHVO auch **darstellen**: 131

- die Ziele und Strategien,
- Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- zu erwartende positive Entwicklungen und mögliche Risiken von besonderer Bedeutung,
- die Entwicklung und Deckung der Fehlbeträge und
- die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen.

Der Rechenschaftsbericht im Jahresabschluss 2017 enthält folgende **Kernaussagen** zur wirtschaftlichen Lage der Stadt Ostfildern: 132

- Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und deren Analyse
- Informationen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung
- Informationen zur Kassenlage und Schuldenentwicklung
- Beurteilung des Jahresabschlusses
- Ziele und Strategien sowie Aufgabenerfüllung bei den Schlüsselprodukten

Der Rechenschaftsbericht greift sozialpolitische, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche **Rahmenbedingungen** auf. Er berücksichtigt binnen- und außenwirtschaftliche Aspekte. 133

Die **Abweichungen** bei den Jahresergebnis- bzw. -finanzwerten von den Haushaltsansätzen werden **erläutert**. Das im Jahresabschluss erzielte Ergebnis wird nach **ordentlichem Ergebnis** und **Sonderergebnis** differenziert erläutert und beurteilt, ebenso wie auch der **Zahlungsmittelüberschuss** und der **Finanzierungsmittelüberschuss**. 134

Auf **Vorbelastungen** des kommenden Wirtschaftsjahres durch die gebildeten Ermächtigungsreste wird eingegangen. 135

Die mit diesem Jahresabschluss erstmals eingeführten **verbindlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen** könnten noch durch eine verbale **Erläuterung** und **Analyse** im Rechenschaftsbericht vertieft werden. 136

Der Inhalt des Rechenschaftsberichts **entspricht** den **gesetzlichen Anforderungen**. Sein Umfang von 20 Seiten zuzüglich Anlagen zu den Schlüsselprodukten ist ausreichend, um kurz und prägnant ein hinreichendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu vermitteln. 137

b) Sachliche Prüfung

Nachdem im vorletzten Prüfbericht ein Schwerpunkt auf die Prüfung des Rechenschaftsberichts gelegt wurde und sich dabei keine Prüfungsanregungen und Prüfungsbemerkungen ergeben haben, findet in diesem Jahr **keine vertiefte inhaltliche Prüfung** des Rechenschaftsberichts statt. 138

Mit dem Jahresabschluss 2017 wurden auch die veränderten gesetzlichen Grundlagen übernommen. Im Zuge der **Evaluation der kommunalen Doppik** wurden im Laufe des Jahres 2016 die geänderte Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Neufassung der VwV Produkt- und Kontenrahmen bekannt gegeben. Ausgehend vom Grundsatz der Jährlichkeit werden Haushaltsplanung, Bewirtschaftung sowie Rechnungslegung und -kontrolle auf Basis einheitlicher Rechtsstände aufgebaut. Daher konnten die Änderungen, die bereits im ersten Halbjahr 2016 in Kraft getreten sind, erst mit dem nächsten Haushaltsjahr 2017 ihre Berücksichtigung finden. 139

Ein **Schwerpunkt der Änderungen** durch den Gesetzgeber war es, das ursprüngliche Ziel einer „**neuen Haushaltssteuerung**“ im NKHR mittels Zielen und Kennzahlen weiter zu **verbessern.** Hierzu wurde u. a. in die VwV Produkt- und Kontenrahmen ein Muster einer Übersicht über die Entwicklung der **verbindlich vorgegebenen Kennzahlen**, die nun nach § 54 Absatz 2 Nummer 6 GemHVO im Rechenschaftsbericht darzustellen sind, aufgenommen. Über diese finanzwirtschaftlichen Kennzahlen haben wir bereits im vorigen Kapitel „7. Kennzahlen zum Jahresabschluss“ berichtet. 140

Neben den finanziellen Kennzahlen sollen insbesondere auch **Kennzahlen** zur Messung der Zielerreichung bei den **Leistungszielen** dargestellt werden. Diese Kennzahlen sollen bei den **Schlüsselpositionen** nach § 4 Abs. 2 GemHVO zum Tragen kommen. 141

Diese Kennzahlen sind schon seit einigen Jahren ein **fester Bestandteil des Jahresabschlusses**. Das Ergebnis der Kennzahl wird auch gleich einer Bewertung unterzogen, indem „Die Abweichungen in rot oder gelb .. im Vergleich der Planung mit dem Ist-Wert den entsprechenden Handlungsbedarf signalisieren [sollen]. Die Darstellung von Abweichungen über 5 % führt zu einer „gelben Ampel“. Eine Abweichung von über 10 % wird rot dargestellt. Ist das **Ziel erreicht**, erscheint die **grüne Ampel**.“ Nach dieser Erläuterung wird im Kennzahlenbericht des Jahresabschlusses auf den nachfolgenden Seiten bei den Schlüsselpositionen die Ampelfunktion nicht nur nach einer **rechentechnischen Abweichung** (%-Wert) umgesetzt, sondern auch **in Abhängigkeit von der erwünschten Abweichung beurteilt**. Allerdings scheint dies nicht immer konsistent zu sein, da einerseits ein tatsächlich deutlich **höherer Kostendeckungsgrad** als geplant (> 10 %) mit **„grün“** bewertet wird, andererseits jedoch eine **deutliche Steigerung bei der Erreichung der Zielgruppe** (> 10 %) mit **„rot“** bewertet wird. Das Rechnungsprüfungsamt regt hier eine **Hinterfragung der Steuerungsfunktion** an. 142

Die weitere sachliche Prüfung wurde **in Stichproben und Schwerpunkten** vollzogen. Dabei haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die zu einer Prüfungsvertiefung oder Prüfungsausweitung Anlass gegeben hätten. 143

Der Rechenschaftsbericht ist nach unseren Prüfungserkenntnissen inhaltlich korrekt aufgestellt und entspricht den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er vermittelt nach unserer Beurteilung **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage, indem er den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die wirtschaftliche Lage der Stadt Ostfildern zutreffend darstellt. 144

III. Prüfung des Jahresabschlusses

1. Bilanz (vormals Vermögensrechnung)

a) Von der Vermögensrechnung zur Bilanz

Als Ergebnis der **Evaluation** der Kommunalen Doppik wurden im Laufe des Jahres 2016 die **geänderte Gemeindeordnung** (GemO) und **Gemeindehaushaltsverordnung** (GemHVO) sowie die **Neufassung** der **VwV Produkt- und Kontenrahmen** bekannt gegeben. 145

Die **Änderungen** zur **GemO** traten zum 15.01.2016 und die Änderungen zur **GemHVO** zum 21.05.2016 in Kraft. Die Umsetzung kann allerdings erst ab der nächsten zu beschließenden Haushaltssatzung erfolgen, also zum Haushaltsplan 2017. 146

Nach dem Grundsatz „**Rechnung folgt Plan**“ erfolgt dann auch erst im Jahresabschluss **2017** die **rechtliche Umsetzung**. 147

Bereits bislang wurde in den Texten und Darstellungen zu der Vermögensrechnung öfters der Begriff „Bilanz“ verwendet. Dies rührt auch aus dem **allgemeinen Verständnis** her, da dieses Rechenwerk sowohl bei den Unternehmen in Industrie, Handwerk und Dienstleistungen verwendet wird als auch in anderen gängigen Zusammenhängen Verwendung findet, wie bspw. Energiebilanz, Sozialbilanz, Umweltbilanz oder Wissensbilanz. 148

Die **Bilanz** (lateinisch bilancia „(Balken-)Waage“; aus lateinisch bi „doppelt“ und lanx „Schale“) ist ein in vielen Fachgebieten vorkommender Begriff, worunter allgemein eine nach bestimmten Kriterien **gegliederte**, **summarische** und sich **ausgleichende Gegenüberstellung** von Wertkategorien verstanden wird. 149

Der wirtschaftliche Begriff Bilanz lässt sich **historisch** zurückverfolgen bis zu den Anfängen der doppelten Buchführung, die von dem italienischen Mönch und Mathematiker Luca Pacioli im Jahr 1494 erstmals komplett beschrieben wird. 150

Nun wird auch im NKHR anstatt der bisherigen Bezeichnung „Vermögensrechnung“ der Begriff „Bilanz“ verwendet. Die inhaltlichen Bestandteile bleiben jedoch die gleichen. So besteht das Rechenwerk weiterhin aus einer **Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital**. 151

Das **Vermögen** (**Aktiva**) zeigt die **Mittelverwendung** für die einzelnen Vermögensgegenstände wie bspw. immaterielles Vermögen, Grundstücke, Gebäude, Infrastruktur, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Beteiligungen oder liquide Mittel. 152

Dagegen zeigt das **Kapital** (**Passiva**) die **Mittelherkunft** aus Eigenkapital oder Schulden (Verbindlichkeiten) bzw. Rückstellungen durch ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen. 153

Vermögen und Kapital stellen dieselbe Wertgesamtheit dar; dies kommt in der sogenannten Bilanzgleichung (**Aktiva = Passiva**) zum Ausdruck. 154

Wer nun denkt, der Begriff Vermögensrechnung verschwindet aus der öffentlichen Wahrnehmung wird durch das Land Baden-Württemberg eines besseren belehrt. Der Begriff 155

„**Vermögensrechnung**“ findet hier weiterhin Verwendung. Nunmehr wird neben der alljährlichen Haushaltsrechnung des Landes Baden-Württemberg für das Haushaltsjahr zugleich auch eine stichtagsbezogene Vermögensrechnung zum 31. Dezember erstellt.

Erstmals wurde vom Ministerium für Finanzen eine **Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2017** vorgelegt. Diese Vermögensrechnung „stellt erstmals das nach kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Vermögen und die Schulden des Landes umfassend und im Zusammenhang dar.“ 156

Allerdings: „Der Saldo aus Vermögens- und Schuldenpositionen ist in erheblichem Maße negativ. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Land überschuldet ist.“ 157

Vielmehr „ist die Vermögensrechnung ein wichtiges Instrument, um das finanzpolitische Handeln der Landesregierung nachvollziehen zu können. Sie zeigt Vermögens- und Schuldenentwicklungen über Jahresvergleiche auf und macht in den Rückstellungen künftige Verpflichtungen des Landes transparent.“ 158

Die **kommunale Drei-Komponenten-Rechnung** als geschlossenes System mit **Finanz-, Ergebnis- und Bilanzsicht** wird ihrer Steuerungsfunktion besser gerecht. 159

b) Die Bilanzwerte zum 31.12.2017

Die Bilanz der Stadt Ostfildern zum 31.12.2017 ist diesem Bericht als Anlage beigefügt. Die Veränderungen zur Bilanz zum 31.12.2016 stellen sich im Überblick wie folgt dar (in Klammern die Vorjahresbeträge): 160

		31.12.2017	31.12.2016	
Aktivseite				161
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	307.004,96 €	(379.612,12 €)	
1.2	Sachvermögen	219.146.524,28 €	(213.474.872,90 €)	
1.3	Finanzvermögen	56.197.525,63 €	(57.018.087,55 €)	
2.	Abgrenzungsposten	9.272.854,09 €	(9.535.699,23 €)	
Summe Aktivseite		**284.923.908,96 €**	**(280.408.271,80 €)**	

Passivseite				162
1.1	Basiskapital	201.774.897,20 €	(205.673.770,82 €)	
1.2	Rücklagen	30.945.337,67 €	(23.868.563,49 €)	
2	Sonderposten	15.369.133,36 €	(15.801.790,29 €)	
3	Rückstellungen	10.334.867,34 €	(9.840.556,03 €)	
4	Verbindlichkeiten	22.566.732,02 €	(21.347.655,57 €)	
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.932.941,37 €	(3.875.935,60 €)	
Summe Passivseite		**284.923.908,96 €**	**(280.408.271,80 €)**	

2. Einzelne Aktivposten der Bilanz

a) Immaterielle Vermögensgegenstände **307.004,96 €** (379.612,12 €)

Bei diesem Bilanzposten sind die Vermögenswerte für **Konzessionen, Lizenzen und DV-Software** erfasst worden. Eine Aktivierung kann nur erfolgen, wenn immaterielle Vermögensgegenstände entgeltlich erworben wurden und sie selbständig bewertungsfähig sind. 163

Gegenüber dem **Vorjahreswert** (379.612,12 €) haben sich die immateriellen Vermögensgegenstände um 72.607,16 € **verringert**. 164

Im Jahr 2017 wurden mehrere **Lizenzen**, etwa für das Softwareverteilungsprogramm „baramundi“ und eine Erweiterung für Gebäudemanagement „SanReno“, im Gesamtwert von 17.761,55 € **angeschafft**. Auch über das Sachkonto **DV-Software** wurden **Neuanschaffungen** für eine Wach-Alarm-Anzeige für die Feuerwehr sowie eine Software für das neue Waffenrecht und für das Dokumentenmanagementsystem (DMS), in Höhe von insgesamt 13.799,72 € **getätigt**. 165

Die dennoch stattfindende Minderung des Endbestandes ist auf die **Abschreibungen** der immateriellen Vermögensgegenstände zurückzuführen. Durch Abschreibungen wird der Werteverzehr im Laufe der Nutzungsdauer abgebildet. Bei den Lizenzen verminderten Abschreibungen in Höhe von 25.306,48 € den Bestandswert; bei der DV-Software wurden Abschreibungen in Höhe von 52.722,61 € verbucht. 166

Des Weiteren sind zwei Lizenzen vorzeitig, vor dem Ende der regulären Nutzungszeit, nicht weiter benutzt worden, so dass sich hier ein „Abgangs-Verlust“ durch die **Ausbuchung des Restbuchwertes** in Höhe von 2.850,01 € ergab. Bei der Software sind weitere vier Programme vorzeitig nicht weiter benutzt worden, so dass sich hier durch die Ausbuchung des bislang noch nicht abgeschriebenen Restbuchwertes ein Abgang in Höhe von 23.289,33 € ergibt. 167

Die **Buchungsvorgänge** und der **Buchungsprozess** wurden **nachvollzogen**. Die **begründenden Unterlagen wurden eingesehen** und **stichprobenartig geprüft**. In einem Fall wurde durch die Hinterfragung bei der Anlagenbuchhaltung eine Bereinigung des Anlagegutes angestoßen. Es haben sich **keine Beanstandungen ergeben**. 168

b) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **21.570.155,71€** (20.854.145,26 €)

Unbebaute Grundstücke sind **Grundstücke**, auf denen sich **keine Gebäude** befinden. Innerhalb dieses Bilanzpostens erfolgt eine Unterteilung in **Grünflächen** (z. B. Parkanlagen, naturschutzwürdige Flächen, Wasserflächen), **Ackerland** (landwirtschaftlich genutzte Flächen der Gemeinde ohne Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen), **Wald und Forsten** (der im gemeindlichen Besitz befindliche Wald sowie sonstige forstwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Gebäude-, Hof- oder Wegeflächen) sowie sonstige unbebaute Grundstücke (z. B. unbebaute **Bau- oder Gewerbegrundstücke**). Angesetzt werden der Wert von Grund und Boden sowie des Aufwuchses. 169

Die Bilanzposition **gliedert sich** wie folgt: 170

	31.12.2017	31.12.2016
• Grünflächen	5.130.731,33 €	(5.140.224,09 €)
• Ackerland	4.811.775,10 €	(4.353.959,56 €)
• Wald, Forsten	1.397.045,31 €	(1.384.305,68 €)
• Sonstige unbebaute Grundstücke	10.230.603,97 €	(9.975.655,39 €)
	21.570.155,71 €	**(20.854.145,26 €)**

Der **Bestand** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 716.010,45 € **erhöht**. Die größte Zunahme ist beim **Ackerland** zu verzeichnen. Hier fand **strategischer Grunderwerb** in vier verschiedenen Stadtteilen mit insgesamt über 30 gekauften Flurstücken statt. Die Preise orientierten sich am Bodenrichtwert. Flurstücke des gleichen Gewanns wurden nach **stichprobenartiger Prüfung** zu einem identischen Preis gekauft. 171

c) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **124.543.567,81** (117.122.929,06 €)

Hier wird der Wert von Grund und Boden, der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen folgender **Grundstücksarten** nachgewiesen. 172

	31.12.2017	31.12.2016
• Wohnbauten	7.217.276,76 €	4.070.853,37 €
• Kindertagesstätten	15.972.640,49 €	13.481.699,86 €
• Sonstige soziale Einrichtungen	3.308.862,04 €	3.239.572,79 €
• Schulen	31.372.675,85 €	29.794.608,02 €
• Kulturanlagen	18.379.879,48 €	18.652.888,60 €
• Sportanlagen	24.613.482,47	23.828.037,96 €
• Freizeit- und Gartenanlagen	4.440.229,21 €	4.464.303,66 €
• Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	19.238.521,51 €	19.590.964,80 €
	124.543.567,81 €	**(117.122.929,06 €)**

Vor allem die Fertigstellung der **Wohngebäude** in der **Maybachstraße** sowie der **Kita Waldstraße** führten zu der **Bestanderhöhung**. Auch die Fertigstellung des 4. Bauabschnittes der **Riegelhofschule** sowie die Sanierungsmaßnahmen in der **Sporthalle Kemnat** konnten abgeschlossen und aktiviert werden. 173

d) Infrastrukturvermögen **63.146.848,09 €** (64.573.393,21 €)

Das Infrastrukturvermögen stellt die **zweitgrößte Position** des Sachanlagevermögens dar 174

und umfasst **Grund und Boden** sowie die zuzurechnenden **Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke**, welche getrennt bewertet und als Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung geführt werden.

	31.12.2017	31.12.2016
• Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	28.078.982,18 €	28.055.842,18 €
• Brücken	1.541.229,48 €	1.582.031,41 €
• Straßen, Wege, Plätze, Verkehr	32.238.925,65 €	33.598.085,86 €
• Wasserbauliche Anlagen	106.749,95 €	108.804,41 €
• Friedhöfe	1.062.048,73 €	1.098.561,61 €
• Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	118.912,10 €	130.067,74 €
	63.146.848,09 €	**(64.573.393,21 €)**

Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich ein **leichter Rückgang**, da den getätigten Investitionen wertmäßig höhere Abschreibungen gegenüberstehen. 175

e) Bauten auf fremden Grundstücken **500,45 €** (500,45 €)

Hierbei handelt es sich um einen Baum auf einem privaten Grundstück in Ruit. 176

f) Kunstgegenstände und Kulturdenkmale **197.091,05 €** (195.542,38 €)

Hier sind im Wesentlichen die Kunstgegenstände der städtischen **Galerie** sowie **Kunstwerke im öffentlichen Raum** abgebildet. 177

Der Bilanzwert hat sich gegenüber dem Vorjahreswert **kaum verändert**. 178

g) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **2.766.586,07 €** (2.540.946,11 €)

Bei diesem Bilanzposten sind alle Maschinen und technischen Anlagen sowie Fahrzeuge erfasst, die für die Leistungserstellung durch die Stadt erforderlich sind. 179

	31.12.2017	31.12.2016
• Fahrzeuge	1.643.619,83 €	1.471.937,97 €
• Maschinen	243.958,94 €	200.584,68 €
• Technische Anlagen	879.007,30 €	868.423,46 €
	2.766.586,07 €	**(2.540.946,11 €)**

Bei den Fahrzeugen sorgten die **Beschaffung mehrerer Fahrzeuge** für die Verwaltung, die Ersatzbeschaffung eines E-Bikes für den Botendienst sowie mehrere Fahrzeuge für den Baubetriebshof für eine Bestandserhöhung. 180

Für den Bauhof wurden **diverse Maschinen**, beispielsweise ein Stromerzeuger, eine Bandsäge, ein Mähwerk sowie ein Räumschild **angeschafft**. Die Feuerwehr erhielt Pumpen sowie einen Elektro-Hochhubwagen. 181

Dadurch **stieg der Wert** insgesamt um 255.639,96 € gegenüber dem Vorjahr **an**. 182

h) Betriebs- und Geschäftsausstattung **780.252,72 €** (832.600,52 €)

Unter dieser Bilanzposition sind Einrichtungsgegenstände in Büros, Schulen, Kindertagesstätten, Werkstätten und anderen Einrichtungen sowie etwaige Betriebsvorrichtungen aktiviert. Der **Bilanzwert** hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 52.347,80 € leicht **verringert**. 183

i) Vorräte **74.261,03 €** (60.763,37 €)

Unter dieser Bilanzposition werden hauptsächlich die Heizöl-, Holzpellets- und Flüssiggasbestände städtischer Gebäude sowie der Streusalz- und Splittbestand des Bauhofs abgebildet. 184

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert um 13.497,66 €. Vor allem beim **Heizölbestand** der **Wasenäckerschule** ist im Vergleich zu den Vorjahren eine erhebliche Erhöhung des Bestands zu verzeichnen. Dieser stieg von 6.783,00 € auf 17.352,98 € an. 185

Für die **Bewertung des Vorratsvermögens** kann vom **Grundsatz der Einzelbewertung** nach § 37 Absatz 3 GemHVO abgesehen werden. Stattdessen können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens als Gruppe zusammengefasst werden und nach § 45 GemHVO unter Anwendung eines **Bewertungsvereinfachungsverfahrens** bewertet werden. Hierfür stellt die GemHVO zwei Verbrauchsfolgeverfahren zur Auswahl: das „FiFo-Verfahren“ (First In – First Out) und das „LiFo-Verfahren“ (Last In – First Out). 186

Die Stadt Ostfildern bewertet ihre Vorräte nach dem „**FiFo-Verfahren**“ (First In – First Out). Hierbei wird unterstellt, dass die zuerst beschafften Bestände zuerst verbraucht werden und sich die zuletzt eingetroffenen Lieferungen im Lagerbestand befinden. Alle eingehenden Lieferungen werden nach ihrem tatsächlichen Wert bewertet. 187

Seit 2017 wird hierfür die Software SanReno verwendet. Die eingehenden Lieferungen werden mit ihrem tatsächlichen Wert in das System eingegeben. Zum Ende des Jahres wird der Heizölbestand abgelesen und ebenfalls in das Programm eingepflegt. Dieses berechnet dann den Wert des Restbestandes, welcher sodann verbucht wird. 188

Im Fall der Wasenäckerschule geht die **Bestandserhöhung** zum einen auf den Zeitpunkt der Lieferung, zum anderen auf die alternativen Heizmöglichkeiten zurück. Der Tank der Wasenäckerschule ist mit einem Fassungsvermögen von 50.000 Litern sehr groß. Die dortige **Hauptwärmequelle** sind zudem **Holzpellets**, weshalb eine **Betankung** mit Heizöl **nur alle zwei bis drei Jahre** stattfindet. Die letzte **Lieferung** über 25.000 Liter erfolgte am 189

05.09.2017. Dadurch ergibt sich der im Vergleich zu den Vorjahren (2015: 18.900 Liter, 2016: 12.500 Liter) **hohe Jahresendbestand** von 34.000 Litern zu 17.352,98 €.

Die **Bewertung der Vorräte** wurde **geprüft**. Es ergaben sich **keine Beanstandungen**. 190

j) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **6.067.261,35** (7.294.052,54 €)

Auf dieser Bilanzposition werden **Baumaßnahmen** nachgewiesen, die zum 31.12.2017 **nicht endgültig fertig gestellt** waren und somit den vorstehenden Bilanzpositionen noch nicht konkret zugeordnet werden konnten. Daneben werden auf derselben Bilanzposition die geleisteten **Investitionszuschüsse** an die Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft Ostfildern mbH (**SEG**) abgebildet. **Anlagen im Bau** werden **nicht abgeschrieben**. 191

Die Bilanzposition **gliedert sich** wie folgt: 192

	31.12.2017	31.12.2016
• Anlagen im Bau	2.638.919,17 €	(4.668.007,27 €)
• Sanierungsmaßnahmen SEG	3.428.342,18 €	(2.626.045,27 €)
	6.067.261,35 €	**(7.294.052,54 €)**

Bei den Anlagen im Bau führte der **Abschluss einiger Baumaßnahmen** zu einem Rückgang der Bilanzposition. Dies wird durch die Aufnahme neuer jahresübergreifender Baumaßnahmen sowie die **Erhöhung der Investitionszuschüsse an die SEG** teilweise wieder ausgeglichen, so dass sich schlussendlich ein Rückgang von 1.226.791,19 € ergibt. 193

k) Finanzvermögen **56.197.525,63 €** (57.018.087,55 €)

Das Finanzvermögen der Stadt im Überblick **besteht aus**: 194

	31.12.2017	31.12.2016
• Anteilen aus verbundenen Unternehmen	0,00 €	(0,00 €)
• sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	307.640,20 €	(4.272.583,78 €)
• Sondervermögen (Eigenbetriebe)	13.308.205,07 €	(13.299.991,19 €)
• Ausleihungen	1.437.577,05 €	(1.498.656,77 €)
• Wertpapiere	8.641.489,31 €	(0,00€)
• öffentlich-rechtliche Forderungen	1.047.445,36 €	(622.848,99 €)
• Forderungen aus Transferleistungen	0,00 €	(0,00 €)
• privatrechtliche Forderungen	2.448.344,35 €	(3.055.596,11 €)
• liquide Mittel	29.006.824,29 €	(34.268.410,71 €)
	56.197.525,63 €	**(57.018.087,55 €)**

Der **Bilanzwert** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 820.561,92 € **verringert**. Wesentliche Veränderungen zeigen sich bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen, den Wertpapieren sowie den liquiden Mitteln. 195

l) sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen **307.640,20 €** (4.272.583,78 €)

Der Vorjahreswert von 4.272.583,78 € ging bis auf 307.640,20 € zurück, da einige **Neubewertungen** vorgenommen wurden. 196

Aufgrund der **Kapitalumgliederung** (vormals Eigenkapital, jetzt Sonderposten) im **Gymnasialen Schulverband Ostfilder** und beim **Zweckverband Hochwasserschutz** erfolgte eine Umbuchung der städtischen Beteiligung und zugleich eine Reduktion des städtischen Basiskapitals (Aktiv-Passiv-Minderung) von insgesamt 4.116.993,74 €. 197

Aufgrund der Umwandlung des Jahresüberschusses 2016 in eine **Eigenvermögensumlage** erhöhte sich der Anteil an dem Vermögen des Zweckverbands Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (**KDRS**) um 50.560,16 Euro. 198

Die **Beteiligung** am **Solarpark Kenzingen** ist mit 101.490,00 € neu hinzugekommen. 199

Die zugehörigen Belege wurden eingesehen, die Vorgänge buchungs- und wertmäßig nachvollzogen und geprüft. Es haben sich **keine Beanstandungen** ergeben. 200

m) Sondervermögen **13.308.205,07 €** (13.299.991,19 €)

Das **Vermögen der Eigenbetriebe** Stadtwerke Ostfildern (SWO), Hallenbäder Ostfildern (HBO) und Wohnungsverwaltung Ostfildern (WVO) wird nach § 96 GemO dem Sondervermögen zugeordnet und in der Bilanz als Bestandteil des Finanzvermögens ausgewiesen. 201

Der **Stand** des Sondervermögens beträgt **zum 31.12.** der jeweiligen Jahre: 202

in €	2015	2016	2017
Eigenbetrieb SWO	11.360.310,18	9.756.247,54	9.764.461,42
Eigenbetrieb HBO	2.973.721,51	2.973.721,51	2.973.721,51
Eigenbetrieb WVO	570.022,14	570.022,14	570.022,14
Sondervermögen	14.904.053,83	13.299.991,19	13.308.205,07

Bereits im **Jahresabschluss 2016** wurden **Korrekturen** bei der **Bewertung** des Eigenbetriebs **Stadtwerke** Ostfildern vorgenommen. Dies erfolgte **aufgrund** der Hinweise und Anmerkungen aus der **überörtlichen Prüfung** (vgl. ausführliche Darstellung im Schlussbericht 2016 des Rechnungsprüfungsamts, RZ 166 - 180). 203

In diesem Jahr gab es im Vergleich zum Vorjahr nur eine einzige Veränderung. Bei der Beteiligung Eigenbetrieb **Stadtwerke Ostfildern erhöhte sich der Wertansatz geringfügig** um 8.213,88 Euro. 204

Im **Jahresabschluss** wird diese Erhöhung folgendermaßen **begründet**: „Durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen in der Versorgungsgesellschaft END GmbH von einem ausscheidenden Kommanditisten erhöhte sich der Wert geringfügig im Vergleich zum Vorjahr." 205

Das Rechnungsprüfungsamt kann sich **dieser Einschätzung nicht anschließen** und begründet seine Rechtsauffassung wie folgt. 206

Bei der Erstellung der **Eröffnungsbilanz** erfolgte die **erstmalige Bewertung** des **Sondervermögens Eigenbetrieb SWO** gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO. Dort heißt es: „Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen." 207

Nach dem verbindlichen[1] Leitfaden zur Bilanzierung ist unter dem **anteiligen Eigenkapital** das **festgesetzte Kapital** (Grundkapital, Stammkapital, Basiskapital) und die **eingebrachten Rücklagen** bei dem jeweiligen Eigenbetrieb zu verstehen. Nach der sog. **Eigenkapitalspiegelbildmethode** werden also das beim jeweiligen Eigenbetrieb ausgewiesene Stammkapital und die Kapitalrücklagen spiegelbildlich als Beteiligungswerte in der städtischen Bilanz ausgewiesen. 208

Das **Sondervermögen** des Eigenbetriebs SWO wurde in der **Eröffnungsbilanz** der Stadt Ostfildern zum **01.01.2010** mit dem **Wert von 11.833.253,65 €** angesetzt. Dies entspricht genau dem in der Bilanz des Eigenbetriebs SWO zum 31.12.2009 ausgewiesenen Eigenkapital. 209

Methodisch soweit richtig, lediglich der Wertansatz war damals aufgrund der Einbeziehung der Bilanzgewinne (Vortrag) um 590.885,24 € zu hoch. **Korrekterweise** hätte hier lediglich ein Wertansatz von **11.242.368,41 €** bestehend aus **Stammkapital mit 2.250.000,00 €** und **allgemeine Rücklagen von 8.992.368,41 €** stehen dürfen. Eine entsprechende **Korrektur** wurde im städtischen Jahresabschluss 2016 **vorgenommen** (vgl. Schlussbericht 2016, RZ 171 ff).

In den auf die Eröffnungsbilanz **folgenden Jahresabschlüssen** ist für die **Bewertung der städtischen Finanzanlage** Eigenbetrieb SWO ebenfalls das **vereinfachte Verfahren (Eigenkapitalspiegelbild)** anzuwenden. 210

Das bedeutet, kommt es zu **Wertminderungen** des anteiligen Eigenkapitals bei dem **Eigenbetrieb**, so ist dies **entsprechend** in der **städtischen Bilanz** zu **berücksichtigen**. Der Wertansatz des Sondervermögens in der städtischen Bilanz ist durch eine entsprechende Abschreibung zu korrigieren (vgl. § 46 Abs. 3 GemHVO „…sind bei Vermögensgegenständen im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist."). 211

Im Gegensatz dazu dürfen noch nicht realisierte Gewinne bilanziell nicht berücksichtigt werden (Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung – **Imparitätsprinzip**). Kommt es also 212

[1] Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen (vgl. Nr. 3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen).

aufgrund von Jahresgewinnen des Eigenbetriebs SWO zu einer **Mehrung seines Eigenkapitals**, so ist dies **nicht spiegelbildlich** in einer Erhöhung des Beteiligungswerts in der städtischen Bilanz **auszuweisen**.

Das **Stammkapital** des Eigenbetriebs SWO blieb über die Jahre hinweg **unverändert** bei **2.250.000 €**. Dagegen haben sich die **allgemeinen Rücklagen** des Eigenbetriebs SWO von 8.992.368,41 € (Stand 31.12.2009 = 01.01.2010 Eröffnungsbilanzwert) im Laufe der Jahre verändert. So **stiegen** diese zunächst **an bis auf 10.189.912,49 €** zum 31.12.2012 ehe sie **auf 7.965.743,30 € zum 31.12.2013 zurückgingen**. Eine nähere Erläuterung wird hierzu im Jahresabschluss 2013 des Eigenbetriebs SWO allerdings nicht gegeben. 213

Der **Gemeinderat** hatte am 21.11.2012 **beschlossen**, zur Finanzierung des Kaufs des Straßenbeleuchtungsnetzes von der im Jahr **2007** dem Eigenbetrieb SWO (Bereich Abwasser) **gewährten Eigenkapitalzuführung** in Höhe von **2,45 Mio. Euro** einen Teilbetrag von 1.500.000 € **zurückzuholen** sowie den Restbetrag von 950.000 € in ein tilgungsfreies internes Darlehen mit Wirkung zum 01.01.2013 umzuwandeln (vgl. Beschlussvorlage 172/2012). Diese Veränderung in Höhe von 2.450.000 € ist im Erläuterungsteil der Abwasserbeseitigung (vgl. Anlage 9 des Berichts über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 vom Eigenbetrieb Stadtwerke Ostfildern) auch in der Teilbilanz Abwasserbeseitigung ersichtlich. 214

Insoweit in den darauffolgenden Jahren die allgemeine Rücklage beim Eigenbetrieb SWO wieder ansteigt, da die Jahresgewinne den Rücklagen zugeführt werden, stellt sich die Frage, ob hier von **„einer voraussichtlich dauernden Wertminderung“** im Sinne des Gesetzgebers auszugehen ist bzw. ob es in den folgenden Jahren ggf. wieder zu Zuschreibungen bis zur Bewertungsobergrenze, den Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Eröffnungsbilanzstichtag, kommen darf. 215

☝ Das **Rechnungsprüfungsamt** wird dieser **Fragestellung** auch in Zusammenarbeit mit der Fachberatung der überörtlichen Finanzprüfung dezidiert **nachgehen**, ehe es seine Empfehlung aussprechen wird. 216

Da zudem in den relevanten Jahren 2010 bis 2017 die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs SWO jeweils verspätet aufgestellt wurden, kann nur der **zum letzten Bilanzstichtag verfügbare Eigenkapitalspiegelwert verwendet** werden. Für die städtische Bilanz 2017 bedeutet dies, dass die Bilanz des Eigenbetriebs SWO zum 31.12.2015 zu berücksichtigen ist, welche neben dem Stammkapital von 2.250.000 € eine wieder angestiegene allgemeine Rücklage von 9.035.582,70 € ausweist, die bereits über ihrem originären Wert für die Eröffnungsbilanz liegt. 217

Bereits beschlossen ist die **Auflösung des Eigenbetriebs HBO** zum 31.12.2019, angedacht ist die **Auflösung des Eigenbetriebs WVO** zum 31.12.2020. Im Zuge dieser strategischen, rechtlichen und organisatorischen Neuausrichtung des „Konzerns Stadt“ werden auch die weiteren **Beteiligungswerte zu korrigieren sein**. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich dies vorgemerkt. 218

n) Ausleihungen **1.437.577,05 €** (1.498.656,77 €)

Ausleihungen sind **finanzielle Forderungen** der Stadt wie z. B. **gegebene Darlehen**. Aber auch **erworbene Genossenschaftsanteile** sind den Ausleihungen zugeordnet. 219

Die geringfügige Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (- 61.079,72 €) ist im Wesentlichen auf die **erhaltene Tilgung** des internen Darlehens durch den Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung Ostfildern (WVO) zurückzuführen. 220

o) Wertpapiere **8.641.489,31 €** (0,00 €)

Die **Wertpapiere** wurden in Folge der überörtlichen Prüfung durch die GPA als neue Position hinzugefügt. Die Kapital- und Spareinlagen, die zuvor mit in den liquiden Mittel aufgeführt waren, werden mit einem Gesamtwert von 8.641.489,31 € nunmehr **selbstständig ausgewiesen**. 221

p) Öffentlich-rechtliche Forderungen **1.047.445,36 €** (622.848,99 €)

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen werden zum Bilanzstichtag (31.12.) ausgewiesen und unterliegen einer gewissen Schwankung, wie aus den Werten der letzten fünf Jahre zu erkennen ist. 222

in €	2013	2014	2015	2016	2017
öffentlich-rechtliche Forderungen in Euro	1.008.832,65	1.240.338,20	1.057.909,34	622.848,90	1.047.445,36

q) Privatrechtliche Forderungen **2.448.344,35 €** (3.055.596,11 €)

Die privatrechtlichen Forderungen werden zum Bilanzstichtag (31.12.) ausgewiesen und unterliegen einer gewissen Schwankung, wie aus den Werten der letzten fünf Jahre zu erkennen ist. 223

in €	2013	2014	2015	2016	2017
privatrechtliche Forderungen in Euro	1.786.712,30	2.081.995,71	2.405.748,27	3.055.596,11	2.448.344,35

r) Liquide Mittel **29.006.824,29 €** (34.268.410,71 €)

Hier werden die frei verfügbaren Mittel, also **Bargeld** und **Guthaben bei Kreditinstituten** nachgewiesen. Da in der Kommune das **Prinzip der Einheitskasse** greift, werden neben den liquiden Mitteln der Stadt auch die der Eigenbetriebe, des Zweckverbands GSV sowie die Handvorschüsse ausgewiesen. 224

Die **liquiden Mittel** haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 5.261.586,42 € **verringert**. 225

Ein Grund hierfür ist, dass die **Termin- und Sparanlagen** auf Anraten der GPA seit dem Jahresabschluss 2017 nicht mehr als liquide Mittel, sondern **als Wertpapiere ausgewiesen**

werden. Daher wurden die Termin- und Sparanlagen von 8.641.489,31 € den liquiden Mitteln entzogen und den Wertpapieren zugeführt.

Zugleich jedoch haben sich die liquiden Mittel, die dem **Eigenbetrieb SWO** und dem **Zweckverband GSV** zugewiesen sind, jeweils deutlich verändert. 226

	31.12.2017	31.12.2016
• Eigenbetrieb SWO	6.216.561,89	(2.986.126,22 €)
• Zweckverband GSV	363.000,26	(2.868.752,61 €)

Weiters konnte in der Gesamtfinanzrechnung ein **Finanzierungsmittelüberschuss** zum Ende des **Haushaltsjahres** in Höhe von 2.601.706,91 € ausgewiesen werden. 227

s) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten **20.407,87 €** (19.869,32 €)

Hier werden grundsätzlich vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). 228

Im Haushaltsjahr 2017 betraf dies vor allem die Auszahlungen für Dienste der Allgemeinen Verwaltung. Dort wurden Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 16.290,70 € gebildet und lediglich 715,90 € wieder aufgelöst. Der Zugang ist auf den **Abschluss einiger Mehrjahresverträge über Wartung und Support** verschiedener DV-Programme zurückzuführen. Diese werden über ihre Laufzeit nach Jahren abgegrenzt aufgelöst. 229

Bei der Prüfung fiel auf, dass einige Verträge monatsgenau, andere tagegenau aufgelöst wurden. Eine **einheitliche Verfahrensweise** wäre hier **wünschenswert**. 230

t) Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse **9.252.446,22 €** (9.515.829,91 €)

Auf dieser Position werden die **investiven Zuwendungen** der Stadt **an Dritte** (z.B. kirchliche Kindergärten, Gradmann-Stiftung, Zweckverbände, Verband Region Stuttgart) dargestellt. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Verhältnis wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. 231

3. Einzelne Passivposten der Bilanz

a) Basiskapital **201.774.897,20 €** (205.673.770,82 €)

Unter dem Basiskapital versteht man das **Eigenkapital der Kommune**. Das Basiskapital, auch Basisreinvermögen oder Reinvermögen genannt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Schulden. 232

Insgesamt **verminderte** sich das **Eigenkapital** um 3.898.873,62 € gegenüber dem Vorjahr. Die Veränderung ergab sich aus der **Korrektur der Finanzlagen** der Zweckverbände Gymnasialer Schulverband Ostfilder und Hochwasserschutz Körsch. 233

Der **Zweckverband Gymnasialer Schulverband Ostfilder** hat aufgrund einer Prüfungsbemerkung der Gemeindeprüfungsanstalt sowie den Regularien des Bilanzierungsleitfadens das Kapital, das bisher dem **Basiskapital** zugeordnet war, **umgegliedert** in mehrere Sonderposten. 234

Dies hat auch Auswirkungen auf die Bilanz der Stadt. Denn als **Wert der Beteiligung** in der städtischen Bilanz wurde nach § 62 Abs. 5 GemHVO, das auf das jeweilige Verbandsmitglied entfallende anteilige **Eigenkapital** angesetzt. Wenn allerdings kein Eigenkapital mehr bei der Beteiligung vorhanden ist, ist auch der **Wert der Beteiligung als Finanzvermögen zu korrigieren**. 235

Daher musste der **Wert der sonstigen Beteiligungen** auf der **Aktivseite** der städtischen Bilanz **korrigiert werden**. Dies ging zu Lasten des städtischen Basiskapitals, d. h. die Gegenbuchung fand auf der Passivseite der Bilanz statt. 236

Insgesamt ergab sich eine **Aktiv-Passiv-Minderung** von 3.898.873,62 €. Hiervon entfielen 3.898.512,12 € auf den Zweckverband Gymnasialer Schulverband Ostfilder sowie die restlichen 361,50 € auf den Zweckverband Hochwasserschutz Körsch. 237

Für den **Zweckverband Hochwasserschutz Körsch** gilt gleiches, da er nun ebenfalls sein Basiskapital mit 0,00 € ausweist. 238

Der **Vorgang** wurde **nachvollzogen**. Es haben sich **keine Beanstandungen** ergeben. 239

b) Rücklagen **30.945.337,67 €** (23.868.563,49 €)

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Sie sind für bestimmte Zwecke vorgesehen oder als **Ergebnisrücklagen** aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses sowie den Überschüssen des Sonderergebnisses je gesondert zu führen. 240

Die **Überschüsse im ordentlichen Ergebnis** (5.830.499,27 €) und **im Sonderergebnis** (1.246.274,91 €) des Jahres 2017 konnten den Rücklagen zugeführt werden. Die Rücklagen weisen zum 31.12.2017 folgende **Endstände** auf: 241

- Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 17.451.860,01 €
- Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses 13.368.477,66 €

Zweckgebundene Rücklagen sind Rücklagen für besondere Zwecke, z. B. zweckgebundene Erträge, verbunden mit einer Verpflichtung gegenüber Dritten, z. B. Zuschussgeber. 242

Auf dieser Position wird noch die Rücklage für die restliche **Erschließung „Zinsholz“** mit 125.000,00 € abgebildet. 243

c) Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses **0,00 €** (0,00 €)

Diese Position ist vom Gesetzgeber vorgesehen, insoweit ein Ausgleich des ordentlichen Jahresergebnisses nicht erreicht wird, sondern erst in den folgenden Jahren der Finanzplanung ermöglicht werden soll. 244

d) Sonderposten **15.369.133,36 €** (15.801.790,29 €)

Durch den Ausweis der Sonderposten zwischen Basiskapital und Rückstellungen wird deutlich, dass eine Zuordnung zum Eigenkapital oder zum Fremdkapital umstritten ist. Mitunter werden diese Sonderposten als **Eigenkapitalersatz** bezeichnet. 245

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Die **Auflösung** der Sonderposten erfolgt **im selben Verhältnis wie** die **Abschreibung** des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. 246

Aufgrund des bei der Stadt im Normalfall geltenden **Netto-Prinzips** werden hier nur die Investitionsbeiträge aus Erschließungsbeiträgen und ähnlichen Einzahlungen dargestellt. Hinzu kommen Wertzuwächse aus Baulandumlegungen und unentgeltlichem Erwerb. 247

Im Gegensatz zum Vorjahr **verminderte** sich der Wert um 432.656,93 €. Dies entspricht insgesamt einer **üblichen Entwicklung**, da die Sonderposten in dem Maße aufgelöst werden, wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. 248

e) Rückstellungen **10.334.867,34 €** (9.840.556,03 €)

Rückstellungen sind für **Verpflichtungen** zu bilden, die zum Bilanzstichtag dem **Grunde und/oder** der **Höhe** nach **ungewiss** und daher keine Verbindlichkeiten sind. Rückstellungen sind neben den Verbindlichkeiten dem Fremdkapital zuzuordnen. 249

Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden. Sie dienen also dazu, die bestehenden Verpflichtungen vollständig auszuweisen. Die **Rückstellungsbildung** ist **aufwandswirksam**. 250

Dies führt zu einer Verschlechterung des Jahresergebnisses. Tritt die Verpflichtung zukünftig ein, wird dies durch die Rückstellung gedeckt und ist bei ausreichender Rückstellungsbildung per Saldo (zum nächsten Abschlussstichtag) nicht mehr ergebnisverschlechternd. 251

§ 41 Abs. 1 GemHVO sieht **Pflichtrückstellungen** vor für: 252

- die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen,
- die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen,
- die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien,
- den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen,
- die Sanierung von Altlasten und
- drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen.

§ 41 Abs. 2 GemHVO räumt weitreichende **Rückstellungswahlrechte** ein. So können weitere Rückstellungen gebildet werden u. a. für ausstehende Rechnungen, Prüfungsrückstellungen, Finanzausgleichsrückstellungen, anhängige Gerichtsverfahren oder auch für unterlassene Instandhaltung. 253

Der **Bilanzansatz** setzt sich aus folgenden **Rückstellungen** zusammen: 254

	31.12.2017	31.12.2016
• Lohn und Gehalt	419.887,04 €	(461.859,82 €)
• Arbeits-Langzeitkonten	1.155.358,44 €	(1.038.768,43 €)
• leistungsorientierte Bezahlung	424.129,80 €	(381.694,45 €)
• Altlastensanierungen	330.000,00 €	(0,00 €)
• anhängige Gerichtsverfahren	64.000,00 €	(30.000,00 €)
• GPA-Prüfung	48.000,00 €	(30.000,00 €)
• FAG (FAG- und Kreisumlage)	4.630.000,00 €	(4.950.000,00 €)
• unterlassene Instandhaltung	1.085.738,39 €	(1.135.495,33 €)
• Stadtbahnwägen	1.670.723,00 €	(1.312.738,00 €)
• Kita-Träger	507.030,67 €	(500.000,00 €)
	10.334.867,34 €	**(9.840.556,03 €)**

Im Zuge der Prüfung wurden drei **Rückstellungen stichprobenartig geprüft**. 255

Die Rückstellungen für **leistungsorientierte Bezahlung** waren angemessen und wurden bereits im folgenden Jahr wieder aufgelöst. 256

Die Rückstellungen für **anhängige Gerichtsverfahren** nahmen im Vergleich zum Vorjahr (30.000,00 €) um 34.000,00 € zu. Grund hierfür war ein personalrechtliches Verfahren. 257

Die Rückstellungen für die **Sanierung von Altlasten** wurden in 2017 mit 330.000 € neu gebildet. Grund hierfür ist ein Grundstück in der Theodor-Rothschild-Straße im Scharnhauser Park, das als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft wurde, da sich dort in früheren Zeiten eine Tontaubenschießanlage befand. Die Kosten der Altlastensanierung wurden auf 300.000,00 € festgelegt. Hinzu kommen Gutachterkosten von 30.000,00 €. 258

Die gebildeten Pflicht- und Wahl-Rückstellungen in der Bilanz **entsprechen** nach unserer Prüfung den **gesetzlichen Bestimmungen**. Es sind **berechtigte Gründe** für die Rückstellung **vorhanden**. Die richtige Bemessung der Rückstellungshöhe wurde **in Stichproben überprüft**. Bei den Buchungsbelegen fanden sich **begründende Unterlagen**, die jeweilige **Bildung** war **plausibel** und die **Berechnung** konnte **nachvollzogen** werden. 259

f) Verbindlichkeiten **22.566.732,02 €** (21.347.655,57 €)

Verbindlichkeiten sind alle am Bilanzstichtag dem **Grunde**, der **Höhe** und der **Fälligkeit** nach **feststehenden Schulden**. Sie sind in der Bilanz mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen (§ 44 Abs. 4 GemHVO). 260

Die **Verbindlichkeiten sind** entsprechend § 52 GemHVO **zu gliedern**. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten, aus Lieferungen und Leistungen sowie aus Transferleistungen. 261

Der Gesamtbetrag der **Verbindlichkeiten teilt sich auf in**: 262

	31.12.2017	31.12.2016
• aus Kreditaufnahmen	12.770.129,81 €	(12.628.935,18 €)
• aus Lieferungen und Leistungen	1.929.252,19 €	(1.678.360,88 €)
• sonstige Verbindlichkeiten	7.867.350,02 €	(7.040.359,51 €)
	22.566.732,02 €	**(21.347.655,57 €)**

Gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO ist dem Anhang zum Jahresabschluss eine **Schuldenübersicht** beizufügen. Diese **entspricht** in ihrem Aufbau den **Bestimmungen der GemHVO**. 263

g) Passive Rechnungsabgrenzungsposten **3.932.941,37 €** (3.875.935,60 €)

Hier werden vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen nachgewiesen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Unter dieser Bilanzposition sind in der Hauptsache die **Grabnutzungsrechte** erfasst. 264

4. Erträge der Ergebnisrechnung

a) Steuern und ähnliche Abgaben **58.063.379,06 €** (57.725.122,03 €)

Die Steuereinnahmen entwickelten sich im Rechnungsjahr 2017 besser wie bei der Planung angenommen wurde. Unter dieser Position konnten 58.063.379,06 € eingenommen werden. Gegenüber dem Ansatz von 57.269.900 € waren dies **Mehreinnahmen** in Höhe von 793.479,06 €. 265

Die Mehreinnahmen wurden größtenteils durch den **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** getragen. Dieser lag 2017 bei 27.437.553,01 € und damit um 496.073,01 € höher als veranschlagt. 266

Bei dem Ansatz für die **Gewerbesteuer** in Höhe von 18.500.000 € gab es mit einem Ergebnis in Höhe von 18.756.887,57 € nur eine leichte Erhöhung. 267

Bei den **weiteren Steuern** wie Grundsteuern, Gemeindeanteil Umsatzsteuer, Vergnügungssteuer, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer ergaben sich im Vergleich zum Ansatz nur geringfügige Abweichungen. 268

b) Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen und aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge **25.717.684,91 €** (25.847.284,19 €)

Bei den Zuweisungen und Zuwendungen ergaben sich im Vergleich zum Haushaltsansatz um 909.654,91 € **höhere Beträge**. Insgesamt konnten 25.717.684,91 € verbucht werden. Damit wurde wieder nahezu das Vorjahresergebnis erreicht. 269

Insbesondere die **Schlüsselzuweisungen des Landes** nach der mangelnden Steuerkraft sind zu nennen, die einen Mehrertrag von 355.571,30 € im Vergleich zum Planansatz erbrachten. Sowie die erhöhte **kommunale Investitionspauschale**, die insgesamt Mehrerträge von 158.737,00 € erbrachte. 270

Zudem konnten Mehrerträge bei den **Zuweisungen vom Land** verzeichnet werden. Zum einen wurden die Zuweisungen für laufende Zwecke um 103.600,52 € erhöht auf insgesamt 6.902.290,52 €. Zum anderen erhielt die Stadt bei den Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land für die Flüchtlingsarbeit 296.787 € und damit 98.037 € mehr als eingeplant. 271

Ferner erhielt die Stadt eine nicht eingeplante Rückzahlung in Höhe von 107.985,00 € aus den **Betriebskostenüberschüssen** der Stadtbahnlinie U7. 272

Bei den weiteren Konten für Zuweisungen und Zuwendungen ergaben sich keine nennenswerten Abweichungen. 273

c) Öffentlich-rechtliche Entgelte **7.174.341,08 €** (6.480.318,61 €**)**

Bei den öffentlich-rechtlichen Entgelten ergab sich eine **deutliche Zunahme** der Erträge sowohl im Vergleich zum Vorjahr (6.480.318,61 €), als auch zum Planansatz (6.451.620,00 €). 274

Im Wesentlichen wurden die Mehrerträge bei den **Benutzungsgebühren** mit 634.836,03 € im Vergleich zum Planansatz erzielt. Die nachfolgenden Positionen haben dazu besonders beigetragen: 275

- Sprachen und Integration 255.067,43 €
- Soziale Einrichtungen für Flüchtlinge 142.000,00 €
- Bauordnung 94.378,78 €
- Tagespflege Ostfildern 65.326,59 €

d) Privatrechtliche Leistungsentgelte **2.557.948,65 €** (2.523.871,62 €)

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten konnten Erträge in Höhe von 2.557.948,65 € erzielt werden. Diese lagen damit um 431.568,65 € über dem Planansatz und waren damit wieder auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. 276

Die wesentlichen Mehreinnahmen mit 338.300,39 € ergaben sich bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten. Hier kam es zu einer höheren Zahlung der Gradmann-Stiftung für die Gebäudeunterhaltung Samariterstift, außerdem gab es das Preisgeld des Ideenwettbewerbs Quartier 2020 und es traten verschiedene weitere überplanmäßige Kostenerstattungen ein. 277

e) Kostenerstattungen und Kostenumlagen **1.441.206,93** (1.434.342,18 €)

Bei den Erstattungen vom Land, Gemeinden, Zweckverbänden, Eigenbetrieben, der SEG und von Dritten ergab sich eine **bessere Entwicklung** im Vergleich zum Haushaltsplan berichtet werden. So konnten Mehrerträge von 188.416,93 € im Vergleich zum Planansatz erzielt werden. Das Jahresergebnis lag damit wieder auf dem Niveau vom Vorjahr. 278

Die Mehrerträge sind in hohem Maße den Kostenerstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich zuzuordnen. Hier gingen 284.600,16 € statt geplanter 100.660 € ein. Insbesondere weil es zu Rückerstattungen von kirchlichen und sonstigen Kita-Trägern aus der Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse 2016 kam. Hinzu kamen Zahlungen der Krankenkassen als sogenannte U2-Umlage bei Mutterschutz. 279

f) Sonstige ordentliche Erträge **4.105.866,79 €** (3.139.084,28 €)

Auch die sonstigen ordentlichen Erträge trugen mit einem Ergebnis von 4.105.866,79 € sorgten für Mehrerträge von nahezu 1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahresergebnis. Dabei wurde der Planansatz von 4.021.740 noch leicht übererfüllt. 280

Abweichungen nach oben gab es bei der **Konzessionsabgabe** mit 50.229,18 € mehr als geplant und bei den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** mit einem Plus von 50.908,82 € gegenüber dem Plan. Hier konnten bei der Ausführung von Instandhaltungen Kosteneinsparungen gemacht werden, so dass bei der Auflösung von Rückstellungen aus unterlassener Instandhaltung diese Erträge erwirtschaftet wurden. 281

5. Aufwendungen der Ergebnisrechnung

a) Personalaufwendungen **29.689.285,03 €** (28.351.595,45 €)

Im ursprünglichen Haushaltsplan 2017 waren die Personalaufwendungen mit einem Betrag von 30.790.330 € sowie einem globalen Minderaufwand mit 300.000 € veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt wurde der Ansatz nicht verändert, allerdings „die globale Minderaufwendung um 200.000 € gelockert“. 282

Am Jahresende ergab sich eine Einsparung von rund 1,1 Mio. € aufgrund von Minderaufwendungen bedingt durch Fluktuation, Stellenvakanzen und Langzeiterkrankungen. Jahresdurchschnittlich waren rund 23 Stellen unbesetzt. 283

b) Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **12.967.826,41 €** (12.737.609,14 €)

Der Ansatz für **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** lag bei 13.639.670,00 €, tatsächlich wurden mit einem Ergebnis von 12.967.826,41 € insgesamt 671.843,59 € weniger aufgewendet. Vorgegeben waren durch einen Anteil am globalen Minderaufwand Einsparungen von 1 % der Aufwendungen, in Summe 150.000 €, die auch erreicht wurden. 284

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden detailliert auf insgesamt 60 verschiedenen Sachkonten dargestellt. Thematisch umfassen diese Konten die Bereiche: 285

- Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens 5.062.748,90 €
- Unterhaltung des beweglichen Vermögens 477.664,60 €
- Mieten und Pachten, Leasing 1.000.464,73 €
- Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen 2.888.291,27 €
- Haltung von Fahrzeugen 286.839,85 €
- Besondere Aufwendungen für Beschäftigte 326.428,20 €
- Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen 2.116.576,21 €
- Aufwendungen für den Verbrauch von sonstigen Vorräten 205.701,08 €
- Aufwendungen für sonstige Sach- und Dienstleistungen 603.111,57 €

Der größte Posten, die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde insgesamt nur geringfügig um 2% überschritten. Die höchste Mehraufwendungen ergaben sich im Vergleich zu den Ansätzen für die **Unterhaltung von baulichen Anlagen** einschließlich Wartungskosten mit insgesamt 209.345,69 €. Andererseits ergab sich bei den Aufwendungen für die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens**, zu denen u. a. die Straßen- und Wegeunterhaltung, die Unterhaltung von Brücken, Sport- und Grünanlagen, der Straßenbeleuchtung, der Feldwege und die Unterhaltung der Parkautomaten gehören, ein Minderaufwand von 104.950,57 €. 286

Deutliche **Einsparungen** (113.665,40 €) ergaben sich auch bei der **Unterhaltung des beweglichen Vermögens**, welche den Mehraufwand beim unbeweglichen Vermögen wieder kompensierten. 287

Die **Bewirtschaftungskosten** wurden um insgesamt 249.848,73 € günstiger abgerechnet. Die größten Einsparungen gab es bei den Kosten für Heizung und Brennstoffe, sowie bei den Stromkosten. Die Jahreskosten insgesamt lagen nur geringfügig unter dem Vorjahresergebnis. 288

Ebenfalls einen nennenswerten Beitrag zur Verbesserung des Ergebnisses erfolgt durch die Reduzierung der **besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** um knapp über 10 %. Hierdurch konnten 246.293,79 € weniger aufgewendet. Der wesentliche Anteil stammt bspw. von Sachleistungen für Obdachlose oder die Statistik (- 178.314,11 €). Anderseits waren hier auch höhere Aufwendungen für sonstige Sachleistungen (+ 36.002,65 €) v. a. im Bereich der Medienbeschaffung und -pflege bei der Stadtbücherei, für Partnerstädte und Kursnebenkosten der Volkshochschule sowie bei den Lernmitteln (+ 54.253,91 €) zu verzeichnen. 289

Auch bei den **sonstigen Sach- und Dienstleistungen** wie Stadtentwicklungs-, Flächennutzungsplanung und Umlegungen wurden 125.868,43 € weniger Mittel benötigt. 290

Bei auffälligen Abweichungen wurde das jeweilige Sachkonto einer vertieften Plausibilitätsprüfung unterzogen und die Belege in **Stichproben** und **Schwerpunkten** angeschaut. Daraus ergaben sich **keine Prüfungsbemerkungen**. 291

c) Planmäßige Abschreibungen **5.673.738,33 €** (6.703.711,55 €)

Die planmäßigen Abschreibungen von insgesamt 5.673.738,33 € setzen sich aus den Abschreibungen auf **immaterielle Vermögensgegenstände** und das **Sachvermögen** in Höhe von 5.105.215,71 € (5.003.015,69 €), den Abschreibungen auf **Forderungen** in Höhe von insgesamt 210.903,45 € (1.337.966,98 €) und den **sonstigen Abschreibungen** in Höhe von 357.619,17 € (362.728,88) € zusammen. 292

Anhand der Angaben der Vorjahreswerte in Klammern, wird deutlich, dass die größte Abweichung sich bei der Summe der **Abschreibungen auf Forderungen** ergab. Ursächlich für die hohe Differenz ist die im Vorjahr vollzogene Buchung einer Abschreibung, die der Rückgängigmachung einer Zuschreibung bei der Finanzanlage SWO über 1.063.177 € diente. Dies war eine Anforderung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg. 293

d) Zinsen und ähnliche Aufwendungen **248.386,27 €** (276.096,51 €)

Der Planansatz betrug insgesamt 280.800 €, das Ergebnis fiel u. a. wegen **Zinsersparnissen** um 32.413,73 € günstiger aus. 294

e) Transferaufwendungen **41.916.436,96 €** (44.949.828,64 €)

Unter Transferaufwendungen versteht man überwiegend **Zuschüsse für laufende Zwecke und Umlagen**. Im Rechnungsjahr 2017 wurden dafür insgesamt 41.916.436,96 € ausgegeben und damit die Summe der Planansätze in Höhe von 41.055.160 € um 861.276,96 € überschritten. 295

Mit 577.470,25 € fiel der Anteil der Stadt an der **Betriebskostenumlage** des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder um 108.770,25 € höher aus als eingeplant. 296

Aus der Betriebskostenabrechnung für die Stadtbahnlinie U 7 erhielt die Stadt ertragsseitig überplanmäßig 107.985 €. Dieser Betrag wurde aufwandsseitig in eine Rückstellung eingebucht, und soll zur künftigen Generalüberholung der Stadtbahnwagen genutzt werden. 297

Die weiteren Zuschüsse bewegten sich im geplanten Rahmen. Nur für die Finanzausgleichsumlage (+ 350.440,40 €) und die Kreisumlage (+ 480.633,57 €) war deutlich mehr aufzuwenden. 298

f) Sonstige ordentliche Aufwendungen **2.861.767,33 €** (2.877.360,94 €)

Zu den sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören insbesondere Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsausgaben (wie Büromaterial, Telefongebühren etc.), Steuern, Versicherungen, Erstattungen vor allem an Gemeinden, Zweckverbände und Eigenbetriebe sowie private Unternehmen, und Erstattungszinsen. Bereitgestellt wurden im Haushalt insgesamt 2.939.370 €, tatsächlich verbraucht wurden 2.861.767,33 € (im Vorjahr: 2.877.360,94 €). 299

In der Summe der Ansätze ist aber der **Globale Minderaufwand** mit einem negativen Haushaltsansatz von - 250.000 € enthalten. Auf diesem Produktsachkonto gibt es keine direkten Buchungen und damit auch kein Ergebnis, denn die vorgesehenen pauschalen Einsparungen werden bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei sonstigen ordentlichen Aufwendungen erwirtschaftet. Somit standen für sonstige ordentliche Aufwendungen 3.189.370 € bereit. 300

Bei aufgewendeten 2.861.767,33 € ergaben sich **erkennbare Minderungen** bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen, die höchsten Abweichungen waren: 301

- Ehrenamtliche Tätigkeiten - 38.080,49 €
- Rechts- und Beratungskosten - 63.575,82 €
- Öffentliche Bekanntmachungen - 47.375,19 €
- Erstattung Eigenbetriebe - 38.360,58 €
- Erstattungszins - 43.762,00 €

Das Ergebnis bei **Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten** lag mit 250.369,51 € zwar unter dem Planansatz (288.450 €) jedoch geringfügig über dem Ergebnis des Vorjahres von 238.279,69 €. Bei einer Beleg-Sichtprüfung mit einzelnen **Stichproben** haben sich **keine Auffälligkeiten** ergeben. 302

Im Jahr **2016** hatten wir das **Sachkonto** 4429400 „**Rechts- und Beratungskosten**“ einer **vollständig Belegprüfung** unterzogen, dabei ergaben sich **keine Prüfungsbemerkungen**. 303

Erfreulicherweise konnte die Aufwendungen in diesem Jahr weiter reduziert werden. Eine gewisse Volatilität der Planansätze und Rechnungsergebnisse liegt dabei in der Natur der Sache. 304

in Euro	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Plan-ansatz	100.040,00	81.440,00	127.100,00	135.200,00
Rechnungs-ergebnis	85.925,56	130.119,29	99.061,75	71.624,18

Unter den **öffentlichen Bekanntmachungen** wurden im Wesentlichen die Kosten für die Stellenanzeigen erfasst. Auch hier gab es sowohl im Vergleich zum Planansatz als auch zum Vorjahresergebnis einen deutlichen Rückgang. 305

Unter dem **Erstattungszins** werden die Zinsen, die für zu viel bezahlte Gewerbesteuer zu erstatten sind, verbucht. Der Wert ergibt sich als nachlaufende Position (1-3 Jahre) aus den Gewerbesteuervorauszahlungen und ist eher schwierig schätzbar. Erfreulicherweise konnten die Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr nochmals reduziert werden. Eine Beleg-Sichtprüfung hat **keine Auffälligkeiten** offenbart. 306

6. Ordentliches Ergebnis der Ergebnisrechnung

Aus der Differenz zwischen den **ordentlichen Erträgen** in Höhe von 99.187.939,60 € und den **ordentlichen Aufwendungen** in Höhe von 93.357.440,33 € ergibt sich ein **ordentliches Ergebnis** von + 5.830.499,27 €. 307

Im Nachtragsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 war man im Juni 2017 noch von einem ordentlichen Ergebnis von lediglich rund 1,6 Mio. € ausgegangen, welches auch noch in der ersten Fortschreibung des Finanzzwischenberichts mit Stand zum 31.08.2017 so weiter geführt wurde. Erst mit der zweiten Fortschreibung des Finanzzwischenberichts 2017 (Stand: 15.11.2017) deutete sich eine positive Entwicklung an, da das ordentliche Ergebnis zum Jahresende mit rund 2,2 Mio. € erwartet wurde. 308

Letztlich haben die tatsächlich realisierten **Mehr-Erträge** (+ 2,6 Mio. € im Vergleich zum 2. Finanzzwischenbericht) bei allen Ertragspositionen, insbesondere bei Steuern und Abgaben, zusammen mit den realisierten **Minder-Aufwendungen** (- 1,1 Mio € im Vergleich zum 2. Finanzzwischenbericht), insbesondere bei den Aufwendungen von Personal sowie Sach-und Dienstleistungen, additiv zu einem **deutlich verbesserten Ergebnis** beigetragen. 309

Verbunden mit dem positiven ordentlichen Ergebnis ist der **Nachweis der intergenerativen Gerechtigkeit**, da der Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden konnte. So wurden die **Abschreibungen** mit einem Gesamtbetrag von rund 5,7 Mio. € **vollständig erwirtschaftet** und es konnten darüber hinaus sogar noch **Rückstellungen** für verschiedene Zwecke **gebildet** werden. 310

Das ordentliche Ergebnis von 5.830.499,27 € wird der **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt** und kann in schlechteren Jahren zur Deckung eines negativen ordentlichen Ergebnisses wieder entnommen werden. Der **Bestand der Rücklage** aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beträgt zum 31.12.2017 damit **17.451.860,01 €**. 311

7. Sonderergebnis der Ergebnisrechnung

Das **Sonderergebnis** errechnet sich aus den **außerordentlichen Erträgen** in Höhe von 1.653.886,39 € abzüglich der **außerordentlichen Aufwendungen** von 407.611,48 € und betrug damit 1.246.274,91 €. 312

Außerordentliche Erträge waren bereits mit 894.000 € geplant gewesen, aufgrund der **Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden**. Der höhere Betrag ergibt sich durch realisierte Wertsteigerungen bei dem Verkauf von mehreren Grundstücken in der Parksiedlung Nord-Ost sowie vom Schillerschulareal. 313

Außerordentliche Aufwendungen waren im Vorhinein nicht geplant gewesen. Sie fielen mit 407.611,48 € an und sind ausschließlich aus **außerplanmäßige Abschreibungen** entstanden. Die außerplanmäßigen Abschreibungen entstehen durch **Anlagenabgängen** aus der jährlichen Inventur, sowie dem **Abbruch** der Schillerschule, der Kita Waldstraße 47 und der CVJM-Brücke im Körschtal. 314

Das Sonderergebnis („außerordentliche Ergebnis“) mit 1.246.274,91 € wird in voller Höhe der **Rücklage** aus Überschüssen des Sonderergebnisses **zugeführt**. Diese Rücklage dient dabei sowohl der Deckung von eventuell zukünftigen Fehlbeträgen beim Sonderergebnis (§ 25 Abs. 4 GemHVO) als auch zur Deckung von eventuell zukünftigen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis, die nicht bereits durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden können (§ 25 Abs. 2 GemHVO). Der **Bestand der Rücklage** aus **Überschüssen des Sonderergebnisses** beträgt zum 31.12.2017 damit **13.368.477,66 €.** 315

8. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung

a) Einzahlungen aus Investitionszuwendungen

Für Investitionszuschüsse des Bundes, des Landes, des Landkreises, des Schulverbandes, von Eigenbetrieben und privaten Unternehmen waren insgesamt Mittel in Höhe von 2.339.230,00 € eingeplant. Das Ergebnis lag mit 3.424.572,39 € um 1.085.342,39 € über dem Planansatz. 316

Die Investitionszuwendungen des Landes fielen insbesondere bei den Projekten Anschlussunterbringung Maybachstraße sowie den Sanierungsmaßnahmen Ruit IV und Nellingen Hindenburgstraße höher aus als zunächst für das Jahr geplant. Dabei sind auch Mittel, die bereits im Vorjahr eingeplant waren, erst jetzt der Stadt zugeflossen. 317

b) Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen

Für das Jahr 2017 waren Erlöse aus **Verkäufen städtischer Grundstücke** geplant in Höhe von 3.100.000 €, von denen letztendlich 2.736.348,35 € realisiert werden konnten. Die wesentliche Einzahlungen stammen aus dem Verkauf des Schillerschul-Areals. 318

c) Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen

Für den Verkauf von Beteiligungen, die Rückzahlungen von gewährten Investitionsdarlehen an die Eigenbetriebe Stadtwerke und Wohnungsverwaltung sowie Rückflüsse von Auslagen inländischer Bereiche war im Jahr 2017 ein Betrag von 64.080 € veranschlagt. 319

Die **Eigenbetriebe** Wohnungsverwaltung und Stadtwerke Ostfildern **tilgten interne Darlehen** mit 50.000 € bzw. 7.000 €. Weitere Tilgungsbeträge für Ausleihungen im inländischen Bereich führten zu Einnahmen in Höhe von 4.084,33 €. In Summe mit 61.084,33 € erreichten die Einzahlungen damit fast den Planansatz. 320

d) Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit

Aus der **Abwicklung von Baumaßnahmen** wurden außerplanmäßig 11.642,19 € vereinnahmt. Hierbei handelt es sich um Doppelzahlungen bzw. Überzahlungen, die zurückgefordert wurden. 321

9. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in der Finanzrechnung

a) Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Für den **Grunderwerb** waren im Haushaltsplan 1.035.000 € sowie **Ermächtigungsüberträge** aus dem Vorjahr von 498.737,98 € **vorgesehen**. Ausgezahlt wurden letztlich 1.164.787,55 €. Für den geplanten Erwerb eines Grundstücks in Scharnhausen sowie von naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen wurde ein **Ermächtigungsrest** in Höhe von 363.529,43 € in das Folgejahr 2018 **übertragen**. 322

b) Auszahlungen für Baumaßnahmen

Für Baumaßnahmen standen im Haushaltsjahr 2017 insgesamt 21.055.972,12 €, nämlich 11.437.700 € an Haushaltsansätzen 2017 und 9.618.272,12 € an Ermächtigungsresten aus dem Jahr 2016 bereit. Das Rechnungsergebnis 2017 beträgt 10.322.773,17 €. 323

Bei etlichen Projekten kam es zu Verzögerungen oder es handelt sich um **mehrjährige Bau- und Sanierungsprojekte**, weshalb die Mittel nicht wie geplant abflossen. Da die Arbeiten noch im Gange sind, ins neue Jahr verschoben werden mussten oder Schlussabrechnungen ausstehen, werden die Haushaltsmittel aber weiterhin benötigt. Es wurden deshalb für den Bereich der Baumaßnahmen **Ermächtigungsreste** 2017 in Höhe von 9.942.650,82 € **gebildet**. 324

c) Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen

Für den Kauf von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen wie Geräte, Mobiliar, Lizenzen für Software, Fahrzeuge etc. über 1.000 € netto fielen Auszahlungen von 829.835,47 € an. Damit wurde die Summe der verfügbaren Mittel aus Planansatz von 672.000 € und Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr von 400.336,71 € unterschritten. 325

Dadurch konnten Mittel in Höhe von 131.164,64 € in das Folgejahr übertragen werden. Diese werden u. a. für Einführung Dokumentenmanagementsystem, Hard- und Software, Einrichtung CAD-Arbeitsplatz, ein Küchengerät, sowie weitere Übertragungen im Rahmen der Budgetkontrakte benötigt. 326

Wie im Vorjahr fiel der höchste Auszahlungsbetrag mit 299.151,94 € für die **Neuanschaffung von Feuerwehrfahrzeugen** an. Diese Belege wurden in Stichproben eingesehen. Dabei haben sich **keine Beanstandungen** ergeben. 327

d) Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen

Im Haushaltsplan 2017 waren keine Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen eingeplant. Ausgezahlt wurden schließlich 109.703,88 €. 328

Zum einen wurden Anteile an der **Solarpark Kenzingen** GmbH in Höhe von 101.490,00 € erworben. 329

Zum anderen ist ein Kommanditist aus der **END-Kommanditgesellschaft** ausgeschieden und erhielt als Abfindung seinen Stammkapitalanteil von 12,5 %. Mit diesem Ausscheiden wurden die Stammkapitalanteile der verbleibenden Kommanditisten entsprechend erhöht, weshalb hier ein Auszahlungsbetrag von 8.214 € angefallen ist. 330

e) Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen

Bei den Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen kam es in der Gesamtsumme zu einer geringen Unterschreitung der Haushaltsmittel 2017. Mit insgesamt 3.126.517,75 € wurden u.a. Investitionen des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder, der SEG, von Vereinen sowie kirchlichen und sonstigen Kindergartenträgern bezuschusst. Es waren 3.230.100 € geplant gewesen. 331

Größte Posten waren die Mittel für die **Sanierung der Hindenburgstraße** mit 1.000.000 € sowie die **Ortskernsanierungsmaßnahme Ruit IV** mit 802.000 €. Die beiden Beträge wurden wie geplant an die SEG ausbezahlt. 332

Nahezu planmäßig flossen die **Kapitalumlagen an die Zweckverbände ab:** 333

- Gymnasialer Schulverband Ostfilder 942.640,00 €
- Hochwasserschutz Körsch 200.100,00 €
- Verband Region Stuttgart 25.440,25 €

Dazu kam eine Eigenvermögensumlage des KDRS zur Vorbereitung der anstehenden Fusion der kommunalen Rechenzentren in Baden-Württemberg, so dass insgesamt 1.218.740,41 € ausbezahlt wurden. 334

Die **Belege** wurden stichprobenartig eingesehen und geprüft. Dabei haben sich **keine Beanstandungen** ergeben. 335

10. Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

a) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit

In § 2 der Haushaltssatzung 2017 wurde eine Kreditermächtigung in Höhe von 3.500.000 € für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen. Die Kreditermächtigung wurde im Nachtragshaushalt nicht verändert. 336

Die Kreditermächtigung wurde nur in Höhe von 1.500.000 € für den Neubau der Kindertagesstätte Waldstraße in Kemnat in Anspruch genommen. Für genau diesen Betrag wurde bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein sehr **zinsgünstiges Förderdarlehen** aus dem Programm „IKK-Energieeffizient Bauen (217)“ aufgenommen. Der Zinssatz beläuft sich auf 0,05 % p. a. und ist für zehn Jahre festgeschrieben. 337

b) Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Die Kredittilgungen 2017 lagen mit 1.339.631,92 € unbeträchtlich unter dem Haushaltsansatz von 1.510.530,00 €, weil die **eingeplanten Kredittilgungen** für die nicht in Anspruch genommenen Kreditaufnahmen nicht angefallen sind. 338

c) Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres

Die Summe aus dem Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung (laufende Verwaltungstätigkeit) von 11.551.670,67 €, saldiert mit dem Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von 9.110.331,84 € und dem Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von 160.368,08 € ergibt eine **Änderung des Finanzierungsmittelbestands** zum Ende des Haushaltsjahres in Höhe von **+ 2.601.706,91 €**. 339

Hier wird die **Verbesserung** gegenüber der geplanten Änderung des **Finanzierungsmittelbestandes** im Haushaltsplan 2017 von - 3.292.930 € deutlich. Es wurden keine liquiden Mittel benötigt, sondern die liquiden Mittel hätten sich erhöht. 340

Allerdings hat sich der Bestand an Zahlungsmitteln letztlich um 5.276.623,45 € reduziert, da noch die sog. haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen – insbesondere der Eigenbetriebe und der Zuführungen an mittelfristige Geldanlagen – mit einem saldierten Mittelbedarf von 7.878.330,36 € zu berücksichtigen sind. 341

Dadurch hat sich der Anfangsbestand an **Zahlungsmitteln** von 34.214.501,49 € auf einen **Endbestand** zum Jahresabschluss von 28.937.878,04 € reduziert. Diese Beträge entsprechen der Position 1.3.9 **Liquide Mittel** in der Bilanz unter Berücksichtigung der Gelder aus den Handvorschusskassen. 342

IV. Prüfung der Kassen

1. Grundlagen der Kassenprüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt nach § 112 Abs. 1 GemO die **laufende Prüfung der Kassenvorgänge** bei der Gemeinde und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse, sowie die **Kassenüberwachung**, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Gemeinde und Eigenbetriebe. 343

Das Rechnungsprüfungsamt legt nach pflichtgemäßem Ermessen selbst fest, wie intensiv es die dauernde Überwachung der Kasse vornimmt und wie zahlreich die Kassenprüfungen durchgeführt werden. 344

Immer wieder wird in den Fachkreisen diskutiert, inwieweit es sinnvoll ist, Kassenanordnungen vor ihrem Vollzug von der örtlichen Rechnungsprüfung prüfen zu lassen (sog. **Visa-Kontrolle**). Nach unserer Einschätzung bindet eine derartige fortlaufende Belegprüfung nicht unerhebliche Prüferkapazitäten, außerdem besteht die Gefahr der Verminderung der Sorgfalt der unterzeichnenden Personen („Das RPA prüft ja eh."). Die Visa-Prüfung macht in begründeten Ausnahmefällen mit zeitlicher Begrenzung Sinn, wenn sich etwa vorhandene Verdachtsmomente oder bei Einführung einer neuen Regelung Anfangsfehler dadurch leichter und rascher aufklären lassen. 345

Die Kassenüberwachung soll durch Vornahme von **unvermuteten Kassenprüfungen** sowie beim Wechsel des Kassenverwalters vorgenommen werden. Der **Umfang der Kassenprüfung** ist dabei sehr vielfältig (vgl. § 2 GemPrO). So ist nicht nur eine **Kassenbestandsaufnahme** zu machen, bei der der Kassen-Ist-Bestand mit dem Kassen-Soll-Bestand abzugleichen ist. Es ist auch festzustellen, ob 346

- der **Zahlungsverkehr** ordnungsgemäß abgewickelt wird,
- die **Bücher** ordnungsgemäß geführt werden,
- die erforderlichen **Belege** vorhanden sind,
- die **Kassenmittel** ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
- bei den **Forderungen** die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen werden,
- die verwahrten **Wertgegenstände** und andere verwaltete Gegenstände vorhanden und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
- die **Kassensicherheit** gewährleistet ist.

Neben der Prüfung der Gemeindekasse (Hauptkasse) sind auch bei den **Zahlstellen und Handvorschüssen unvermutete Kassenprüfungen** vorzusehen. Nachdem im Prüfungsjahr 2016 ein Schwerpunkt auf die Prüfung von Zahlstellen und Handvorschüssen gelegt wurde, indem 28 Zahlstellen und Handvorschusskassen unvermutet geprüft wurden, wurden nach internem Prüfungsplan weitere **18 Zahlstellen und Handvorschusskassen im Jahr 2017 geprüft**. Die Ergebnisse werden in Kapitel 4 dargestellt. 347

2. Dienstanweisung Stadtkasse

Die Dienstanweisung (DA) für die Stadtkasse, welche am 01.12.2016 in Kraft trat, wurde im Laufe des Kalenderjahres 2017 von der Finanzverwaltung **überarbeitet**. 348

Das Rechnungsprüfungsamt wurde hierzu im Vorfeld einbezogen und wirkte beratend mit. Wir gaben Anregungen und wirkten mit unserer Expertise unterstützend mit. 349

Wesentliche Veränderung neben den üblichen Aktualisierungen, war die Überprüfung und Vervollständigung der bei den Banken **eingerichteten Geschäftskonten**. Insbesondere die Konten der Treffpunkte, der Tagespflege und der Leitstelle für ältere Menschen wurden in der Übersicht ergänzt. 350

Ferner wurden die **Aufgabenbeschreibungen** des Kassenverwalters, des stellvertretenden Kassenverwalters, des Vollstreckungsbediensteten sowie der weiteren Bediensteten der Stadtkasse an die notwendigen Gegebenheiten angepasst. 351

Die überarbeitete Dienstanweisung für die Stadtkasse trat am 01.01.2018 in Kraft. 352

3. Kassenprüfung

a) Pflicht zur Kassenprüfung

Nach Bekanntwerden des **Weggangs der Kassenverwalterin** zum 31.12.2017 wurde in analoger Anwendung der „Umkehr des Maßgeblichkeitsprinzips“ auf die für Anfang Oktober 2017 geplante unvermutete Kassenprüfung verzichtet. Nach § 1 Absatz 2 der Gemeindeprüfungsordnung kann von einer unvermuteten Kassenprüfung abgesehen werden, wenn im selben Jahr eine **Kassenprüfung** vorgenommen wurde, da ein **neuer Kassenverwalter bestellt** wird. Die Prüfung wird zweckmäßigerweise noch in Anwesenheit des bisherigen Kassenverwalters erfolgen, um eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeit zu erreichen. 353

Die Kassenprüfung fand am 07.12.2017 in den Räumen der Stadtkasse statt. Neben den beiden Prüfern waren die Kassenverwalterin und zeitweise eine weitere Beschäftigte der Stadtkasse anwesend. 354

Die **letzte Kassenprüfung** fand am 19.12.2016 durch das Rechnungsprüfungsamt statt. Es wurde damals festgestellt, dass bei der Ermittlung des Kassen-Solls und dem Kassen-Ist sich keine Differenzen ergaben; die Aufbereitung der Daten einen sehr geordneten und übersichtlichen Eindruck vermittelte und die Unterlagen vollständig und richtig waren. Somit ergaben sich **keine Beanstandungen**. Die anlässlich der Kassenprüfung 2016 thematisierte Übernahme in den Bestandsausweis im Zuge des Jahreswechsels 2016/2017 hat dieses Jahr nach 2018 bereits ohne Probleme stattgefunden. 355

Zu Beginn der Prüfung wurde festgestellt, dass die Stadtkasse Ostfildern noch andere Geschäfte als die der Stadt Ostfildern ausführt. Dabei handelt es sich um die Kassengeschäfte der Eigenbetriebe Hallenbäder Ostfildern, Stadtwerke Ostfildern, Wohnungsverwaltung Ostfildern sowie Gymnasialer Schulverband Ostfilder. Die Kassengeschäfte werden als **Einheitskasse** geführt. 356

b) Kassenbestandsaufnahme

Es erfolgte eine **Kassenbestandsaufnahme**. Im Tagesabschluss werden die Kassenbestände nach den einzelnen Konten aufgeführt. Neben der Barkasse werden verschiedene Girokonten, Geldmarktkonten, Festgelder und Bausparguthaben geführt. 357

Das Bargeld wurde sicher im Tresor aufbewahrt. Nach dem Öffnen desselbigen konnte folgender **Bestandsnachweis** geführt werden: 358

3 Scheine zu je	100 Euro	300,00 Euro
91 Scheine zu je	50 Euro	2.000,00 Euro
101 Scheine zu je	20 Euro	1.060,00 Euro
287 Scheine zu je	10 Euro	550,00 Euro
293 Scheine zu je	5 Euro	355,00 Euro
247 Münzen zu je	2 Euro	314,00 Euro
311 Münzen zu je	1 Euro	110,00 Euro
161 Münzen zu je	50 Ct.	34,50 Euro
296 Münzen zu je	20 Ct.	30,20 Euro
180 Münzen zu je	10 Ct.	12,80 Euro

96 Münzen zu je	5 Ct.	4,95 Euro
101 Münzen zu je	2 Ct.	2,62 Euro
90 Münzen zu je	1 Ct.	0,91 Euro

In **Summe** war an **Bargeld** somit **12.175,42 Euro** vorhanden (tatsächlicher **Istbestand**). Das Bargeld wurde nach der Bestandsaufnahme sofort wieder in den Tresor eingeschlossen. 359

Danach wurden folgende **Feststellungen** getätigt: 360

- Die Höhe des Bargeldbestandes der Stadtkasse „darf 15.000,00 Euro nicht übersteigen“ (siehe § 16 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Stadtkasse) mit 12.175,42 Euro ist die Bedingung eingehalten, der **Barkassenhöchstbestand** ist **nicht überschritten**. Dies wurde auch stichprobenartig für andere Tage im Kalenderjahr geprüft. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. 361

- Der festgestellte Ist-Betrag von 12.175,42 Euro wurde auch auf dem Abschlussblatt der Stadtkasse vom 07.12.2017 ausgewiesen. Dieser Betrag wurde ebenfalls auf das Abschlussblatt der Stadtkasse vom 08.12.2017 übertragen (**Kassen-Stetigkeit eingehalten**). 362

- Der Tagesabschluss vom 06.12.2017 weist unter dem Sachkonto 1731000 Kassenbestand (Bestandskonto) einen Saldo von 11.273,36 Euro aus. Dieser buchmäßige Sollbestand wird auf dem Abschlussblatt vom 07.12.2017 als Vorschuss bzw. Übertrag ausgewiesen. 363

Ergebnis: Bei der **Kassenbestandsaufnahme** ergaben sich **keine Differenzen**. 364

c) Weitere Themen bei dieser Kassenprüfung

Des Weiteren haben sich die Prüfer die näheren Umstände und Abläufe des **Transports von Bargeld** zur Bank erläutern lassen. Zu den vorbildlichen Ausführungen war nichts anzumerken. 365

Ebenfalls wurde das Thema **Falschgeld** erörtert. Der Stadtkasse liegt dazu das Hinweisblatt der Deutschen Bundesbank vor. Und der seit 2018 eingesetzte Geldscheinzähler prüft auch hinsichtlich der Echtheit der Geldscheine. Es gab hier in der Vergangenheit keine Anstände. Nach unserer Ansicht trägt die Stadtkasse gegen die Risiken ausreichend Vorsorge. 366

Im Verlauf der Prüfung wurde geprüft, ob der im Kassenbestandsausweis geführte **Kassenbestand** der einzelnen Konten auch tatsächlich vorhanden ist. Hierzu wurden bankbegründende Unterlagen wie Kontoauszüge, Sparbücher sowie Nachweise über Festgeldanlagen stichprobenweise eingesehen. Dabei ergaben sich **keine Beanstandungen**. 367

Die Ein- und Auszahlungen der Stadtkasse werden über ein Datenträgeraustauschverfahren (DTA) mit den Sparkassen und Banken abgewickelt. Dabei entstehen **Schwebeposten**, die in einer separaten Liste aufgeführt werden. Schwebeposten sind Auszahlungen, die buchungsmäßig bereits erfasst sind, jedoch im Kontenbestand der Banken und Sparkassen noch nicht abgebildet werden. Beispielsweise, weil eine Auszahlung mittels DTA erst zur 368

Bank weitergegeben wurde oder fällige Lastschriften bereits buchhalterisch erfasst sind. Die banktechnische Abwicklung erfolgt in den nächsten Tagen. Dies wird zusätzlich durch separate Listen überwacht.

Die Stadtkasse verwahrt **keine Debitkarten, Kreditkarten, Gutscheinkarten** oder **Rabattkarten**. 369

d) Geldanlagen

Aufgrund der Kassenprüfung wegen Bestellung eines neuen Kassenverwalters lag eine tagesaktuelle Übersicht über die Geldanlagen vor. 370

Die **Anlage der Festgelder** erfolgte schwerpunktmäßig im kurz- und mittelfristigen Bereich. Allerdings ist die aktuelle Zinssituation nicht sehr befriedigend. 371

Insoweit Geldanlagen getätigt werden können, werden mehrere Angebote eingeholt. Die Leitung der Stadtkasse stimmt sich mit dem Fachbediensteten für das Finanzwesen über die letztlich konkrete Geldanlage ab. Tendenziell wird eine konservative Anlage bei den örtlichen Banken bevorzugt. 372

e) Kassensicherheit

Besonderes Augenmerk lag in diesem Jahr aufgrund der Vorkommnisse in einer Gemeinde im Landkreis Esslingen in diesem Sommer auf der Kassensicherheit. Diese zeigt sich zum einen in der äußeren und zum anderen in der inneren Kassensicherheit. 373

Die **äußere Kassensicherheit** umfasst die Abwehr von Gefahren, die von außen drohen. Dazu gehört bspw. auch die Aufbewahrung von Gegenständen in einem geschlossenen Tresor. 374

Im **Tresor** werden verschiedene Scheckvordrucke, TAN-Generatoren, Bankbürgschaften, Passwörter, Schlüssel und Dienstsiegel aufbewahrt. Der **Zugriff auf den Tresor** ist nur wenigen Personen möglich. Bei mehreren Gegenständen werden auch entsprechende **Verzeichnisse** wie bspw. ein Schlüsselverzeichnis mit Stand vom 19.09.2017 oder ein Verzeichnis über die Bankbürgschaften geführt. 375

Der **Zutritt zu den Räumen** der Stadtkasse ist auch innerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung nur nach Klingeln und Sichtprüfung (Videokamera) möglich. Der Besucher wird in Empfang genommen. 376

Unter der **inneren Kassensicherheit** versteht man alle **personellen und organisatorischen Grundsätze und Regelungen**, die dafür sorgen, dass keine dolosen Handlungen ermöglicht werden. 377

Dazu gehören die Sicherstellung von ausreichend Personal, Kenntnisnahmen der Bestellung und deren Bedeutung auch unter den Fragen der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der Personen. Eine Sicherstellung der Trennung von Feststellung und Anordnung einerseits sowie von Anordnung und Vollzug andererseits. Zudem wurden die organisatorischen Reglun- 378

gen zum Posteingang der Stadtkasse und automatisierten Verfahren gemäß den §§ 5 und 6 der GemKVO geprüft.

Bei den **Beschäftigten** der Stadtkasse konnte **keine Befangenheit** begründendes Verhältnis erkannt werden. Es existieren sowohl Vertreterreglungen als auch eine abgestimmte Urlaubsplanung. 379

Grundsätzlich sind bei allen Ein- und Auszahlungen **zwei Unterschriften** notwendig, um der Erfordernis des **Vier-Augen-Prinzips** gerecht zu werden. 380

Postsendungen an die Gemeindekasse werden zentral bei der Abteilung Finanzen im Vorzimmer geöffnet und an die Stadtkasse weitergeleitet. Nach Auskunft hat sich dieses Verfahren aufgrund der Vielzahl der erteilten SEPA-Mandate bewährt. 381

f) Prüfungsergebnis

Bei der Ermittlung des Kassen-Solls und dem Kassen-Ist ergaben sich **keine Differenzen**. Der tatsächliche Istbestand des Bargelds stimmte mit dem buchmäßigen Sollbestand der Barkasse überein. Die Summe der Ist-Bestände der Bankkonten zuzüglich der Schwebeposten stimmte mit der Summe der Soll-Bestände der Bankkonten überein. 382

Alle gewünschten Unterlagen wurden unmittelbar zur Verfügung gestellt. Die Aufbereitung der Daten vermittelte einen sehr geordneten und übersichtlichen Eindruck. 383

Die Unterlagen waren **vollständig und richtig**. Es ergaben sich **keine Beanstandungen**. 384

4. Anmerkungen zu den Prüfungen bei den Zahlstellen und Handvorschüssen

Im Jahr 2017 wurden **11 Zahlstellen und 7 Handvorschusskassen** unvermutet geprüft. Geprüft wurde in den **Einrichtungen:** 385

- 40-2 Koordinierungsstelle Campus auch "Campus-Nachmittag"
- 40-2 Ganztagesbetrieb Schülertreff KuBinO
- 41-4 Stadtbücherei, inkl. Ticketservice Kulturbüro
- 41-5 Volkshochschule Ostfildern
- 51 KiGa Pusteblume, Albstraße 5
- GSV Heinrich-Heine-Gymnasium
- GSV Otto-Hahn-Gymnasium
- SWO Hallenbad Nellingen

Dabei ergaben sich bei zwei Handvorschusskassen ein **Kassenfehlbetrag** (insgesamt 4,04 Euro) und bei einer Zahlstelle ein **Kassenüberschuss** in Höhe von 5,80 Euro. In allen anderen Fällen stimmte das Kassen-Soll und mit dem Kassen-Ist überein. 386

Bei **Nichtübereinstimmung** von **Kassen-Soll** und **Kassen-Ist** erhält die **Stadtkasse** immer eine Mehrfertigung des Prüfungsberichts zur **Berücksichtigung bei der Abrechnung** der betreffenden Stelle. 387

Bei den Prüfungen vor Ort wurde nachgefragt, ob die **aktuelle interne Anordnung** vorliegt und auch beachtet wird. Dies ist in aller Regel der Fall, in wenigen Fällen haben wir während der Prüfung direkt auf die Existenz der internen Anordnung und die zu beachtenden Regelungen (z.B. maximal zulässige Höhe der einzelnen Auszahlungen, zeitnahe Buchführung, ordnungsgemäße Quittungsausstellung) hingewiesen. Gelegentlich waren einzelne interne Anordnungen nach einem Mitarbeiterwechsel noch nicht aktualisiert. 388

Die **Belegnummerierung** wurde teilweise nach jeder Abrechnung wieder mit der Zahl „1“ begonnen. Die Eintragungen in das Kassentagbuch haben jedoch nach der internen Anordnung „in zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert“ zu erfolgen. 389

Immer mal wieder ist auch darauf zu verweisen, dass **Pfandkäufe, Rabattaktionen und Kundenbindungsprogramme** der Einrichtung zu Gute kommen und **nicht privat genutzt** werden dürfen. 390

Vereinzelt wurde auch festgestellt, dass das **Abrechnungsblatt** gegenüber der Stadtkasse nicht sorgfältig und bedacht genug ausgefüllt wurde. 391

Die **Stadtkasse** wird von uns über die einzelnen Feststellungen **jährlich informiert**. Eine zeitnahe Umsetzung wird von der Stadtkasse gewährleistet. Es hat sich gezeigt, dass die unterjährige Prüfung und der regelmäßige Austausch zwischen Prüfung und Stadtkasse bei den Außenstellen Wirkung zeigt. 392

V. Weitere Prüfungen

1. Prüfung des Gesamtabschlusses

Gemäß § 110 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den Gesamtabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen. 393

Der Gesamtabschluss besteht aus der **konsolidierten Ergebnisrechnung** und der **konsolidierten Bilanz**. Das bedeutet, dass der Gesamtabschluss einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation des Kernhaushalts der Gemeinde und der von der Gemeinde beherrschten wirtschaftlich selbständigen Einheiten ermöglicht. Dies entspricht einem **städtischen Konzernabschluss**. 394

Mit der Evaluation des NKHR wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften im Jahr 2015 festgehalten, dass 395

- durch die Verlängerung der Übergangsfristen auf das neue Recht die **Vorschriften** zum Gesamtabschluss **bis zum Jahr 2021 noch nicht verpflichtend** anzuwenden sind.
- **praktische Erfahrungen** mit den Vorschriften in Baden-Württemberg bislang **kaum vorliegen**. Es ist uns dies bislang nur von der Stadt Esslingen (erstmals zum 31.12.2012) und der Stadt Bruchsal (erstmals zum 31.12.2015) bekannt.
- zwischen den kommunalen Landesverbänden, der Gemeindeprüfungsanstalt und dem Innenministerium vereinbart wurde, die **Regelungen zum Gesamtabschluss** im Rahmen der Evaluation noch nicht zu erörtern, sondern erst nach der Prüfung aller anderen Vorschläge und deren Umsetzung **gesondert zu vertiefen**.

Die **Gemeindeprüfungsanstalt** (GPA) berichtet in ihrem Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019 darüber, dass die **Unterarbeitsgruppe „Gesamtabschluss“** unter Leitung des Innenministeriums **Vorschläge** für **Erleichterungen bei der Erstellung** des kommunalen **Gesamtabschlusses** (einschließlich Vorschläge zur Änderung der GemO und der GemHVO) **erarbeitet hat**. 396

Parallel dazu wurde im Sommer 2018 eine **zweite Unterarbeitsgruppe „Erweiterter Beteiligungsbericht“** eingerichtet, welche mit Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der GPA sowie der kommunalen Praxis besetzt ist. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet Vorschläge, in welcher Art und Weise der bisherige Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO) erweitert werden müsste, so dass die Zielsetzung des kommunalen Gesamtabschlusses umfasst wird (sog. erweiterter Beteiligungsbericht). 397

Es ist aus unserer Sicht die **richtige Entscheidung**, auf die letztlich finalen gesetzlichen Grundlagen zu warten, zumal in den nächsten Jahren auch **andere umfangreiche und wichtige Themen** durch die **Finanzverwaltung** bewältigt werden müssen. Gleichwohl sehen wir mit einer **gewissen Sorge**, dass möglicherweise **zweierlei unterschiedliche Rechtstatbestände geschaffen werden**. Letztlich bedarf dies dann einer gründlichen Entscheidungsvorbereitung und fundierten Auswahl und führt zu einer **Uneinheitlichkeit im Land**. 398

2. Prüfung der Jahresabschlüsse von den Eigenbetrieben sowie des Jahresabschlusses des Gymnasialen Schulverbandes Ostfilder

Auch die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe hat das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO). 399

Im Jahr 2017 bestanden die Eigenbetriebe: 400

- Stadtwerke Ostfildern (SWO)
- Wohnungsverwaltung Ostfildern (WVO)
- Hallenbäder Ostfildern (HBO)

Die Vorlage des Prüfungsberichtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der **Stadtwerke Ostfildern** erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2018. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Stadtwerke Ostfildern liegen bereits vor und wurden mit externer Unterstützung geprüft. 401

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 waren zunächst für den Ausschuss für Technik und Umwelt am 18. März 2020 sowie der anschließenden Kenntnisnahme im Gemeinderat am 01. April 2020 vorgesehen. Aufgrund der Corona Pandemie sind diese Sitzungen entfallen. Nunmehr soll die Beschlussfassung nach § 37 Abs. 1 GemO im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. 402

Der Gemeinderat befasste sich in seiner Sitzung am 05.10.2016 mit dem Ergebnis der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs **Wohnungsverwaltung Ostfildern**. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 der Wohnungsverwaltung Ostfildern wurden in Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. 403

Die Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 waren zunächst für den Verwaltungsausschuss am 06. Mai 2020 sowie der anschließenden Kenntnisnahme im Gemeinderat am 13. Mai 2020 vorgesehen. Aufgrund der Corona Pandemie soll die Beschlussfassung nunmehr nach § 37 Abs. 1 GemO im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. 404

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebs **Hallenbäder Ostfildern** wurde dem Gemeinderat am 10.05.2018 vorgelegt. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 liegen bereits zur Prüfung vor. 405

Des Weiteren hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2016 des Gymnasialen **Schulverbandes Ostfilder** geprüft. Der Bericht über die Prüfung wurde der Verbandsversammlung in der Sitzung am 28.11.2019 vorgelegt. Ebenfalls in dieser Sitzung erfolgte der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Gymnasialen Schulverbands Ostfilder. Bei beiden Prüfungen erteilte das Rechnungsprüfungsamt den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. 406

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung

a) Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 112 der Gemeindeordnung sowie den §§ 5 bis 8 und 14 bis 17 der Gemeindeprüfungsordnung. Gemäß § 8 Abs. 4 des **Gesellschaftsvertrags** der „Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern“ wird **das Rechnungsprüfungsamt** der Stadt Ostfildern **mit der Prüfung der Jahresrechnung betraut**. 407

b) Prüfungsunterlagen

- Kontoauszüge des Girokontos DE43 6115 0020 0010 6228 91 der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung Ostfildern, Nummer 1 bis 7, 408
- Haushaltsplan 2017 (Excel-Aufstellung von 40-2),
- Rechnungsabschluss 2017 (Excel-Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben von 40-2)
- Überweisung und Schriftverkehr für die Überweisung der Sachmittelpauschale an die KiJu Ostfildern 2017
- Gesellschaftsvertrag
- Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 26.10.2017

c) Prüfungsumfang

Die **Kontobewegungen** der Gesellschaft wurden **vollständig** nachvollzogen und geprüft. Die Werte des Haushaltsplans wurden mit dem Rechnungsergebnis verglichen. Der **Gesellschaftsvertrag** wurde **in Stichpunkten** geprüft. 409

d) Allgemeines zum Rechnungsabschluss und zum Vertrag

Der Geschäftsführer der Gesellschaft bat am 25.01.2018 um die **jährliche Prüfung des Abschlusses** 2017 der o. g. Gesellschaft. Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen ergaben sich Rückfragen, die am selben Tag bei einem Vor-Ort-Termin versucht wurden, zu klären. 410

Um einen generellen Überblick über die Gesellschaft zu bekommen, haben wir den **Gesellschaftsvertrag** angefordert. Dieser wurde uns in elektronischer Form (pdf) zur Verfügung gestellt. Es handelte sich um eine Verlängerung eines bestehenden Vertrages. Der Vertrag wurde rückwirkend zum 01.01.2017 um weitere 5 Jahre verlängert. Das Unterschriftsdatum der Gesellschafter war der 26. Oktober 2017. 411

☝ Wir bitten um Beachtung, dass der **Vertrag** zukünftig **rechtzeitig verlängert** werden muss. **Aus welchen Gründen** eine **Befristung auf 5 Jahre** überhaupt erfolgt, konnten wir **nicht erkennen**. Auch dem Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 26.10.2017 konnten wir keine Gründe entnehmen. 412

Das Rechnungsprüfungsamt gibt außerdem die Anregung, dass bei einer weiteren Verlängerung nicht nur die reinen **Unterschriften der Gesellschafter** geleistet werden, sondern auch deren **Namen bzw. die Funktion in Textform** dabeistehen sollten. Ansonsten ist der reine Namenszug schwer zuordenbar. 413

Der uns vorgelegte **Rechnungsabschluss** 2017 trägt keine handschriftliche Unterschrift und ist deshalb nicht als Original und rechtsgültig zu erkennen. Es wurde der Vermerk „Aufgestellt, 25.01.2018, gez. Name Gesellschafter“ in die Excel-Datei als Text geschrieben. 414

Wir bitten nachträglich die **Unterschrift des Aufstellenden** einzuholen, damit das Original zu erkennen ist. Der Rechnungsabschluss entspricht dann formal den Regelungen der §§ 95b GemO und 245 HGB. Es wird allgemein als angemessen angesehen, dass die Rechnungslegung einer GbR entsprechend den Bestimmungen des HGB erfolgt. 415

Der **Abschluss** sollte auch noch **formal** in folgenden Punkten **überarbeitet** werden:

- der Text „Übertrag nach 2017“ sollte in „Übertrag nach 2018“ korrigiert werden. 416
- der Rechnungsabschluss sollte erkennbar als „Rechnungsabschluss 2017 der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern“ betitelt werden. 417
- der entsprechende Betrag des vorhergehenden Jahres der einzelnen Posten sollte ausgewiesen werden (analog §§ 47 GemHVO und 265 HGB). 418

Auf unsere **Prüfbemerkung** hin wurde **im Prüfungsverlauf** die Unterschrift **nachgeholt** und die von uns aufgeführten formalen Punkte **überarbeitet**. Der geänderte Jahresabschluss liegt uns in Kopie vor. 419

e) Prüfung Girokonto 10522891, KSK Esslingen-Nürtingen, Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern, Unterschrift: Name Geschäftsführer

• Übertrag Rechnungsabschluss 2016	3.653,89 Euro	420
• Gutschriften (Beleg-Nr. 61-66, 68-69) 2017	+ 5.300,00 Euro	
• Summe:	8.953,89 Euro	
• Auszahlung KiJu (Beleg-Nr. 67) 2017	- 8.000,00 Euro	
• **Kontostand zum 23.12.2017**	**953,89 Euro**	

Der **Übertrag aus dem Jahr 2016 erfolgte korrekt**. Auf den Kontoauszügen waren alle acht Gutschriften und die einzige Auszahlung aufgeführt und handschriftlich durchnummeriert. Die **Kontoauszüge** waren **vollständig** vorhanden. Der **Kontostand zum 23.12.2017** konnte **nachvollzogen** werden und wurde auch **rechnerisch korrekt im Jahresabschluss** ausgewiesen. 421

Die **Belegnummernvergabe** für die einzelnen Zahlungen wird **handschriftlich auf den Kontoauszügen** vorgenommen. Die Nummernvergabe findet fortführend über alle Jahre hinweg statt. 422

Wir regen hier eine **jährlich zuordenbare Nummerierung** an (analog Kassentagbuch). Außerdem sollte die Nummerierung nach dem zeitlich zuordenbaren Zahlungseingängen erfolgen (Beispiel: Beleg Nr. 65 vom 07.04. und Beleg Nr. 66 vom 29.03.). 423

Nach § 5, Abs. 3 des **Gesellschaftsvertrags** ist der Abteilungsleiter in der Abteilung 40 „Kinder- und Jugend“ im Fachbereich 2 stets der **stellvertretende Vorsitzende** und zugleich nach § 5 Abs. 2 auch der **Geschäftsführer**. Dieser leistete die Unterschrift auf den Überweisungsträger der jährlichen Auszahlung an die KiJu Ostfildern. 424

Nach Ausscheiden des bisherigen Geschäftsführers aus den Diensten der Stadt zum 30.01.2017 sollte nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes eine **Mitteilung an die Bank** erfolgen, dass der **ehemalige Geschäftsführer keine Berechtigungen mehr für weitere Auszahlungen besitzt** und wie die Nachfolge geregelt ist. 425

f) Zahlungseingänge der Gesellschafter

Bei der Prüfung fiel auf, dass **nicht alle aufgeführten Gesellschafter** die in § 8 des Vertrages aufgeführten Festbeträge zur Finanzierung der Gesellschaft geleistet haben. Der Geschäftsführer erklärte, wie auch in § 8 erläutert, dass die **Verpflichtung nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der einzelnen Gesellschafter** erfolgt. Aus Erfahrungswerten würden deshalb auch im Haushaltsplan nicht alle vertraglichen Festbeträge aufgelistet. 426

Für eine **bessere Übersicht** regen wir an, dass **zukünftig** im Haushaltsplan **alle Gesellschafter** aufgeführt werden. **Gegebenenfalls** sollten Gesellschafter **mit 0,00 Euro** aufgelistet werden. Die Frage, warum im Haushaltsplan bei der Katholischen Gesamt-Kirchengemeinde mit Einnahmen in Höhe von 2.545 Euro gerechnet wurde, obwohl der Festbetrag im Vertrag nur 2.100 Euro beträgt, konnte nicht mehr gestellt werden. Der bisherige Geschäftsführer war ab dem 29.01.2018 nicht mehr im Amt. 427

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Differenzen zwischen Gesellschaftsvertrag, Haushaltsplan und tatsächlich eingegangener Zahlungen auf: 428

Gesellschafter lt. Seite 6 des Vertrages	Festbetrag in Euro, § 8 **Gesellschaftsvertrag**	**Haushaltsplan** 2017 in Euro	**Jahresrechnung** lt. Kontoauszüge geleistet, (Belegnummer) in Euro	**Bemerkungen**
Ev. Kirchengemeinde Ruit	400,00	400,00	400,00 (69)	
Ev. Kirchengemeinde Nellingen	400,00	400,00	400,00 (64)	
Ev. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Parksiedlung	400,00	400,00	400,00 (61)	
Ev. Kirchengemeinde Scharnhausen	400,00	400,00	400,00 (69)	
Ev. Kirchengemeinde Kemnat	500,00	500,00	**0,00**	Erinnerung durch 40-2 erfolgt.
Katholische Gesamtkirchengemeinde Ostfildern	2.100,00	2.545,00	**0,00**	Erinnerung durch 40-2 erfolgt.
Ev.-Methodistische Kirchengemeinde Ostfildern	nicht aufgeführt	nicht aufgeführt	0,00	Warum in § 1 Abs. 1 Nr. 7 des Vertrags als Gesellschafter aufgeführt?

Gesellschafter lt. Seite 6 des Vertrages	Festbetrag in Euro, § 8 **Gesellschafts-vertrag**	**Haushaltsplan** 2017 in Euro	**Jahresrechnung** lt. Kontoauszüge geleistet, (Beleg-nummer) in Euro	**Bemerkungen**
Bürgerverein Parksied-lung	500,00	nicht aufgeführt	**500,00** (62) 500,00 (66)	Zahlungen für 2016 und 2017
Die SchaPanesen e.V.	200,00	**nicht aufgeführt**	200,00 (65)	
DRK Ortsverein Ostfil-dern	2.500,00	2.500,00	2.500,00 (63)	
Stadt Ostfildern	nicht aufgeführt	nicht aufgeführt	0,00	Finanzielle Beteiligung?
TSV Scharnhausen	0,00	nicht aufgeführt	0,00	Finanzielle Beteiligung?
Turnverein Nellingen	0,00	nicht aufgeführt	0,00	Finanzielle Beteiligung?
Summe	**7.400,00**	**7.145,00**	**5.300,00**	

Weiter fiel uns auf, dass der Bürgerverein Parksiedlung in diesem Jahr den Festbetrag für das Jahr 2016 und 2017 geleistet hat. Der Geschäftsführer erklärte, dass es schon einige Mal vorgekommen sei, dass er die Fe**stbeträge bei einzelnen Gesellschaftern anfordern musste**, da eine automatische Zahlung nicht erfolgte. Manchmal fiele die Entscheidung, den Festbetrag zu zahlen, von Seiten einzelner Gesellschafter auch erst sehr spät im Jahr, so dass ein jahresbezogener Zahlungseigang nicht mehr erfolgen kann. 429

Dies ist **im Prüfungsjahr** ebenfalls der Fall. Laut dem Geschäftsführer wurde telefonisch bzw. per Mail die Evangelische Kirchengemeinde Kemnat und die Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ostfildern **an die Begleichung** der Festbeträge 2017 **erinnert**. Nach Information des Geschäftsführers erfolgte auch für das Jahr 2016 bisher keine Zahlung. 430

☝ Aus Gründen der jährlichen Zuordnung bitten wir zukünftig auf einen **fristgerechten, jahresbezogen Zahlungseingang** zu achten. Ansonsten ist auch keine verlässliche Haushaltsplanung möglich. Eine **Dokumentation** über die schriftliche Anforderung bzw. des Gesprächs seitens der Stadt und das Ergebnis bzw. die Antwort der Gesellschafter sollte unserer Ansicht nach erfolgen, um später den **Sachverhalt nachvollziehen zu können**. Dies gilt auch für eine etwaige Mitteilung des Gesellschafters, dass für das Haushaltsjahr keine Zahlung erfolgen kann. 431

g) Auszahlung Fördermittel

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages bedient sich die Gesellschaft der **Personalträgerschaft** des **Kreisjugendrings Esslingen** (KJR). Sie stellt ihm jährlich Geldmittel zur Verfügung. Die Höhe des Betrags ist im Vertrag nicht geregelt. In der Haushaltsplanung wurde von einem Sachkostenbeitrag in Höhe von 9.000 Euro ausgegangen. 432

Mit Schreiben vom 23.09.2017 forderte die KiJu die „Sachmittelpauschale KiJu Ostfildern 2017“ an. Im Schreiben wird aber ebenfalls kein konkreter Betrag genannt. Die Gesellschaft überwies mit Datum vom 02.10.2017 einen Betrag in Höhe von 8.000 Euro vom Girokonto der Gesellschaft an die KiJu. Ob und in welcher Art ein **Beschluss über einen konkreten Betrag des jährlichen Sachkostenbeitrags** besteht, ist uns nicht bekannt. 433

Die Auszahlung erfolgte lt. Überweisungsträger an die **Kinder- und Jugendförderung Ostfildern** (KiJu), die in Trägerschaft des Kreisjugendrings Esslingen e.V. steht. Die KiJu Ostfildern verfolgt allerdings weitere Aufgaben, als lediglich die nach § 2 des Gesellschaftsvertrag zu fördernden offenen Angebote sowie Beratungs- und Betreuungsangebote für gefährdete und sozial benachteiligte Jugendliche. 434

Unsere Recherche ergab, dass der Kreisjugendring und die KiJu dieselbe Bankverbindung haben. 435

Für uns stellt sich die Frage, wie der Kreisjugendring **gewährleisten** kann, dass die jährlich zur Verfügung gestellten **Geldmittel** auch 436

- **speziell** für das **Stadtgebiet** Ostfildern und
- für die **spezifischen Aufgaben**

verwendet werden.

Unter der Bankverbindung der KiJu, die auf dem Überweisungsträger der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung als Zahlungsempfänger angegeben war, werden im Personenstammdatenmanagement des städtischen Finanzsystem KIRP neun verschiedene Zahlungsempfänger mit unterschiedlicher Firmierung (Kreisjungendring, KiJu, Jugendhaus, Trendsportfeld u.a.) und Adressen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt hat mit der Stadtkasse Kontakt aufgenommen, damit das **Personenstammdatenmanagement** für den Kreisjugendring **bereinigt wird**. Im Normalfall steht hinter jeder Bankverbindung nur ein Adressat. 437

Eine weitere Prüfung ergab, dass es unter der Bankverbindung der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung Ostfildern keinen Eintrag im städtischen Finanzsystem KIRP gibt. Nach § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags erfolgt die Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Ostfildern. Die Gesellschafter tragen mit den aufgeführten jährlichen Festbeträgen zur Finanzierung bei. In welchem Rahmen die konkrete **Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Ostfildern** erfolgt, können wir mit den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen. 438

h) Ursprung der Gesellschaft und weitere Empfehlungen

Die „Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern“ ist nach unseren Unterlagen aus der 1991 gegründeten „Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit in Ostfildern“ hervorgegangen. 439

Aufgrund eines Antrags der Fraktion der Freien Wähler vom 17.05.2006 wurde im Gemeinderat am 28.06.2006 über die **Zukunft der Mobilen Jugendarbeit** beraten (Vorlage 109/2006). Die Begründung war, dass sich die Zielrichtung und das Klientel der Mobilen Jugendarbeit in den letzten Jahren verändert haben. Auch wäre durch den gemeinsamen Personalpool mit dem Kreisjugendring Esslingen und dem Zentrum Zinsholz eine neue Situation entstanden. 440

Mit der Vorlage 109/1 aus dem Jahr 2006 stimmte der Gemeinderat der Gründung der „Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern“ als Nachfolge der „Gesellschaft für Mobile Jugendarbeit in Ostfildern“ zu. Der **Vertrag wurde zum 01.01.2007 abgeschlossen**. 441

Seither wurde die Laufzeit der **Verträge immer auf 5 Jahre befristet**, letztmals ab 01.01.2017 (Laufzeiten: 01.01.2007 – 31.12.2011, 01.01.2012 – 31.12.2016, 01.01.2017 – 31.12.2021). Einen **Grund für die 5-jährige Befristung** können wir nicht erkennen. 442

Vor einer nochmaligen Verlängerung des Vertrages könnten wir uns eine eventuelle **Überprüfung der strategischen Ziele** vorstellen. Nach unseren Eindrücken sammelt die Gesellschaft im Wesentlichen Gelder, die anschließend an den Kreisjugendring weitergeleitet werden. 443

Insoweit eine konkrete **Finanzierung der Gesellschaft durch die Stadt Ostfildern** erfolgt, bitten wir um weitere Mitteilung. Weder der Haushaltsplan noch das Rechnungsergebnis der Gesellschaft sehen hierfür einen Betrag vor. 444

Grundsätzlich würden wir eine **formale Überprüfung** des **Vertrags** und der **Protokollierung der Gesellschafterversammlung empfehlen**. So ist z. B. im uns vorliegenden Protokoll die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt. 445

i) Zusammenfassung

Beim Rechnungsabschluss der Gesellschaft für Kinder- und Jugendförderung in Ostfildern für das Rechnungsjahr 2017 ergaben sich beim **Abgleich der Kontobewegungen** des Girokontos und der Dokumentation derselben **keine Beanstandungen**. 446

Eine Bemerkung ergab sich, da der Rechnungsabschluss nicht handschriftlich unterschrieben wurde. Dies wurde im Prüfungsverlauf nachgeholt, der Nachweis liegt uns vor. Nach unserer Ansicht sollte eine Mitteilung an die Bank über das **Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden**, der **zugleich Geschäftsführers** ist, erfolgen. Gleichzeitig wäre die Nachfolgeregelung mitzuteilen. Außerdem wurden formale Korrekturen angeregt. 447

Um auch die vertraglichen Grundlagen, die finanztechnischen Vorgänge, der Eingang der Zahlungen der Gesellschafter und die Auszahlung der Fördermittel an den KJR näher zu betrachten, wurde die Prüfung im Rechnungsjahr 2017 ausgeweitet. 448

Es wurden **Differenzen zwischen Gesellschaftsvertrag, Haushaltsplan und tatsächlich eingegangener Zahlungen festgestellt**. Das Rechnungsprüfungsamt gab Hinweise und Anregungen bezüglich der Haushaltsplanung, der besseren Dokumentation und den zu erwartenden und ausstehenden Zahlungen. 449

Bei der **Auszahlung der Fördermittel** ergaben sich Fragen bezüglich der **Festlegung der Betragshöhe** und der **ordnungsgemäßen Leistungsverwendung** der Gelder. 450

Auch wurde eine **Überprüfung der finanziellen Beteiligung** der Stadt Ostfildern sowie der **vertragstechnischen Gestaltung** (z. B. Befristung, strategische Ziele) empfohlen. 451

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Allgemeines zum Rechnungsabschluss und Vertrag 452

Der Hinweis, bei einer erneuten Verlängerung des Gesellschaftervertrages unter die Unterschriften auch die Namen und Funktionsbezeichnungen zu setzen, wird aufgenommen und im Vertragsentwurf übernommen.

2. Prüfung Girokonto 10522891 bei der KSK Esslingen-Nürtingen 453

Die Anregung für die jährlich zuordenbare Nummerierung wird aufgegriffen und für das Jahr 2018 mit der zeitlichen Angabe vorgenommen. Die KSK wird informiert, dass der bisherige Geschäftsführer ausgeschieden ist und seine Nachfolgerin die Geschäftsführung übernommen hat. Die Kontoführung wird ebenfalls neu beantragt.

3. Zahlungseingänge der Gesellschafter 454

Die vertragsgemäß zu leistenden Beiträge der einzelnen Gesellschafter sollen in Zukunft frühzeitiger eingefordert werden, damit sie möglichst im laufenden Haushaltsjahr noch verbucht werden können. Im Falle des Nichteingangs wird die Korrespondenz mit dem Gesellschafter ordnungsgemäß dokumentiert.

4. Auszahlung Fördermittel 455

Die aufgeworfene Frage, wie der Kreisjugendring gewährleistet, dass die jährlich zur Verfügung gestellten Geldmittel speziell für das Stadtgebiet Ostfildern und für die spezifischen Aufgaben verwendet werden, wird durch den angeforderten Sachkostenauszug des Kreisjugendrings nachgewiesen. Dieser ist als Anlage beigefügt.

5. Ursprung der Gesellschaft und weitere Empfehlungen 456

Die Anregung der Überprüfung der strategischen Ziele und eine formale Prüfung des Vertrags wird die Abteilung 40 im Rahmen der nächsten Vertragsverlängerung im Jahr 2021 aufgreifen.

4. Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Vereins SOFiA

a) Prüfungsauftrag

Bei dem Verein „SOfiA – Selbstständig in Ostfildern auch im Alter e.V.“ (im folgenden Verein SOfiA) handelt es sich um einen rechtsfähigen, nichtwirtschaftlichen Verein. Eine gesetzliche **Pflicht zur Prüfung** von Vereinen **besteht grundsätzlich nicht**. 457

Durch **Beschluss des Gemeinderats** der Stadt Ostfildern vom 31.05.1989 wurden dem Rechnungsprüfungsamt **weitere Aufgaben übertragen**. Unter anderem die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt vorbehalten hat. Die Stadt finanziert die Koordinierungsstelle des Vereins SOfiA über den städtischen Haushalt mit einem hauptamtlichen Beschäftigten. Daher ist eine Prüfung über den Verein SOfiA vorgesehen. 458

Der Prüfungsauftrag ergibt sich somit aus § 112 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Ergänzende Vorschriften zu den Prüfungshandlungen ergeben sich aus der Gemeindeprüfungsordnung. 459

Auftragsgemäß hat die Rechnungsprüfung der Stadt Ostfildern den Jahresabschluss 2017 einschließlich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2017 des Vereins SOfiA **geprüft**. 460

b) Prüfungsziel und Prüfungsmaßstäbe

Das Ziel der Prüfung ist die Feststellung des ordnungsgemäßen Verhaltens der Vereinsverantwortlichen. Dies umfasst sowohl rechtmäßiges als auch wirtschaftliches Handeln, sowie auch zweckmäßiges Verhalten. Die **Ordnungsmäßigkeit** basiert somit auf den drei Säulen der Recht- und Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Zweckmäßigkeit. 461

Die **Recht- und Gesetzmäßigkeit** ergibt sich, wenn nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, also das geltende Recht beachtet wurde. Dies beinhaltet auch die Prüfung, dass es keine Verdachtsfälle auf Unterschlagungen und Veruntreuungen gibt. 462

Das Wirtschaften hat **sparsam und wirtschaftlich** zu erfolgen, um ein günstiges Verhältnis von Mitteleinsatz und Ergebnis zu erreichen. 463

Die Prüfung der **Zweckmäßigkeit** erfolgt hauptsächlich als Organisationsprüfung. Ausgehend von der Frage: sind die Strukturen und Prozesse geeignet, um die Ziele zu erreichen. 464

c) Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung lagen folgende Unterlagen vor bzw. wurden in die Prüfung mit einbezogen: 465

- Satzung des Vereins SOfiA vom 15. Juli 2008
- Selbstdarstellung über den Verein SOfiA auf der eigenen Website http://www.sofia-ostfildern.de

- Ordner „SOfiA Finanzen 2017“ u. a. mit
  - Übersichten zu: Vertragnehmer, Besuchspaten, Fördermitglieder, ordentliche Mitglieder
  - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 2017
  - Haushaltsplan 2017
  - Ausgabe- und Einnahmebelege Nr. 1 bis 90
  - Buchführung 2017 (Grundbuch und Hauptbuch), bezeichnet als Buchungsjournal
  - Kontoauszüge Nr. 1/2017 bis 13/2017 vom Kontokorrent mit der Kontonummer 10 900 004 bei der Scharnhauser Bank eG

d) Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand ist das finanzielle Wirtschaften des Vereins SOfiA im Jahr 2017. 466

Der Verein SOfiA bietet ein **Unterstützungsangebot für ältere Menschen**, die sich zum Ziel gesetzt haben, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu verbleiben, einen Pflegeheimaufenthalt hinauszuzögern und wenn möglich zu verhindern. Insbesondere ältere Menschen, die einerseits in einem Pflegeheim überversorgt, andererseits mit den bestehenden ambulanten Unterstützungsangeboten nicht ausreichend versorgt wären, werden angesprochen. Gerade wenn Familie und Freunde die notwendige Hilfe nicht leisten können, kann SOfiA mit dem Angebot eines „Betreuten Wohnens zu Hause“ weiterhelfen. Es stützt sich auf eine hauptamtliche Fachkraft, die Koordinierungsstelle und einen von bürgerschaftlich Engagierten getragenen Besuchsdienst. 467

Der **Verein** SOfiA wurde durch 23 Einrichtungen aus der Stadt im Juli **2008 gegründet**. Er wird im Wesentlichen durch die **Stadt Ostfildern**, die **örtlichen Kirchengemeinden** und weitere vor Ort tätige **soziale Organisationen und Vereine** unterstützt. 468

e) Prüfungsumfang

Die Summe aller Einnahmen (inkl. Anfangsbestand) bzw. aller Ausgaben (inkl. Endbestand) betrug im Jahr 2017 jeweils 52.774,48 Euro. 469

Im Geschäftsjahr wurden durch die Aktivitäten mit 90 Belegen Einnahmen in Höhe von 17.238,66 Euro und Ausgaben in Höhe von 15.997,59 Euro auf dem **Girokonto** gebucht. Daneben wurden über die **Handkasse** in 97 Vorgängen Einnahmen in Höhe von 1.018,80 Euro und Ausgaben in Höhe von 1.017,64 Euro abgewickelt. 470

Die fortlaufenden Einnahmen und Ausgaben wurden zudem auf inhaltliche **Sachkonten** zugeordnet. 471

Die Prüfung erfolgte **in Stichproben** und **Schwerpunkten**. Aufgrund der Struktur und Größe des Vereins SOfiA ergab sich dadurch eine umfassende fast vollumfängliche Prüfung. 472

f) Prüfungsfeststellungen – grundsätzliche Anmerkungen

Für die Geschäftsführung des Vorstands finden nach § 27 Absatz 3 BGB die Vorschriften für den Auftrag nach den §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Anforderung zur Rechnungslegung des Vereins SOfiA ergibt sich aus § 666 BGB i. V. m. § 259 BGB, wonach der Beauftragte (Vorstand) verpflichtet ist gegenüber dem Auftraggeber (Mitgliederversammlung) **Rechenschaft abzulegen** und dazu eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und der Ausgaben** enthaltende Rechnung vorzulegen. 473

Der Verein SOfiA verfolgt **gemeinnützige Zwecke**, daher hat er nach § 63 Absatz 3 Abgabenordung ordnungsmäßige Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben zu führen und nachzuweisen, dass diese auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sind. 474

Die **Buchführung** des Vereins SOfiA erfolgt als **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung**. Sie wird **in korrekter Form** aufgestellt. 475

Ein eigenständiges Programm für die Buchführung wird nicht verwendet. Die Belege werden zunächst in einer Microsoft Excel Tabelle chronologisch erfasst. Aus diesem **Grundbuch**, in dem alle Geschäftsvorfälle in zeitlicher Reihenfolge erfasst sind, wird am Jahresende sodann das **Hauptbuch** erstellt. Im Hauptbuch sind die einzelnen Geschäftsvorfälle dann nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet (Sachkonten). 476

Die Vorgänge wurden mittels einer **Excel-Tabelle** erfasst und sodann thematisch zugeordnet. Somit war sowohl ein Grundbuch (auch Journal) als auch ein Hauptbuch auch unterjährig stets vorhanden. Durch die Vorlage dieser Buchungstabelle konnte sich das Rechnungsprüfungsamt, als sachverständiger Dritter, innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle verschaffen. 477

Die **Anregung aus unserem letztjährigen Prüfbericht**, nämlich „die Verbindung zwischen Grundbuch und Hauptbuch zu verbessern und transparenter zu gestalten, indem unmittelbar bei Erfassung der Belege auch gleich entsprechende Sachkontennummerierungen hinterlegt werden bzw. bei der Erfassung die tabellarische Form (Zeilen: zeitlich, Spalten: sachlich) ausgenutzt wird“ wurde **übernommen und umgesetzt**. Dies **hat die diesjährige Prüfung vereinfacht**. 478

Die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) waren **eingehalten**. Die Buchführung erfolgte klar und übersichtlich. Die Geschäftsvorfälle waren fortlaufend und vollständig, richtig und zeitgerecht sowie sachlich geordnet gebucht. Sämtliche Buchungen müssen anhand der Belege jederzeit nachprüfbar sein. Die Belege wurden fortlaufend nummeriert und geordnet aufbewahrt. 479

Laut Aussage des Rechnungsführers des Vereins SOfiA besteht derzeit **kein** Bedarf für die Verwendung eines **eigenständigen Programms zur Buchführung**. Aufgrund der Größe der Buchführung und deren transparenten und nachvollziehbaren Darstellung wird diese Einschätzung vom Rechnungsprüfungsamt geteilt. 480

g) Übernahme der Anfangsbestände

Die **Anfangsbestände** des Rechnungsjahres 2017 wurden aus dem Vorjahr übernommen und stimmen wertmäßig mit dem Endbestand des Vorjahres 2016 überein. 481

- Anfangsbestand Konten 33.974,76 Euro
- Anfangsbestand Handkasse 542,26 Euro

Der **Bestandsnachweis** wurde geführt mit dem Girokonto, Nr. 10 900 004 mit 33.974,76 Euro. Der Kontoauszug Nr. 1/20017 wurde mit dem genannten Betrag geprüft. 482

h) Prüfung der Handkasse

Die Prüfung der Handkasse erfolgte zunächst **vorab**. Die entsprechend zugeordneten Bargeld-Vorgänge wurden den Hauptbuch-Konten zugeordnet. 483

Alle Ausgabe- und Einnahmebelege wurden geordnet aufbewahrt, waren vollständig vorhanden, fortlaufend nummeriert und gaben auch den Verwendungszweck an. Die Überprüfung der Belege ergab **keine wesentlichen Beanstandungen**. 484

Bei den **Aufwandsentschädigungen** wurde meistens auch der jeweilige **Zeitanteil ausgewiesen**. Dies wäre grundsätzlich hilfreich. 485

Bei **Einkäufen mit Bonus-/Rabatt-/Kundenkarten** sollte konsequent darauf geachtet werden, dass entsprechende Treue und Bonuspunkte **nicht privat gesammelt** werden dürfen, da der Umsatz für und durch den Verein erzeugt wird. 486

Insoweit bei Kundenbindungsprogrammen **Rabatte für den nächsten Einkauf** gewährt werden, **können und sollen** diese auch nur für den nächsten dienstlichen Einkauf und nicht für einen privaten Einkauf **verwendet werden**. 487

Die summierten Beträge der Einnahmen (1.518,80 Euro) und Ausgaben (1.517,64) wurden im Journal insoweit nicht richtig berechnet, als die **Gelder zur Verwahrung im Tresor** (500,00 Euro) oder die **Entnahmen aus dem Tresor** (200,00 Euro und 300,00 Euro) ebenfalls als Ausgabe bzw. Einnahme verbucht wurden. Dadurch **verlängerten** sich die **Einnahmen im Grundbuch** (Journal) auf 1.518,80 Euro, während im Hauptbuch richtig-erweise lediglich 1.018,80 Euro verzeichnet waren. Analog betrugen die **Ausgaben nach Grundbuch** 1.517,64 Euro und nach Hauptbuch 1.017,64 Euro. 488

i) Einnahmen

Einnahmen in Euro	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Plan 2017**	**Plan-Ist-Vergleich**
Patenschaftsverträge	780,00	1.815,00	500	+ 1.315
Vorsorgeverträge	4.425,00	4.242,00	4.700	- 458
Mitgliederbeiträge	2.310,00	1.500,00	2.300	- 800
Fördermitgliederbeiträge	1.310,00	1.165,00	1.300	- 135
Zuschüsse Land und Pflegekasse	0,00	7.913,68	6.500	+ 1.414
Spenden	321,77	1.399,84	300	+ 1.100
Sonderspende	985,50	-	-	-
Zinsen / Rechnungsabschluss	528,25	221,94	100	+ 122
Summe	**10.660,52**	**18.257,46**	**15.700**	**+ 2.557**

489

Die **Mehreinnahmen** von insgesamt **16 %** bzw. rund 2.700 Euro im Vergleich zum Planansatz werden im Wesentlichen durch die Zunahme in den Bereichen **Patenschaftsverträge**, **Zuschüsse Land und Pflegekasse** sowie **Spenden** erzielt. 490

Allerdings gab es auch deutliche **Mindereinnahmen** von **- 35 %** bei den **Mitgliederbeiträgen**. 491

Die weitere Prüfung der Einnahmen erfolgte, indem ausgewählte Positionen **schwerpunktmäßig untersucht** wurden. 492

Hierbei ergaben sich nachfolgende **wesentliche Sachverhalte, Feststellungen und Hinweise**. 493

<u>Patenschaftsverträge</u> (Ist 1.815,00 Euro, Plan 500 Euro)

Im Vergleich zum Planansatz sowie auch zum Vorjahresergebnis von 780,00 Euro waren deutliche **Mehreinnahmen** zu verzeichnen. 494

Zum **Jahresanfang** bestanden drei Patenschaftsverträge mit Einzelpersonen zu je 40 Euro/Monat sowie ein Patenschaftsvertrag mit einem Ehepaar zu 60 Euro/Monat. 495

Da sich die **Vertragssituationen** im Laufe eines Jahres durch Kündigung oder Wechsel der Vertragsart **ändern**, verändern sich auch die Einnahmen. Eine entsprechende **Dokumentation und Nachweis** bei Ausscheiden der Person/des Ehepaars wird **angeregt**. 496

Zum **Jahresende** bestanden noch ein Patenschaftsvertrag mit einer Einzelperson sowie ein Patenschaftsvertrag mit einem Ehepaar. 497

Eine Zahlung über 15,00 Euro wurde **irrtümlich** den Patenschaftsverträgen **zugeordnet**, gleichwohl diese inhaltlich zu den Vorsorgeverträgen gehört hätte. 498

Rücklastschriften sind zu trennen in den Beitragsanteil und das Entgelt für die Serviceleistung. Während ersteres die Einnahmen schmälert, ist die Serviceleistung als sonstige Aufwendungen zu verbuchen. 499

Vorsorgeverträge (Ist 4.242,00 Euro, Plan 4.700 Euro)

Hier konnte der Planansatz nicht ganz erreicht werden, es wurden 458 Euro **weniger** als geplant **vereinnahmt**. Auch das Vorjahresergebnis lag mit 4.425,00 Euro höher. 500

Der Ansatz unterliegt aufgrund von Vertragsänderungen unterjährigen Schwankungen vergleichbar wie bei den Patenschaftsverträgen. 501

Es werden **unterschiedliche Vorsorgeverträge** angeboten: 502

	Vertragsnehmer	
Vertragsart	zum Jahresbeginn	zum Jahresende
Vorsorgevertrag mit Telefonkontakt (Einzelperson: 15 Euro/Monat, Ehepaare: 20 Euro/Monat)	4 Einzelpersonen 4 Ehepaare	4 Einzelpersonen 4 Ehepaare
Vorsorgevertrag mit Besuch (Einzelperson: 15 Euro/Monat, Ehepaare: 20 Euro/Monat)	9 Einzelpersonen	13 Einzelpersonen
Vorsorgevertrag PLUS 2 (Einzelperson: 25 Euro/Monat, Ehepaare: 35 Euro/Monat)	1 Einzelperson	1 Einzelperson
Vorsorgevertrag PLUS 3 (Einzelperson: 30 Euro/Monat, Ehepaare: 50 Euro/Monat)	0	0

Es zeigen sich gewisse **unterjährige Veränderungen** im Gesamtbestand der Vertragsnehmer. Eine entsprechende **Dokumentation** und Nachweis bei Ausscheiden der Person/des Ehepaars wird **angeregt**. 503

Es wurde ein **zusätzliche Wahlleistung** (persönliche Besuche durch Besuchspaten) in Anspruch genommen und abgerechnet. Diese 32,00 Euro könnten – insbesondere wenn sich zukünftig eine Betragsausweitung zeigen sollte – einem eigenen Sachkonto zugewiesen werden, um eine klare **Differenzierung** zwischen **vertraglich definierten Grundleistungen** und **bereitgestellten Wahlleistungen** aufzeigen zu können. 504

Eine Zahlung über 40,00 Euro wurde **irrtümlich** den Vorsorgeverträgen **zugeordnet**, gleichwohl diese inhaltlich zu den Patenschaftsverträgen gehört hätte. 505

Mitgliederbeiträge (Ist 1.500,00 Euro, Plan 2.300 Euro)

Ordentliche Mitglieder des Vereins SOfiA sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Hingegen werden volljährige natürliche Personen als Fördermitglieder geführt. 506

An ordentlichen **Mitgliederbeiträgen** konnten im Geschäftsjahr 1.500,00 Euro vereinnahmt werden. Darin enthalten waren 50,00 Euro für Nachzahlungen von Mitgliedsbeiträgen aus dem Vorjahr. Der Planansatz mit 2.300 Euro lag hier deutlich höher und ist vergleichbar zu dem Vorjahresergebnis von 2.310,00 Euro. 507

Die ordentlichen Mitglieder haben **unterschiedliche Jahresbeiträge** in der Höhe zwischen 20,00 Euro und 200,00 Euro zu bezahlen. Die Beträge gehen im Laufe des gesamten Jahres ein (erster **Zahlungseingang** im **Februar**, letzter Zahlungseingang im **November**). 508

Das Rechnungsprüfungsamt hat in seinem **letztjährigen Prüfungsbericht** darauf verwiesen, „dass die Mitglieder „Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung“ bezahlen. Ohne eine separat erstellte **detaillierte Übersicht** ist es schwierig, die jeweils festgelegte **korrekte Höhe des Betrags nachzuvollziehen**.“ 509

Eine derartige **Übersicht** lag dem diesjährigen Jahresabschluss bei. Es konnte somit festgestellt werden, dass von den 23 ordentlichen Mitgliedern lediglich 10 Mitglieder ihren Beitrag entrichtet haben.

Somit **fehlen** noch die **Beiträge** von mehr als der Hälfte aller Mitglieder! Der Verein SOfiA hat ein **Erinnerungsverfahren** einzuleiten. 510

Wir erinnern nochmals an unsere letztjährige Anregung, dass die **Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge** zukünftig **eindeutig geregelt** wird, nämlich zu Beginn eines Kalenderjahres, damit die säumigen Mitglieder zeitnah erinnert werden können, so dass die anfallenden Nachzahlungen noch im selben Rechnungsjahr vereinnahmt werden können. Sowie die Nicht-Bezahlung der ordentlichen Mitgliederbeiträge auf der nächsten Mitgliederversammlung zu thematisieren. 511

Fördermitgliederbeiträge (Ist 1.135,00 Euro, Plan 1.300 Euro)

Alle Mitglieder des Vereins SOfiA, die **volljährige natürliche Personen** sind, werden als **Fördermitglieder** geführt. Hingegen werden juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als ordentliche Mitglieder des Vereins SOfiA bezeichnet. Eine Fördermitgliedschaft bei SOfiA kostet laut Website jährlich 20,00 Euro. Gleichwohl werden von den 32 Fördermitgliedern **Beträge in unterschiedlicher Höhe** zwischen 20,00 Euro und 60,00 Euro vereinnahmt. 512

Die Beträge gehen über das gesamte Jahr ein (erster **Zahlungseingang** im **Januar**, letzter Zahlungseingang im Dezember). Insgesamt haben 30 Fördermitglieder im Jahr 2017 den Jahresbeitrag bezahlt. (Davon wurde ein Beitrag über die Handkasse vereinnahmt). Zudem konnten auch noch Nachzahlungen für vergangene Jahre mit 140,00 Euro hier vereinnahmt werden. 513

Wir erinnern nochmals an unsere Ausführungen im letztjährigen Prüfungsbericht zu den Themenstellungen **Betragsaufteilung** und **Zahlungseingang**. 514

Zuschüsse Land und Pflegekasse (Ist 7.913,68 Euro, Plan 6.500 Euro)

Das Ergebnis ist höher ausgefallen als geplant. Die geplanten **Zuschüsse** von der gesetzlichen **Pflegekasse**, welche im letzten Jahr 2016 nicht mehr vereinnahmt werden konnten, sind im Januar 2017 mit 6.663,68 Euro eingegangen. Zudem wurde eine Zuwendung des Landes in Höhe von 1.250,00 Euro gewährt. 515

j) Ausgaben

Ausgaben in Euro	**Ist 2016**	**Ist 2017**	**Plan 2017**	**Plan-Ist-Vergleich**
Personalkostenanteil	13.000,00	13.000,00	13.000	+ 0
Vertretungskosten	556,25	524,50	600	+ 76
Aus- und Fortbildung	5.145,36	350,00	3.500	+ 3.150
Veranstaltungen	510,00	275,00	500	+ 225
Aufwandsentschädigung Besuchsdienst	105,25	153,99	200	+ 46
Versicherungen	0,00	747,39	801	+ 54
Büromaterial	0,00	77,19	0	- 77
Öffentlichkeitsarbeit / Homepage	829,32	100,32	900	+ 800
Bewirtung	0,00	236,17	0	- 236
Sonstige Aufwendungen	1.473,27	1.550,67	500	- 1.051
Summe	**21.619,45**	**17.015,23**	**20.001**	**+ 2.986**

516

Die **geringeren Ausgaben** von insgesamt 15 % bzw. rund **3.000 Euro** im Vergleich zum Planansatz werden im Wesentlichen durch die niedrigeren Ausgaben für Aus- und Fortbildungen erzielt. 517

Eine **Zahlung** (rund 470 Euro) hätte inhaltlich eher zu der **Öffentlichkeitsarbeit** als zu s**onstigen Aufwendungen** zuzuordnen gewesen, so dass sich die **Planabweichungen** in den beiden Positionen **relativieren**. 518

Die weitere Prüfung der Ausgaben erfolgte, indem ausgewählte Positionen **schwerpunktmäßig** untersucht wurden. 519

Personalkostenanteil (Ist 13.000,00 Euro, Plan 13.000 Euro)

Dies umfasst die **Kostenbeteiligung** des Vereins SOfiA an den **Personalkosten** bei der Stadt Ostfildern. Unter der Voraussetzung einer Kostenbeteiligung in Höhe von jährlich 13.000 Euro, hat der Gemeinderat am 26.09.2012 (Vorlage 162/2012) beschlossen, die Koordinierungsstelle des Vereins SOfiA dauerhaft zu finanzieren. Im Jahr 2016 wurden 14 Stunden pro Woche bei tatsächlichen Kosten von rund 21.000 Euro geleistet. Die Kostenbeteiligung 2016 wurde im Nachgang zur Zahlung im Januar 2017 fällig. 520

Vertretungskosten (Ist 524,50 Euro, Plan 600 Euro)

Bezahlung von **Personalvertretungskosten** (312,50 Euro). Eine eventuelle Abrechnung für Vertretungen im zweiten Halbjahr steht noch aus. 521

Bezahlung von stundenweiser hauswirtschaftlicher Hilfe bei **Veranstaltungen** über die Handkasse (212,00 Euro). 522

Aus- und Fortbildung (Ist 350,00 Euro, Plan 3.500 Euro)

Es wurden **lediglich zwei Aus- und Fortbildungen** wahrgenommen. Somit wurde der Planansatz bei weitem nicht ausgeschöpft. 523

Dadurch konnte die wesentliche Überschreitung vom letzten Abrechnungsjahr (+ 1.645 Euro) wieder „ausgeglichen“ werden.

Veranstaltungen (Ist 275,00 Euro, Plan 500 Euro)

Es fand eine Veranstaltung statt, zu der eine Aufführung eines Marionettentheaters gebucht wurde. 524

Aufwandsentschädigung Besuchsdienst (Ist 153,99 Euro, Plan 200 Euro)

Bei den Abrechnungen wurde die **Kilometerpauschale** zum einen mit 25 Cent je Kilometer und zum anderen mit 30 Cent je Kilometer angesetzt. Wir erinnern daran, dass die gewährte **Wegstreckenentschädigung** für jeden Besuchspaten auf den gleichen einheitlichen Bemessungswerten (Cent je Kilometer) erfolgen sollte. 525

Versicherungen

Für das Kalenderjahr bestanden eine 526

- Haftpflichtversicherung 202,30 Euro
- Unfallversicherung 102,41 Euro
- Dienstreisefahrzeugversicherung 442,68 Euro

Alle drei Versicherungen sind **bei derselben Gesellschaft**. Allerdings besteht nur für eine Versicherung ein **Lastschriftmandat**. Die beiden anderen Versicherungen sind **zu überweisen**. Hier könnte noch eine **Vereinheitlichung** vorgenommen werden. 527

Öffentlichkeitsarbeit / Homepage (Ist 100,32 Euro, Plan 900 Euro)

Die Ausgaben fallen für die Bereitstellung der Homepage und des Virenscanners an. 528

sonstige Aufwendungen (Ist 1.550,67 Euro, Plan 500 Euro)

Über das Girokonto wurden 1.088,39 Euro und über die Handkasse 462,28 Euro abgewickelt. Größte Posten beim Girokonto sind die Aufwände für die **Herstellung eines Werbemittels** (80 Porzellantassen mit Werbeaufdruck zu 473,79 Euro, somit rund 6 Euro pro Tasse) sowie die **Miete des Stadthauses** mit 225,00 Euro. Die Beschaffung der Porzellantassen gehört als Werbemittel wohl eher der Position Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet. 529

k) Jahresergebnis (Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)

Das **Jahresergebnis** wird als Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt. D. h. aus den Einnahmen ergibt sich unter Abzug der Ausgaben das Ergebnis. 530

Einnahmen	18.242,46 Euro
Ausgaben	17.015,23 Euro
Ergebnis	+ 1.242,23 Euro

Nach dem **Haushaltsplan** waren Einnahmen von 15.700 Euro und Ausgaben von 21.001 Euro geplant, so das ein deutlich **negatives Ergebnis** von **- 5.301 Euro** zu erwarten gewesen wäre. 531

Die erfreuliche **deutliche Ergebnisverbesserung** wird sowohl durch einen 532

- **Anstieg** bei den **Einnahmen** mit 3.057,46 Euro als auch eine
- **Verringerung** bei den **Ausgaben** mit 3.485,77 Euro

jeweils im Vergleich zum Plan ermöglicht.

Ein weitgehend **ausgeglichenes Jahresergebnis** ist hier durchaus erstrebenswert, da die **Mittel** des Vereins SOfiA aufgrund der **gemeinnützig**en **und mildtätig**en Anerkennung **zeitnah** für die vorgesehenen Zwecke **zu verwenden** sind. Eine zu hohe Vermögensanhäufung durch Gewinne aus mehreren Jahren ist zu vermeiden. 533

l) Nachweis der Endbestände

Aus den **Anfangsbeständen** bestehend aus 534

Girokonto mit 33.974,76 Euro und Handkasse mit 542,26 Euro	34.517,02 Euro
ergibt sich unter Berücksichtigung der	
Einnahmen von 18.242,46 Euro und **Ausgaben** von 17.015,23 Euro	+ 1.227,23 Euro
ein buchhalterischer **Endbestand** des Jahres 2017 von	35.744,25 Euro

Dieser Betrag ist zugleich das **Vereinsvermögen** zum Jahresende 2017. 535

Davon wird eine **freie Rücklage** mit 10.000,00 Euro gebildet und die restlichen 25.744,25 Euro auf die **neue Jahresrechnung** 2018 **übertragen**. 536

Die **Endbestände des Rechnungsjahres** 2017 betragen 537

- Endbestand Girokonto 35.215,83 Euro
- Endbestand Handkasse 543,42 Euro

Der **Bestandsnachweis** wurde geführt mit dem Girokonto, Nr. 10 900 004 mit 35.215,83 Euro. Der Kontoauszug Nr. 13/2017 wurde mit dem genannten Betrag geprüft. Damit ist der **Bestandsnachweis korrekt geführt**. Er wird in das Folgejahr übernommen. 538

m) Vereinsvermögen / freie Rücklage

Der Verein SOfiA verfügt zum Jahresende 2017 über ein Vermögen von rund 35.700 Euro. Davon sind 10.000 Euro in die Freie Rücklage eingestellt. 539

Die normalen laufenden Ausgaben betragen im Schnitt rund 20.000 Euro im Jahr. Das derzeitige **Vereinsvermögen** kann somit innerhalb der nächsten Jahre **nach satzungsgemäßen Zwecken zeitnah verwendet werden**. Damit entspricht die Höhe des Mittelvortrags noch den Bestimmungen der Abgabenordnung und der ausgeübten Praxis des Finanzamts bezüglich der Überprüfung der Gemeinnützigkeit von Vereinen. 540

n) Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Die Buchführung vermittelt eine **sorgfältige und gewissenhafte Arbeit**. Wichtige **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) waren **eingehalten**. 541

Die Rechnungsprüfung konnte sich als sachverständiger Dritter innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Entstehung und Abwicklung der Geschäftsvorfälle verschaffen. 542

Alle Ausgabe- bzw. Einnahmebelege sind **vorhanden** und geben den Verwendungszweck eindeutig wieder. Die **Überprüfung der Belege** ergab **keine wesentlichen Beanstandungen**. 543

Die Einnahmen und Ausgaben der **Handkasse** werden ebenfalls **sachkontengerecht** in die Jahresrechnung **miteinbezogen**. 544

Die Prüfung der einzelnen **Einnahmen** in Stichproben und Schwerpunkten ergibt hinsichtlich der Leistung der **Mitgliederbeiträge** von den **juristischen Personen** Anlass zu Bedenken. 545

Die Prüfung der einzelnen **Ausgaben** in Stichproben und Schwerpunkten ergab **keinerlei Beanstandungen** in Bezug auf **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit**. 546

o) Prüfungsvermerk

Nach umfassender Prüfung wurde folgender **Prüfungsvermerk** erteilt: 547

Die Buchführung des Vereins „SOfiA – Selbstständig in Ostfildern auch im Alter e.V.“ erfolgte im Jahr 2017 korrekt. Der Nachweis des Geldflusses ist lückenlos. Die Bankbelege sind vorhanden und ordnungsgemäß abgelegt. 548

Die Jahresrechnung vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der finanziellen Situation des Vereins „SOfiA – Selbstständig in Ostfildern auch im Alter e.V.“. 549

5. Prüfung des Verwendungsnachweises 2017 „Partnerschaft für Demokratie“

a) Prüfungsauftrag

Der allgemeine Prüfungsauftrag nach den §§ 110, 112 der Gemeindeordnung wird zudem durch die Grundlage des Zuwendungsbescheids vom 20.12.2016 für das Projekt-Nr. A0175 im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Förderbereich A „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“. Bei der Förderung handelt sich um eine **Projektförderung**. 550

Unter Ziffer 13 der besonderen Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid wird „Auf die Pflicht zur Erstprüfung durch die kommunale Prüfeinrichtung nach Nr. 7.2 AN-Best-Gk bzw. Nr. 5.5 der dieser Zuwendung zugrundeliegenden Leitlinie .. verwiesen.“ In der Leitlinie wird ausdrücklich auf die **ordnungsgemäße Verwendung der Bundesmittel** verwiesen. 551

b) Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurde uns ein DIN A4 Ordner zur Verfügung gestellt. Darin waren enthalten im allgemeinen Teil die Programmleitlinien „Partnerschaft für Demokratie“, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen, das Bundesreisekostengesetz, der Antrag zur Förderung sowie der Zuwendungsbescheid für das Jahr 2017. 552

Im zweiten Teil wurde der Verwendungsnachweis 2017 geführt. Dazu gehörten das Deckblatt Verwendungsnachweis, die Kostendeckungsübersicht, der zahlenmäßige Nachweis, das Summenblatt und die Belegliste Kommune. Ferner lagen für die einzelnen Projekte bzw. Maßnahmen die Belege, weitere begründende Unterlagen und der Zuwendungsbescheid über die Projektförderung für den Letztempfänger vor. 553

Die Unterlagen waren ordentlich abgelegt und aufbereitet, so dass eine zügige Prüfung ermöglicht wurde. Für Rückfragen stand die mit der Durchführung des Projekts befasste Mitarbeiterin der Koordinierungsstelle (Kinder- und Jugendförderung Ostfildern) zur Verfügung. 554

c) Zuwendungsprüfung

<u>Zuwendungsbescheid</u>

Durch den Zuwendungsbescheid mit Schreiben vom 20.12.2016 wurden für den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 nicht rückzahlbare **Zuwendungen** von bis zu 100.000 Euro gewährt (SOLL-Zuwendung) und davon für: 555

- (externe) Koordinierungs- und Fachstelle 45.000,00 Euro
- Aktions- und Initiativfonds 40.000,00 Euro
- Jugendfonds 5.000,00 Euro
- Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit 10.000,00 Euro
- in Summe somit 100.000,00 Euro

Diese Mittel sind gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides an Letztempfänger (nicht staatliche Organisationen) weiterzuleiten. 556

Gemäß dem verbindlich erklärten Finanzierungsplan in der Fassung vom 06.12.2016 ist die Summe der Zuwendungen um **Eigenmittel** von **5.000 Euro** zu erhöhen. Die Eigenmittel sind zu leisten im Aktions- und Initiativfonds mit 4.000,00 Euro sowie im Jugendfonds mit 1.000,00 Euro. 557

Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** betragen demnach: 558

- (externe) Koordinierungs- und Fachstelle 45.000,00 Euro
- Aktions- und Initiativfonds 44.000,00 Euro
- Jugendfonds 6.000,00 Euro
- Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit 10.000,00 Euro
- in Summe somit 105.000,00 Euro

Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Aus dem zahlenmäßigen Nachweis ist erkennbar:	Soll	Ist
(externe) Koordinierungs- und Fachstelle	45.000,00 Euro	15.452,06 Euro
Aktions- und Initiativfonds	44.000,00 Euro	1.700,00 Euro
Jugendfonds	6.000,00 Euro	993,05 Euro
Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit	10.000,00 Euro	759,62 Euro
in Summe somit	105.000,00 Euro	18.904,73 Euro

559

Ergebnis: Nach dem Soll-Ist-Vergleich der Ausgaben wurden weder in der Summe noch in den Einzelansätzen zu viel Mittel verausgabt. Ganz im Gegenteil, die zuwendungsfähigen Mittel wurden **bei weitem nicht ausgeschöpft**. 560

Prüfung auf erhaltene Zuwendungen

Nach dem Zuwendungsbescheid sind „Eigenmittel des Zuwendungsempfängers, .. als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben vorrangig einzusetzen.“ Somit ergeben sich auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung nach Abzug der Eigenmittel von den tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben nachfolgende Zuwendungen:

- (externe) Koordinierungs- und Fachstelle 15.452,06 Euro
- Aktions- und Initiativfonds 0,00 Euro
- Jugendfonds 0,00 Euro
- Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit 759,62 Euro
- in Summe somit 16.211,68 Euro

Der erste **Mittelabruf** über 23.000,00 Euro wurde am 07.12.2017 vereinnahmt. Der Eingang konnte anhand des Bankumsatzes nachvollzogen werden. 561

Im Nachgang wurden über weitere Belege **Rückerstattungen** von Beträgen über 3.105,13 Euro und 990,14 Euro noch im Dezember 2017 veranlasst. Somit sind letztlich 18.904,73 Euro vereinnahmt worden, es hätten jedoch nur 16.211,68 Euro sein sollen. Gemäß Ziffer 14 der besonderen Nebenbedingungen des Zuwendungsbescheids sind nicht verbrauchte Bundesmittel unverzüglich zurück zu zahlen. Die näheren Modalitäten sind ebenfalls dort geregelt. 562

Ergebnis: Es wurde **zu viel an Zuwendungen beantragt** und auch gewährt. Daraus ergibt sich eine **Rückerstattung des Differenzbetrages** von 2.693,05 Euro an die Bundeskasse Halle. 563

d) Prüfung der Weiterleitung und Verwendung der Mittel an bzw. durch Dritte

Die besonderen Nebenbestimmungen regeln, dass es sich nach Ziffer 1 bei den **Letztempfänger**_innen „grundsätzlich [um] nicht-staatliche, gemeinnützige (nach § 52 Abgabenordnung) Organisationen“ handelt. 564

Bereich	Einzelmaßnahme	Letztempfänger
(externe) Koordinierungs- und Fachstelle	Personalkosten	Kreisjugendring Esslingen e.V.
Aktions- und Initiativfonds	Hoffnung Europa – aus afrikanischer Sicht (A0175-010)	Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde
Jugendfonds	Jahresabschlussfeier „Im Bann der Zeit“ (A0175/2017)	TV Nellingen 1893 e.V.,
	Jugendforum Auslagen und	Gerhard Bauer, Ostfildern Homepage
Partizipations-, Öffentlichkeits-und Vernetzungsarbeit	Vortrag Demokratiekonferenz	Servicestelle Jugendbeteiligung e. V., Berlin

Ergebnis: Dies ist **im Grundsatz eingehalten**. Bei den Privatpersonen lagen jeweils begründende Unterlagen vor, aus denen der Beweggrund der handelnden Personen im Sinne von Gemeinnützigkeit hervorging. So hat Herr Gerhard Bauer sich als Mitglied des Begleitausschusses der Partnerschaft für Demokratie Ostfildern bereit erklärt, das Jugendforum zu begleiten. Bei verschiedenen Einzelmaßnahmen erfolgte ein Auslagenersatz für Verpflegung anlässlich von Veranstaltungen. 565

Die besonderen Nebenbestimmungen regeln weiter, dass die **Förderung im Bewilligungszeitraum** 2017 **ausgabewirksam** ist und „dass aus den Bundesmitteln durch die Letztempfänger_innen keine Ausgaben nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes erfolgen.“ 566

Anhand der Belegliste konnten die Ausgaben chronologisch nachvollzogen werden. Durch die organisatorische Regelung der Vorfinanzierung durch die Projektdurchführenden werden erst nach der Realisierung des Projektes die Rechnungen und Belege eingereicht und sodann durch den Zuwendungsempfänger die Weiterleitung der Bundesmittel an den Letztempfänger veranlasst. 567

Ergebnis: Die **Bedingung** wurde **eingehalten**. 568

e) Beschlussfassung zu den Mittel

Die besonderen Nebenbestimmungen regeln auch, dass die Auszahlung von Mitteln an Letztempfänger **positiver Voten des Begleitausschusses bzw. Jugendforums** bedarf sowie entsprechend ergangener **Bescheide an die Projektträger**. 569

Die jeweiligen Zuwendungsbescheide waren in der Projektdokumentation mitabgelegt, so dass der Projektträger und die bewilligte Zuwendung nachvollzogen werden konnte. Im Zuwendungsbescheid wurden auch alle Bestimmungen, welche die Zuwendungsempfänger zu beachten und einzuhalten haben, übermittelt. Insbesondere wurde auch Bezug auf den jeweiligen Beschluss des Begleitausschusses genommen. 570

Ergebnis: Die **Bedingungen** wurden **eingehalten**. 571

f) Prüfung der Beleglisten

Die Beleglisten aller Projekte wurden überblicksartig gesichtet. Diese enthalten eine Übersicht über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge sowie die rechtsverbindliche Unterschrift für die Richtigkeit der gemachten Angaben. 572

Insbesondere wurde geprüft, ob bei getätigten Auszahlungen mit einem höheren Wert als 487,90 Euro (dies entspricht 410 Euro netto) möglicherweise Gegenstände erworben wurden. Nach den besonderen Nebenbestimmungen gilt: „Ab einem Wert dieser Gegenstände von über 410,00 € (netto) obliegt dem/der Zuwendungsempfänger_in eine Pflicht zur Inventarisierung derselben. Die entsprechende Auflistung ist der Zuwendungsgeberin mit dem Verwendungsnachweis zu überlassen.“ 573

Ergebnis: Es wurden keine Gegenstände mit einem Wert über 410 Euro netto angeschafft. Damit besteht auch **keine Pflicht zur Inventarisierung**. 574

g) Belegprüfung in Stichproben und Schwerpunkten

<u>(externe) Koordinierungs- und Fachstelle</u>

Nach der wirtschaftlichen Bedeutung wurde ein Schwerpunkt bei der Prüfung der **Personalkosten** der (externen) Koordinierungs- und Fachstelle gelegt. Die externe Koordinierungs- und Fachstelle wurde durch Personal **vom Kreisjugendring Esslingen e. V.** (KJR) ermöglicht. Hierfür wurden anteilige Personalkosten erstattet. 575

Ende November wurde der Jahresbetrag von 16.442,20 Euro auf Basis der Ist-Werte von Januar bis Oktober zuzüglich einer Hochrechnung für die voraussichtlichen Personalkosten im November und Dezember angefordert. Im Nachgang hat sich dann eine Abweichung ergeben, so dass die zu viel ausbezahlten Mittel von 990,14 Euro vom KJR erstattet wurden. Die In-Ansatz-Bringung als zuwendungsfähige Ausgaben von 15..452,06 Euro erfolgte gleich mit dem letztlich korrekten Wert. 576

Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit

Reisekosten wurden lediglich im Bereich der Partizipations-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit abgerechnet. Es handelt sich um zwei Belege. 577

Es wurden Fahrkosten für die Hin- und Rückfahrt mit der Deutschen Bahn abgerechnet. Nach dem Bundesreisekostengesetz werden für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln die Fahrtkosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Dies ist hier der Fall. 578

Es wurde eine Übernachtung mit 40,00 Euro direkt an das Hotel/Pension bezahlt (sogenannte arbeitgeberveranlasste Buchung). Nach dem Merkblatt „Häufig gestellte Fragen zum Bundesreisekostengesetz“ vom Dienstleistungszentrum des Bundesverwaltungsamtes mit Stand vom 01.07.2016 werden nachgewiesene Übernachtungskosten ohne Angabe von weiteren Gründen als notwendig erstattet, wenn ein Betrag von 60,00 Euro nicht überschritten wird. Dies ist hier der Fall. 579

Das Bundesreisekostengesetz, insbesondere §§ 4 und 7, wurde beachtet. 580

Anlässlich der Demokratie-Konferenz am 28.09.2017 wurden vom Veranstaltungsort Getränke mit 52,50 Euro in Rechnung gestellt. Hier wäre eine detaillierte Auflistung nach Art und Anzahl der Getränke und versehen mit Preisen wünschenswert. 581

Ergebnis der Belegprüfung im Gesamten 582

Es haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. Die Mittel wurden insgesamt sachgerecht und wirtschaftlich ausgegeben.

h) Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Aufgrund des nicht geleisteten Eigenanteils sind Fördermittel in Höhe von 2.693,05 Euro an den Bund zurück zu zahlen. 583

Im Weiteren führte die Prüfung zu keinen wesentlichen Beanstandungen. Es wird bestätigt, dass 584

- die Mittel sachgerecht und wirtschaftlich ausgegeben wurden,
- die Reisekosten auf der Grundlage sowie nach Berechnung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt wurden;
- bei Vergaben die Vergaberichtlinien, insbesondere VOB und VOL zur Anwendung kamen.

Im Vergleich zur letztjährigen Prüfung (vgl. Schlussbericht 2016, Seite 68ff, RZ 456 - 515) hat sich erfreulicherweise eine deutliche Verbesserung gezeigt. Nach wie vor sind der **Abruf** und die **Ausschöpfung** der **Mittel vom Bund** noch verbesserungswürdig. 585

6. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Mit Organisationsverfügung des Oberbürgermeisters vom 19. September 1989 wurde dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes die **Funktion des örtlichen Datenschutzbeauftragten** übertragen. 586

Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Aufgaben: 587

- Beurteilung von Grundsatzfragen
- Koordination von Maßnahmen des Datenschutzes
- Information der städtischen Mitarbeiter
- Federführender Schriftverkehr mit dem/der Landesbeauftragte/n für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg
- Erteilung von allgemeinen und amtsübergreifenden Auskünften im Sinne von § 12 LDSG an Betroffene

Der Datenschutzbeauftragte hat **Kontrollbefugnisse**. Er kann jederzeit alle Bereiche der Stadtverwaltung daraufhin kontrollieren, ob die Belange des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden. 588

Die **Fachbereiche und Einrichtungen** haben den Datenschutzbeauftragten zu unterstützen und auf Verlangen Zutritt zu allen Räumen und Einsicht in sämtliche Unterlagen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien zu gewähren. 589

Beanstandungen teilt der Datenschutzbeauftragte den betroffenen Fachbereichen und Einrichtungen mit. Werden Beanstandungen anerkannt, ist schriftlich darzulegen, wie sie ausgeräumt werden. Bei der Suche nach Lösungsmöglichkeiten kann der Datenschutzbeauftragte beratend mitwirken. 590

Werden Beanstandungen oder Empfehlungen nicht anerkannt, so ist dies schriftlich zu begründen. Der Datenschutzbeauftragte kann sich an die **Verwaltungsführung** wenden, mit der Bitte, die Aufklärung der Beanstandung zu veranlassen. 591

Der Datenschutzbeauftragte hat kein Weisungsrecht. Die **Verantwortung der Fachbereiche und Einrichtungen für den Datenschutz** bleibt durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten unberührt, ebenso die Verantwortung für eine ständige Verbesserung des Datenschutzes im eigenen Bereich. 592

Zur Aufgabe des Datenschutzbeauftragten gehört auch die Vorbereitung von **Stellungnahmen** der Stadt zu Anfragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI). 593

Konkret waren verschiedene **Fragestellungen zum Datenschutz** zu bearbeiten. 594

Im Prozess zur **Einrichtung von Telearbeitsplätzen** ist der Datenschutzbeauftragte fester Bestandteil. Voraussetzung für die Verrichtung von Telearbeit ist die **Zustimmung des Datenschutzbeauftragten**. Die gesetzlichen und verwaltungsinternen Regelungen für Datenschutz und Datensicherheit gelten auch an Telearbeitsplätzen. Alle Daten und Informationen sind vom Beschäftigten so zu schützen, dass Dritte am häuslichen Arbeitsplatz weder Einsicht noch Zugriff nehmen können. Insbesondere falls personenbezogene Daten in Tele- 595

arbeit verarbeitet werden sollen, müssen die datenschutzrechtlichen Anforderungen im Einzelfall, in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten rechtzeitig ermittelt und vor Aufnahme der Tätigkeit in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Daraus ergeben sich immer wieder individuelle und spezielle Fragenstellungen je nach konkreter Tätigkeit des einzelnen Telearbeiters.

596 Ein Schwerpunkt zeigt sich auch in den Fragen rund um die **Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**, sei es durch „öffentlichen Aushang“ wie in Kindertagesstätten, Schulen und Sporthallen oder durch die Weitergabe der Daten an Firmen und Einrichtungen. Die Aufgabe des Datenschutzes ist es, „den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch öffentliche Stellen in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“.

597 Auch **Bürger** haben sich an den Behördlichen Datenschutzbeauftragten gewandt, um Datenschutzkonformitäten zu hinterfragen oder die datenschutzrechtlichen Grundlagen im Bereich der Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldstelle) oder der Veröffentlichung in der Stadtrundschau zu hinterfragen.

598 Auch Beschwerden zu **Datenschutzverletzungen** („Datenpannen“) haben uns erreicht. Allerdings waren diese nicht so gravierend, dass sie zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen führen. Somit war eine Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht notwendig.

599 Insgesamt lässt sich eine **Zunahme von datenschutzrechtlichen Fragen** im Vergleich zu den letzten Jahren verzeichnen, insbesondere auch durch die Einführung und Umsetzung der europäischen **Datenschutz-Grundverordnung** (EU-DSGVO) zum 25. Mai 2018.

600 Aus der EU-DSGVO entstehen neben vielen **neuen Aufgaben**, wie bspw. das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten oder Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) oder das Datenauskunftsrecht, auch die **Überarbeitung und Anpassung** vieler bislang schon verwendeter Formulare und Datenschutzinformationen oder auch Einwilligungserklärungen, Benutzungsordnungen und Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung.

VI. Einzelne Prüfungsfeststellungen – Allgemeine Verwaltung –

1. Personalprüfung

a) Hintergrund

Bei der Personalprüfung geht es schwerpunktmäßig um die Auseinandersetzung mit **arbeitsrechtlichen, beamtenrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Themen**, die in der Personalarbeit anzutreffen sind. 601

Die Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst umfassen im Wesentlichen zwei große Arten von Rechtsverhältnissen, zum einen öffentlich-rechtlicher Natur für **Beamtinnen und Beamte** sowie zum anderen privatrechtlicher Natur für **Tarifbeschäftigte**. 602

Mithin sind die **Personalaufwendungen einer der größten Ausgabepositionen** des Haushalts. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in ihrem letzten Prüfungsbericht darauf hingewiesen, dass „finanzwirtschaftlich bedeutsame Verwaltungsvorgänge deutlich stärker als bisher in die örtliche Prüfung einzubeziehen (v. a. Personalwesen, …)“ sind. 603

b) Belegprüfungen

(1) Vollständige Belegprüfung

<u>11 21 07 00 Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin 4452000 Arbeitsmedizin/-sicherheit</u>

Auf diesem Produktsachkonto wurden insgesamt 17 Belege mit einem **Gesamtbetrag** in Höhe von **24.055,24 Euro** verbucht. 12 Belege betrafen die monatlichen **Honorar-Zahlungen** an die **Fachkraft für Arbeitssicherheit** (6.360,00 Euro), 4 Belege die Quartalszahlungen an den beauftragten **Betriebsarzt** (16.386,24 Euro) und 1 Rechnung betraf die Beauftragung einer Firma für die **Gefährdungsbeurteilung** in einem Fachbereich (1.309,00 Euro). 604

Bei allen 17 Belegen waren die **Befugnisse** (Anordnungs-, Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis) **vorhanden** und wurden **richtig angewendet.** 605

Bei insgesamt **16 Belegen** (Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt) **waren keine begründenden Unterlagen**, aus denen sich **der Zahlungsgrund** ergibt (z. B. Rechnung des Zahlungsempfängers) **am Beleg vorhanden**. Es war jeweils nur eine „Arbeitsanweisung“ der zuständigen Personal-Sachbearbeiterin für die belegerstellende Mitarbeiterin der Buchungsinsel angeheftet. (Beleg-Beispiel der Auszahlung des Vorjahres mit den handschriftlichen Veränderungen der Werte „Ratenfälligkeit“, „Ratenbetrag“ und „Haushaltsjahr“). Nach § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) **müssen** Kassenanordnungen mit einer **begründenden Unterlage belegt** sein. Wir bitten um **Beachtung**. 606

Bei der o. g. Rechnung über die Leistungserbringung einer Gefährdungsbeurteilung ergaben sich **keine Beanstandungen**. 607

11 21 07 00 Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin 4279000 Sonstige Aufwendungen Gesundheitsprävention

Insgesamt wurden auf diesem Produktsachkonto 3.827,08 Euro ausgegeben. Der **Ansatz** wurde um 327,08 Euro **überschritten**. Von den insgesamt 26 Belegen konnten wir 20 Belege mit einzelnen Beträgen von 20,00 Euro bis 361,50 Euro innerhalb des städtischen Finanzsystems KIRP nicht aufrufen, da diese aus dem Vorverfahren dvv.Personal eingespielt wurden. Wir **verzichteten** im Prüfungsverlauf darauf, uns von den Personaldiensten die Belege vorlegen zu lassen. 608

Die restlichen 6 Belege mit Auszahlungen in Höhe von insgesamt **1.733,58 Euro** betrafen Impfkosten für städtische Mitarbeiter, die der beauftragte Betriebsarzt durchgeführt hat. Des Weiteren wurden auch einige Gymnastikbänder für städtische Mitarbeiter gekauft. Es ergaben sich bei der Belegprüfung **keine Prüfungsbemerkungen**. 609

(2) Stichprobenartige Belegprüfung

Beim Produkt 11 21 07 00 Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin wurden die Sachkonten: 610

- 4221000 Unterhaltung bewegliches Vermögen
- 4262000 Aus-/Fortbildung/Umschulung
- 4272000 EDV

einer stichprobeartigen Belegprüfung unterzogen. Es ergaben sich auch hier **keine Beanstandungen**. 611

c) Fortbildungswesen als Schwerpunktprüfung

11 21 00 01 Personalwesen 4262100 Fortbildung Stadt gesamt

Der Haushaltsplan **unterscheidet** zwischen den **Fortbildungsbudgets der Fachbereiche**, die in eigener Verantwortung die fachliche Fortbildung abdecken und dem zentralen Fortbildungsbudget (s. oben). 612

Das **zentrale Fortbildungsbudget** finanziert die städtischen Weiterbildungsangebote mit den Schwerpunkten soziale Kompetenz, sonstige Schlüsselqualifikationen und Gesundheit. Auch die Förderung des Führungskräftenachwuchses und Coaching-Angebote werden über dieses Budget abgerechnet. 613

Auf diesem Produktsachkonto wurden im Jahr 2017 insgesamt **78.618,53 Euro** ausgegeben. Zum Ansatz in Höhe von 53.000 Euro wurde durch eine Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr weitere 32.000 Euro bereitgestellt (s. Vorlage 55/2017). Am Ende des Haushaltsjahres wurden dann aber **6.381,47 Euro weniger ausgegeben**, als Mittel vorhanden waren. 614

Auf diesem Sachkonto wurden **gebucht**: 615

- von der Stadt bezuschusste bzw. bezahlte Weiterbildungen von städtischen Mitarbeitern
- Auszahlungen, die für das Projekt „städtische Weiterbildung“ für Leistungen der VHS Ostfildern entstanden sind
- Rechnungen einer beauftragten Firma für Leistungen im Zusammenhang mit dem Projekt „städtische Weiterbildung Gesundheitsprävention“
- Sachmittelaufwendungen für städtische Azubis
- Beauftragung grafische Gestaltung von städtischen Leitfäden Programm „familienbewusst und demografieorientiert“
- Kosten einer Klausurtagung der Verwaltungsführung
- Gesundheitspräventionsberatung

Alle 99 Buchungsvorgänge wurden **anhand der Ausgabebelege und begründenden Unterlagen geprüft** und in verschiedenen persönlichen, schriftlichen und telefonischen Anfragen und Rücksprachen mit und bei den Personaldiensten hinterfragt. Sofern nicht extra erwähnt, waren den Belegen begründende Unterlagen beigefügt, die erforderlichen Befugnisse erteilt und auch korrekt angewendet. 616

Die Auszahlungen wurden von uns nach Zahlungsempfängern geordnet und Gesamtsummen gebildet. Dadurch ergaben sich **verschiedene Prüfungsansätze** für verschiedene Auszahlungsblöcke, die nachfolgend erläutert werden. 617

d) Bezuschussung Weiterbildung/Fortbildung städtische Mitarbeiter

In den „Rahmenvorgaben Personal“ vom 01.06.2015 ist unter Punkt 3.5 die **Förderung der Weiterbildung (freiwillige Zuschüsse und Freistellung für externe Weiterbildungsmaßnahmen)** wie folgt geregelt: 618

„Die Fachbereiche können aus ihrem Budget der Anpassungsfortbildung oder die Zentralen Dienste aus Mitteln der städtischen Weiterbildung **Zuschüsse** zu externen, berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen an die Mitarbeiter gewähren. **Voraussetzung** dafür ist **eine ganze oder teilweise dienstliche Notwendigkeit**. 619

Die Höhe der Zuschüsse ist in der Regel auf 50 % der Lehrgangskosten einschl. Prüfungs- und Anmeldegebühren begrenzt. 620

Für solche Zuschüsse sind **Rückzahlungsverpflichtungen** zu vereinbaren. Für den Fall des Ausscheidens des Begünstigten innerhalb einer Bindungsfrist werden folgende Rückzahlungskriterien aufgestellt: 621

Kosten bis zu 2.000,-- € = Bindungsfrist 12 Monate
Kosten über 2.000,-- € = Bindungsfrist 24 Monate. 622

Die **Rückzahlung** beträgt ein Zwölftel bzw. ein Vierundzwanzigstel des Zuschusses für jeden vollen Monat des Ausscheidens vor Ablauf der **Bindungsfrist**. Die Frist beginnt ab dem Tag nach Abschluss der Maßnahme. 623

Bei einem **Ausscheiden vor Ende einer Maßnahme** werden die Zuschüsse nicht gewährt bzw. sind in voller Höhe zurückzuzahlen. 624

Für teilweise bezuschusste Maßnahmen **kann** bis zur Höhe von 2.600,-- € ein unverzinslicher **Gehaltsvorschuss** in Anwendung der Vorschussrichtlinien **gewährt** werden. 625

Zur Teilnahme an externen, berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen **kann Freistellung vom Dienst während der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden** (analoge Regelung Auszubildende). 626

Die **Modalitäten** der Gewährung, Rückzahlung und Freistellung werden per **Nebenabrede** zum Arbeitsvertrag geregelt.“ 627

Im Haushaltsjahr 2017 wurden auf dem o.g. Produktsachkonto Fort-/Weiterbildungsmaßnahmen von **4 Mitarbeitern in Höhe von insgesamt 4.249,90 Euro bezuschusst**. 628

Wir überprüften, ob die **Vorgaben der Rahmenvorgaben Personal** eingehalten wurden und ob die **Nachweise bzw. Modalitäten** der Gewährung, evtl. Rückzahlung und evtl. Freistellung des/der betreffenden Mitarbeiter*in in der jeweiligen **Personalakte** ausreichend **dokumentiert** wurden. 629

In einem Vor-Ort-Termin am 03.03.2020 in den Räumen der Personaldienste wurde mit der zuständigen Personalsachbearbeiterin **Einsicht in die Personalakten** genommen. Auf die gestellten Prüfungsfragen wurde von der Personalsachbearbeiterin anhand der Unterlagen 630

in der Personalakte mündlich Auskunft erteilt. Bei Unklarheiten hatte die Prüferin die Möglichkeit, das einzelne Dokument anzuschauen. Die Prüferin dokumentierte handschriftlich. Es wurden keine Kopien aus der Personalakte zur Verfügung gestellt bzw. erstellt.

Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften für städtische Mitarbeiter fand am 14.04.2020 mittels Telefongespräch eine weitere Prüfung der restlichen 2 Personalfälle statt. Der Personalsachbearbeiterin wurden vorab mögliche Fragestellungen zur Verfügung gestellt, diese im Telefongespräch abgefragt und von der Personalsachbearbeiterin erläutert. Die Prüferin dokumentierte wiederum handschriftlich. Auch hier wurden keine Kopien aus der Personalakte zur Verfügung gestellt bzw. erstellt. 631

Aktenführung Personalakte

Im Gesamten kann den Personaldiensten in 3 von 4 betrachten Fällen **eine gute Aktenordnung** innerhalb der **Personalakte** bescheinigt werden. Die Sachbearbeiterinnen konnten **generell jederzeit umfassend und fachkundig** auf die Fragen der Prüfung antworten. Der Vorgang der bezuschussten Fortbildung war in 3 von 4 Fällen **ausreichend** in der Personalakte dokumentiert. In einem Fall wurde nur ein Zeugnis über eine Prüfung abgelegt. Der Vorgang selber war in der Personalakte **nicht** dokumentiert. 632

Wir **bemängeln** allerdings die Praxis, dass **Screenshots oder Objektauszüge aus dem Onlinebanking** als **Nachweis** der **Bezahlung** der Rechnung **angenommen** werden. Wir haben dies mit den Sachbearbeiterinnen besprochen und gebeten, dies im Bereich Personal zukünftig nach den Maßgaben der Rahmenvorgaben Personal zu handhaben. Dies wurde uns **zugesagt**. 633

Unseres Erachtens wäre es für die Personaldienste hilfreich, eine **Checkliste** für den Vorgang „Gewährung von Zuschüssen für externe Weiterbildungsmaßnahmen“ aufzustellen, damit jeder Sachbearbeiter (auch bei Stellenwechsel) **genaue Vorgaben** hat, an die er sich halten kann und Gewissheit hat, dass diese Regelungen/Vorgaben vollständig umgesetzt worden sind. In diese Checkliste könnten auch interne Regelungen (jeder handschriftliche Vermerk sollte Datum und Namenskürzel enthalten) aufgenommen werden. 634

Rahmenvorgaben Personal

Wir empfehlen weiterhin, die **Rahmenvorgaben Personal** (Stand 6/2015) generell zu **überarbeiten** bzw. die rechtlichen Grundlagen zu **aktualisieren**. 635

Zu <u>Punkt 3.5 Förderung der Weiterbildung</u> (freiwillige Zuschüsse und Freistellung für externe Weiterbildungsmaßnahmen) stellen wir uns u .a. **folgende Fragen**: 636

> „Die F**achbereiche** können aus ihrem Budget der Anpassungsfortbildung oder die Zentralen Dienste aus Mitteln der städtischen Weiterbildung Zuschüsse zu externen, berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen an die Mitarbeiter gewähren. Voraussetzung dafür ist eine ganze oder teilweise **dienstliche Notwendigkeit**.“ 637

- Wer entscheidet über die Einsetzung des Budget´s (Fachbereichsleitung, Sachgebietsleitung?) 638

- In welcher Form und von wem muss die dienstliche Notwendigkeit festgestellt werden? 639

„Die Höhe der Zuschüsse ist **in der Regel auf 50 %** der Lehrgangskosten einschl. Prüfungs- und Anmeldegebühren **begrenzt**." 640

- Wann wird von der Regel abgewichen? (in den geprüften Fällen wurde jeweils die Hälfte der Kosten erstattet). 641
- Wer entscheidet, ob von der Regel abgewichen wird? Wie wird dies dokumentiert? 642

„Für solche Zuschüsse sind Rückzahlungsverpflichtungen zu vereinbaren. Für den Fall des Ausscheidens des Begünstigten innerhalb einer Bindungsfrist werden folgende Rückzahlungskriterien aufgestellt: 643

Kosten bis zu 2.000,-- € = Bindungsfrist 12 Monate

Kosten über 2.000,-- € = Bindungsfrist 24 Monate.

Die Rückzahlung beträgt ein Zwölftel bzw. ein Vierundzwanzigstel des Zuschusses für jeden vollen Monat des Ausscheidens vor Ablauf der Bindungsfrist. Die **Frist beginnt** ab dem Tag nach Abschluss der Maßnahme."

- Die Rückzahlungsverpflichtung wird zwar in die Nebenabrede aufgenommen. Hilfreich für die Kontrolle wäre u. E., diese Bindungsfrist mit einem Datum zu versehen. 644

„Bei einem Ausscheiden vor Ende einer Maßnahme werden die Zuschüsse nicht gewährt bzw. sind in voller Höhe zurückzuzahlen. Für teilweise bezuschusste Maßnahmen kann bis zur Höhe von 2.600,-- € ein unverzinslicher Gehaltsvorschuss in Anwendung der Vorschussrichtlinien gewährt werden. 645

Zur Teilnahme an externen, berufsbegleitenden Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen kann Freistellung vom Dienst während der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt werden (analoge Regelung Auszubildende)." 646

- Wie genau lauten diese Regelungen für Auszubildende? 647
- Kann-Regelung, wann wird diese gewährt?

„Die Modalitäten der Gewährung, Rückzahlung und **Freistellung** werden per Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geregelt." 648

- Freistellung wurde in keinem der geprüften 4 Fällen in der Nebenabrede geregelt. In einem Fall wurde der beantragte Sonderurlaub gewährt und genommen. 649

Wie bereits erwähnt, wäre es unseres Erachtens für die Personaldienste hilfreich, eine **Checkliste** zu erstellen, damit jeder Sachbearbeiter (auch bei Stellenwechsel) genaue Vorgaben hat, an die er sich halten kann und Gewissheit hat, dass diese Regelungen/Vorgaben vollständig umgesetzt worden sind. 650

651

Weiter sind bei Durchsicht der Rahmenvorgaben z. B. folgende **Punkte** aufgefallen, die **nicht mehr aktuell dargestellt** sind:

B. Personalplanung, 2. **Probezeiten** bei befristeten Arbeitsverhältnissen 652
Bezug auf alte rechtliche Regelung im BAT.

C. Personalentwicklung (PE), 1. **Ziele** 653
Ist die im Absatz genannte mittelfristige Leitlinie mit konkreten Einzelmaßnahmen bereits formuliert?

C. Personalentwicklung (PE), 3.4 **Gesundheitsförderung** 654
Passus: Paracelsus-Krankenhaus-Ruit, im jährlicher Rhythmus werden unterschiedliche Gesundheits-Checks angeboten, die sich an den Bedarfen der Mitarbeiter*innen (Umfrage) ausrichtet.
Dem Rechnungsprüfungsamt ist weder eine regelmäßige Umfrage noch die erwähnten Gesundheits-Checks aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb bekannt.

E. Personalverwaltung, 1. **Zeugnisse** 655
„Leitfaden Zeugnis“. Dieser Begriff findet sich nicht unter dem angegebenen Pfad im Intranet.

Wir regen deshalb **eine generelle Überprüfung** der Inhalte an. 656

e) Städtische Weiterbildung VHS

Die **Kooperation** zwischen **Stadt** und städtischer **Volkshochschule** besteht seit einigen Jahren. Eine **Grundlage** für diese Zusammenarbeit konnte uns bis zur Erstellung des Prüfberichtes noch **nicht vorgelegt** werden. 657

Das **Jahresprogramm** bietet städtischen Mitarbeitern die Möglichkeit, sich z.B. in den Bereichen Führungskompetenz, E-Learning, Methoden- und Fachkompetenz, IT-Kompetenz und Gesundheitsprävention fortzubilden. Die Kosten werden nicht – wie sonst üblich – aus dem jeweiligen Fachbereichsbudget beglichen, sondern aus dem **zentral** angelegten Sachkonto „4262100 Fortbildung Stadt Gesamt“ auf dem Produkt 11 21 00 01 Personalwesen. 658

Auf dem Sachkonto 4262100 waren 62 Auszahlungsbelege mit der **Gesamtsumme von 23.311,71 Euro zugunsten** der **Volkshochschule** verbucht. Dies sind knapp **30 % der Gesamtausgaben** auf diesem Sachkonto. 659

Die VHS stellte neben den Kurskosten auch **Bewirtungskosten** (7,50 Euro pro Teilnehmer für eine Halbtagesveranstaltung, 15 Euro pro Teilnehmer für eine Ganztagesveranstaltung) in Rechnung. 660

Nach Aussagen der damaligen VHS-Leiterin besteht **nur eine mündliche Vereinbarung** über den Umfang der Bewirtung im Rahmen der städtischen Weiterbildung. Die Zentralen Dienste/Allgemeine Verwaltung (bedingt durch Stellenwechsel der Leitung) hatten keine Informationen zu dieser Thematik. 661

Die nur **mündlich erfolgten** Absprachen sollten u. E. **nicht nur** auf Grundlage einer guten und vertrauensvollen jahrelangen Zusammenarbeit stattfinden, zumal nun auf beiden Positionen Personalwechsel erfolgt sind. Eine **geeignete Dokumentation** wird zukünftig empfohlen. 662

Die VHS bietet den Zentralen Diensten/Allgemeine Verwaltung als eine angemessene Verpflegung bei einer 663

- Halbtägigen Veranstaltung: Kaffee, Wasser (2 Sorten), O-Saft und Apfelsaft, Tee, Butterbrezeln und Servietten.
- Ganztägigen Veranstaltung: zusätzlich zur halbtägigen Veranstaltung werden noch Kekse bzw. süße Teilchen am Nachmittag gereicht.

Inbegriffen in der Pauschale sind der Auf- und Abbau der Getränke, die Gläser, das Geschirr sowie das Spülen der benutzten Teile.

Im Rahmen der **Belegprüfung** wurden die Rechnungen der Kurse mit den Rechnungen der Bewirtung **verglichen**. Bis auf 4 Fälle waren jedem Beleg für entstandene Kurskosten eine Rechnung und eine Teilnehmerliste angeheftet. 664

Wir verglichen die **Teilnehmerzahlen der Kurse** mit den **Teilnehmerzahlen der Bewirtung**. In einem Fall wurde versehentlich für eine Person zu viel Bewirtungskosten berechnet. Somit wurden der Stadt 15 Euro zu viel in Rechnung gestellt.

Weiter **hinterfragten** wir bei der Volkshochschule 8 Rechnungen für Kurse, bei denen entweder **keine** Bewirtungskosten oder **kein** Honorar in Rechnung gestellt wurde. In **allen** Fällen wurde nach Aussagen der VHS **korrekt** abgerechnet, da entweder auf Dozentenwunsch keine Bewirtung stattfand oder durch interne städtische Referenten (Mitarbeiter) keine Honorare anfielen. 665

Uns fiel auf, dass auch Kosten für 2 Kurse für die **Ausbildung von Brandschutzhelfern** auf diesem Sachkonto verbucht wurden. Diese Kurse waren kein Angebot aus dem Jahresprogramm der städtischen Weiterbildung. Die Rechnungsstellung durch die VHS beinhaltete die Miete für den Löschtrainer und die Kosten für Verbrauchsmaterial. 666

Die **Honorarkosten eines externen Brandschutzsachverständigen** wurden nicht auf diesem Sachkonto verbucht. Eine Antwort auf die Anfrage bei der Volkshochschule, ob die Kosten nachträglich der Stadt berechnet wurden, steht noch aus. 667

Wir hinterfragten dem Umstand, dass für die **Miete des Löschtrainers und für Verbrauchsmaterial** 668

- für den Kurstag 18.10. 89,24 Euro und
- für den Kurstag 15.11. 440,30 Euro (rund der 5-fache Betrag)

in Rechnung gestellt wurden.

Die VHS teilte auf Anfrage mit, dass der Dozent den Löschtrainer am ersten Kurstag für mehrere Kurse anteilig verrechnen konnte und für den zweiten Kurstag den Löschtrainer extra für diesen Kurs zur Verfügung gestellt hat. Die VHS stellte uns auf Anforderung die Rechnung des Dozenten an die VHS vom 22.10.2017 für den Kurstag 18.10. und das Angebot für den Kurstag 15.11.2017 in Kopie zur Verfügung. Das Rechnungsprüfungsamt kann den Sachverhalt und den hohen Preisunterschied trotzdem nicht nachvollziehen. 669

f) Gesundheitsmanagement

In der Umsetzungsbegleitung durch das Kompetenzzentrums Arbeit, Diversität Baden-Württemberg im Rahmen des **„Programms familienbewusst & demografieorientiert“** hat sich die Stadt Ostfildern im Handlungsfeld „Gesundheitsmanagement“ das Ziel „Angebote zum Gesundheitsmanagement weiter entwickeln“ mit der Maßnahme „Pilotprojekt Gesundheitsmanagement im Erzieher/innenbereich entwickeln und fortsetzen“ gegeben. 670

Mit Berichts-Stand Dezember 2016 wurde die **Umsetzung** der Maßnahme wie folgt beschrieben: 671

672

> „Das Projekt wird nach großem Erfolg mit vier weiteren Pilotkindertageseinrichtungen fortgesetzt. Über einen **wöchentlichen Newsletter** werden die Erzieherinnen an das Thema „Gesundheit = Bewegung + Ernährung“ herangeführt. Es wurden Kurse wie z. B. Yoga und Selbstverteidigung außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt. Grundsätzlich nutzen die Erzieherinnen Teile ihrer sog. „Vorbereitungszeit“ um gemeinsam angeleitete gymnastische Übungen, die auf die speziellen körperlichen Anforderungen zugeschnitten sind, zu machen.“

In der späteren **Zielvereinbarung** zwischen Stadt und Kompetenzzentrum wurde das Maßnahmenziel wie folgt erläutert: 673

674

> „1. Konzeption liegt vor und wird zur Entscheidung vorgelegt.
> 2. Konzept wird mit Fachbereich und Personalrat abgestimmt.
> 3. Ggf. wird Pilotprojekt nach Evaluierung auf andere Bereich übertragen.“

Das Rechnungsprüfungsamt merkt hierzu an, dass die **Ziele nicht operational formuliert** sind. 675

Als Zielgruppe wurden die Mitarbeiter*innen in Kindertageseinrichtungen benannt. Die Kosten/Ressourcen wurden auf 8.000 Euro im Jahr 2016 und mit 10.000 Euro im Jahr 2017 benannt. Der Umsetzungszeitraum für die Zentralen Dienste wurde ab Q2/2016 festgesetzt. Die Kommunikation sollte über das Rathaus Intern und in der Fachbereichskonferenz stattfinden. 676

☝ Seit 2016 wurde mit einem Fitness-Studio eine Geschäftsbeziehung eingegangen. Die Vorlage einer entsprechenden **Vertragsgrundlage** steht noch aus. Wir haben um entsprechende Nachreichung gebeten. 677

Im städtischen Finanzsystem KIRP wurden die **Stammdaten** des Fitness-Studios aufgerufen. Es ergaben sich folgende **Auszahlungen**: 678

- 2016: 9.324,66 Euro
- 2017: 30.567,02 Euro
- 2018: 38.192,64 Euro
- 2019: 37.024,89 Euro

Ab Mai **2016** wurden Rechnungen für das Projekt **„Gesundheitsmanagement in den Kita´s der Stadt Ostfildern“** bezahlt. U. a. waren dies Kosten für eine Präsentation und eine Kick-off-Veranstaltung, mehrere Teamsitzungen mit den Kitas Waldstrolche, Parkspielerei, Kunterbunt, Mutzenreisstraße und Kita Riegelhof, Interviews mit Auswertungszeiten und Work- 679

shops. Weiter wurde ab Ende Juli 2016 ein wöchentlicher Newsletter eingerichtet und Kosten für das Filmen/Schneiden/Datenaufbereitung und Hochladen der Newsletter-Übungsvideos in Rechnung gestellt.

Im **Prüfungsjahr 2017** und den Folgejahren war eine **deutliche Steigerung** der Ausgaben an das Fitness-Studio zu verzeichnen. 680

☝ Zuerst möchten wir **bemängeln**, dass **keine** einzige **Rechnung** (mit einzelnen Positionen über 2 bis 3 Seiten) in den Jahren 2016 bis 2019 **erkennbar durch Abhaken der Einzelpositionen geprüft wurde**. 681

Dies entspricht nicht der **Dienstanweisung für das Feststellungs- und Anordnungswesen** der Stadt Ostfildern. Unter Punkt 5.5.2 „Rechnerische Richtigkeit“ ist geregelt, dass die geprüften Zahlen und **alle sonstigen wesentlichen Angaben, auf die sich die Prüfung erstreckt hat**, mit urkundenechten Schreibmitteln in schwarzer oder blauer Farbe **abzuhaken** sind. Es wurde nur die sachliche und rechnerische Feststellung im Gesamten mit Angabe der Kontierung am Ende der Rechnung durch den damaligen Leiter der Zentralen Dienste/Allgemeine Verwaltung angebracht. 682

Es ist auf der Rechnung als begründende Unterlage zum Beleg in **keiner Weise ersichtlich**, ob die erbrachten Leistungen auf einem Konzept und/oder vertraglichen Regelung beruhen und ob ein **Abgleich** stattgefunden hat. 683

Weiter hinterfragten wir, ob die **erbrachten Leistungen in der Jahressumme** nicht auf Grundlage einer **Ausschreibung** hätten erfolgen müssen. Die Beträge werden zwar monatlich bezahlt, allerdings muss die Jahressumme betrachtet werden. Diese liegt im Jahr 2017 bei knapp über 30.000 Euro. 684

Nach Punkt 2.2 der Vergabeordnung der Stadt ist im VOL-Bereich bei Auftragssummen **von mehr als 10.000 Euro bis 40.000 Euro eine beschränkte Ausschreibung** durchzuführen. Die Zahl der bei einer beschränkten Ausschreibung (bis 40.000,00 Euro netto) anzufordernden schriftlichen Angebote richtet sich nach Art und Umfang des zu vergebenden Auftrags. In **jedem Fall sind mindestens 3 Angebote anzufordern**. Unter Punkt 2.4 ist die Vergabe von **Leistungen auf Rapportbasis** auf **Ausnahmefälle** zu beschränken. Die Ausnahme ist zu begründen und zu dokumentieren. 685

☝ Eine **Ausschreibung** erfolgte nach Aussagen der ZD/Allgemeine Verwaltung **bisher nicht**. Dies wäre aber nach der städtischen **Vergabeordnung** bei Betrachtung der Jahressummen durchzuführen. 686

Um einen grundsätzlichen **Überblick** zu bekommen, summierten wir die **Ausgaben** im Jahr 2017 **geordnet nach den Leistungsbereichen** auf: 687

Einrichtung/Bereich	Art der Leistung	Summe
Kita Parkspielerei	Aktive Verfügbarkeit, Aktive Teamsitzung, Kochkurs mit Einkaufen, Lebensmittel	2.759,63 Euro
Kita Riegelhof	Aktive Verfügbarkeit, Saftey-Workshop, Kochkurs mit Einkaufen, Lebensmittel	3.711,02 Euro
Kita Kunterbunt	Aktive Verfügbarkeit, Teamessen, Fitness-training im Studio (Einweisung und Trainer)	1.773,10 Euro
Kita Waldstrolche	Saftey Workshop, Laufseminar, Fitnesstraining im Studio (Einweisung und Training), Aktive Verfügbarkeit, Kochkurs mit Einkaufen und Lebensmittel	3.075,02 Euro
Kita Am Baumhain	Teamsitzung, Hospitation, Aktive Verfügbarkeit, Saftey-Workshop	1.190,00 Euro
Hort Nellingen	Teamsitzung, Hospitation, Aktive Verfügbarkeit	797,30 Euro
Haus für Kinder Ruit	Teamsitzung, Hospitation (Krippe, Kindergarten, Schulkindbetreuung), Aktive Verfügbarkeit	731,85 Euro
Haus für Kinder Scharnhauser Park	Teamsitzung, Hospitation (auch Ganztagesbereich), Aktive Verfügbarkeit	856,80 Euro
Kita Ruit	Aktive Verfügbarkeit (Kita und Hort)	249,90 Euro
Kita Grabenäckerstraße	Aktive Verfügbarkeit, Safetey-Workshop	737,80 Euro
Kernverwaltung	Bewegte Pause (Stadthaus, Klosterhof 4 und 10)	4.998,00 Euro
Teile der Kernverwaltung	Newsletter Bewegte Pause	285,60 Euro
	Newsletter Gruppe 1	4.141,20 Euro
	Newsletter Gruppe 2	2.142,00 Euro
	Filmen Trainingsvideos Newsletter BGM	392,70 Euro
	Schnitt Video Newsletter BGM	214,20 Euro
	Filmen/Schnitt Dezember Videos	428,40 Euro
	Filmen und Schneiden für kommende Übungsreihe	285,60 Euro
	Filmen Kochvideo Newsletter	178,50 Euro
Allgemeinkosten	Präsentation, Erstellung Handout zum Thema TrainerApp und Studiokooperation, Termine vor Ort, Hospitationen/Fragebögen, Organisatorisches, Jahresvorschauplan/Maßnahmenplanung 2017, Feedbackgespräch/Planung	1.618,40 Euro
Gesamtkosten		**30.567,02 Euro**

In den **Kitas** werden **unterschiedliche Leistungen** in Anspruch genommen. Die für uns fehlende Konzeption machte es uns nicht möglich, eine eventuelle **Bewertung** der **Wirtschaftlichkeit** und auch der **Gleichbehandlung** vorzunehmen. 688

So findet z. B. nur in einer Einrichtung ein Lauftraining statt. Die Kosten hierfür wurden mit 916,30 Euro in Rechnung gestellt. In vier von 10 Einrichtungen wurde ein Safety-Workshop mit Ausgaben in Höhe von 1.856,40 Euro durchgeführt. Und mit den Mitarbeiter*innen von 2 Einrichtungen wurde ein Fitnesstraining im Studio (Einweisung und Training, 2 Trainer, 7 Mitarbeiter) mit Kosten von insgesamt 642,60 Euro durchgeführt. 689

Wir erachten die **Trainingseinweisung** im Fitness-Studio als **Werbemaßnahme**, die der Stadt in Rechnung gestellt wird und somit als **unangemessen**. 690

Wir **hinterfragen** grundsätzlich auch den **Umfang** der Leistungen: 691

- Aktive Verfügbarkeit,
- Aktive Teamsitzung,
- Hospitation,
- Fitnesstraining im Studio,
- Lauftraining, Kochkurse.

Die Zentralen Dienste/Allgemeine Verwaltung konnten uns dazu keine Erläuterungen geben.

Uns stellt sich auch die Frage der **Verantwortlichkeit für die Leistungsbeauftragung.** Erfolgt diese durch die dezentrale Verwaltungseinheit mit oder ohne Budget oder wird alles zentral gesteuert. 692

Uns fiel im Prüfungsverlauf auf, dass z. B. die Aktive Verfügbarkeit der Kita Parkspielerei am 08.05.2017 mit einem Stundensatz von **60 Euro** netto und am 15.05.2017 mit einem Stundensatz von **70 Euro** netto berechnet wurde. Wir bitten um Mitteilung, warum scheinbar **gleiche** Leistungen mit **ungleichen** Stundensätzen berechnet werden. 693

Für die in 3 von 10 Kita-Einrichtungen durchgeführten **Kochkurse** fielen Kosten in Höhe von insgesamt 2.421,53 Euro an. Die Besorgungen „Einkaufen Kochkurs“ und die Lebensmittel wurden mit insgesamt 386,63 Euro in Rechnung gestellt. 694

Umgerechnet kostet somit **ein Kochkurs ca. 936 Euro**, die Anzahl der Teilnehmer konnte von uns nicht nachvollzogen werden. Wir erachten dies als nicht unerheblichen Betrag. 695

Bei **vergleichbaren** Kochkurs-Angeboten der **Volkshochschulen** ist es üblich, dass die Lebensmittelkosten separat **vom Kursteilnehmer zu übernehmen** sind und vor Ort gezahlt werden. Wir **empfehlen** aus **Kostengründen**, dies bei möglichen weiteren Kochkursen in den Kita-Einrichtungen analog der Volkshochschulen mit den Teilnehmern **abzurechnen**. 696

Auch hier **hinterfragen** wir den Umfang und die Art der **Leistungserbringung**, da Mitarbeiter eines Fitness-Studios nicht unbedingt auch Ernährungsberatungsexperten sind oder über vertiefte ökotrophologische Kenntnisse verfügen. 697

698

Der Umfang der Leistung „**bewegte Pause**“ für Mitarbeiter*innen des Stadthauses und des Klosterhofs, kann aus eigener Praxiserfahrung (Teilnahme) erläutert werden. Im wöchentlichem Rhythmus findet vor Ort in einem Büroraum ein 15-minütiges Bewegungstraining (Gymnastikbänder, Yogablöcke) mit einem Fitnesstrainer statt.

Im Klosterhof 10 (Mitarbeiter ZD/Allgemeine Verwaltung, Verwaltungsführung, OB-Büro und Rechnungsprüfungsamt, aktuell ca. 50 Mitarbeiter*innen) nehmen im Durchschnitt 6 Mitarbeiter teil. Im Bereich Klosterhof 4 (Mitarbeiter FB2 und ZD/Finanzen, aktuell ca. 40 Mitarbeiter*innen) haben wir keine Informationen dazu, gleichfalls im Stadthaus (aktuell ca. 75 Mitarbeiter*innen). 699

Die Bereitstellung der **Newsletter** für den Kita Bereich haben im Prüfungsjahr 2017 Kosten in Höhe von 7.543,20 Euro verursacht. Inwieweit diese mit denen der per Mail als Videolink erhaltenen Newsletter der bewegten Pause vergleichbar sind, konnte von unserer Seite aus nicht nachvollzogen werden. Wir stellen uns aber die Frage, **in welcher Form** diese Newsletter zur Verfügung gestellt werden. In den Kitas ist die EDV-Ausstattung meistens relativ überschaubar, so dass sich der Personenkreis auf die Leitungen reduzieren würde. 700

Der **Newsletter** der **bewegten Pause**, die erstmals im Dezember 2017 für zwei Exemplare in Rechnung gestellt wurde, ist inhaltlich so aufgebaut, dass ein kurzes Übungs- und Erläuterungsvideo der Fitnesstrainerin und ein Kochrezept für eine gesunde Ernährung verlinkt ist. Die Kosten pro Newsletter wurden mit jeweils 2 Stunden berechnet und betrugen insgesamt 285,60 Euro. Der erkennbare Verteilerkreis per Mail beträgt 53 Personen aus dem Bereich Klosterhof. Nach Auskunft der zuständigen Personal-Sachbearbeiterin wird der Newsletter außerdem an 2 Mitarbeiterinnen (FB2 und Stadthaus bzw. Verkehrsüberwachung) geschickt, die als Multiplikatoren fungieren, und den Newsletter in ihrem jeweiligen Bereich weiterleiten. 701

Die Mitarbeiter des **Klosterhofs 6, 10 und 12** erhalten den Newsletter der bewegten Pause auch schon bisher **regelmäßig** von den ZD/Personal. 702

Die Mitarbeiter des **Stadthauses und Verkehrsüberwachung (jetzt Notariat Nellingen)** erhalten nach unseren Informationen seit September 2019 **keinen Newsletter** der bewegten Pause mehr. Dieser wurde **ursprünglich** von der zuständigen Mitarbeiterin für den **FB 2 an** die zuständige Mitarbeiterin im **FB 1** weitergeleitet. 703

☝ Der **Verteiler** der regelmäßigen Newsletter **sollte** von **zentraler Stelle** aus (Personaldienste) **gesteuert** werden. Die **Kosten** für den Newsletter sind aus unserer Sicht bisher deutlich **unwirtschaftlich**. 704

Im März 2020 wurde durch Verordnung der Landesregierung u. a. der Betrieb von Fitness-Studios verboten. Auch die bewegte Pause als ein Angebot des Betrieblichen Gesundheitsmanagement fällt seit 17.03.2020 komplett aus. 705

Bei Durchsicht der aktuellen Rechnungen (Leistungserbringung März 2020) wurden für 2 Sonderausgaben (Corona) Newsletter Ende März mit jeweils 262,50 Euro netto, also insgesamt 624,75 Euro brutto in Rechnung gestellt. Wir fragten bei den ZD/Allgemeine Verwaltung nach. Nach deren Aussage wurde mit der Verwaltungsführung abgesprochen, dass bis zur Wiederaufnahme des Fitness-Studio-Betriebs wöchentlich ein Newsletter gewünscht wird. 706

Für die Mitarbeiter des **Rathauses Ruit** wird nach unseren Informationen überhaupt **keine bewegte Pause** angeboten. Auch hier möchten wir die **Konzeption hinterfragen**, warum hier keine **Gleichbehandlung** innerhalb der Kernverwaltung stattfindet. 707

Das Rechnungsprüfungsamt **beurteilt** die Bemühungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements, geeignete Angebote für die Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, **grundsätzlich als gut** und auch als mitarbeitermotivierend. 708

Nach dreijähriger Laufzeit der gesundheitlichen Angebote, **regen** wir aber eine **grundsätzliche Kosten-/Nutzenanalyse und eventuelle Neubeurteilung** an. Weiter sollte die Beauftragung eines Betriebes für Leistungen der Gesundheitsprävention auf rechtlich sicheren Boden gestellt werden. 709

g) Städtische Weiterbildung E-Learning

Zum **Schulungs-Bereich „E-Learning“** wird im Programmheft der städtischen Weiterbildung folgendes ausgeführt: 710

> „Führungskräfte haben bei den Themen Brandschutz, Arbeitssicherheit und Compliance (Korruptionsprävention) eine besondere Verantwortung. Die Verwaltungsführung erwartet deshalb, dass die Kenntnisse mindestens zu einem dieser Themen jährlich durch ein E-Training vertieft werden. Mit dem Angebot der WTT CampusONE besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Trainingsbeginns selbst zu wählen, das einstündige Training abzubrechen und zwei Tage später am gleichen Punkt fortzuführen. Das Lernen erfolgt durch Üben und Interaktion (Frage und Antwort) sowie über vielfältige Anwendungsbeispiele. Die Trainings vermitteln den oft trockenen Stoff auf spielerische Weise. Am Ende jedes Trainings dient ein Test zum Selbst-Check, als Erfolgskontrolle und zum Nachweis gegenüber den Zentralen Diensten. Nach erfolgreichem Abschluss des Tests (80% richtig beantwortete Fragen) wird ein Zertifikat vergeben. Die Anmeldung erfolgt wie bei den Präsenzveranstaltungen mit dem Anmeldeformular über die VHS. Ihre persönlichen Zugangsdaten werden Ihnen anschließend übermittelt.“ 711

Das Angebot stammt von WTT-CampusOne, einer Marke der EnBW Energie Baden-Württemberg. Eine **Beauftragung** mit der Vertragsvariante „Pilotprojekt 1 Jahr“ in Höhe von netto 1.896 Euro **erfolgte** am 29.09.2016 durch den damaligen Leiter der Zentralen Dienste/Allgemeine Verwaltung. Die auf dem Angebot basierende anschließende Rechnung vom 14.09.2017 in Höhe von 2.256,24 Euro brutto wurde am 19.09.2017 von der Stadt bezahlt. 712

In den Jahren 2018 und 2019 entstanden **weitere Kosten** in Höhe von je 4.491,77 Euro für **jeweils 60 Lizenzen**. Auch hier liegt jeweils **ein Angebot** vor. Wir fragten nach, inwieweit die E-Learning Kurse innerhalb der **städtischen** Weiterbildung überhaupt **angenommen** wurden und ob 60 Lizenzen **notwendig** bzw. ausreichend sind. 713

714

Die **Volkshochschule** stellte uns die Anzahl der Teilnehmer aller drei E-Learning-Kurse für die Jahre 2017 bis 2019 **zur Verfügung**:

	2017	**2018**	**2019**
Compliance - Richtig verhalten im Alltag	10	11	2
Brandschutz – Feuerfest durch den Berufsalltag	10	8	3
Arbeitssicherheit – Sicherer durch den Arbeitsalltag	12	7	5
Gesamtteilnehmer	**32**	**26**	**10**

Obwohl die Teilnahme nach dem Einführungsjahr **stark nachgelassen** hat, wurden auch für das Jahr 2020 **wieder 60 Lizenzen** zum Preis von 4.491,77 Euro **erworben**. 715

Wir **fragen** uns, ob diese Tendenz der sinkenden Teilnehmerzahl **bisher analysiert** wurde, da wir **keine** Art einer **Veränderung** bzw. **Gegensteuerung** erkennen können. Wir **regen** an, **grundsätzlich** zu **hinterfragen**, 716

- warum die Angebote nicht ausreichend angenommen werden,
- ob es sich jedes Jahr um denselben Kursinhalt handelt,
- ob die von der Verwaltungsführung geplante Zielgruppe die Seminare bereits absolviert hat, so dass weitere Lizenzen eigentlich nicht mehr notwendig wären?

Von der **Volkshochschule** wurden **10 Gutscheine a 20 Euro** von einer örtlichen Buchhandlung erworben und der Stadt in Rechnung gestellt. Aus der Rechnung der VHS war ersichtlich, dass sich diese Gutscheine auf Bereich „E-Learning“ der Städtischen Weiterbildung bezogen. Nach Auskunft der Zentralen Dienste/Allgemeine Verwaltung erhielten **die ersten 10 städtischen Teilnehmer** je einen Gutschein als Belohnung für den Testlauf. Dies wurde auch im Programmheft 2017 der städtischen Weiterbildung so veröffentlicht. 717

Eine entsprechende **Ausgabe-/Verteilerliste** forderten wir bei der Volkshochschule an. Von den 10 Teilnehmern, die einen Gutschein erhalten haben, hatten 2 Personen eine Leitungsfunktion in einer städtischen Einrichtung inne, waren 2 Sachgebietsleiter*innen und 6 Mitarbeiter städtischer Einrichtungen oder Abteilungen. 718

Schon im ersten Jahr ist **erkennbar**, dass die im Programmheft genannte **Zielgruppe** (Führungskräfte) **nicht wirklich erreicht** wurde. Es wäre **wünschenswert**, wenn die Beschäftigten **nachhaltig** erreicht werden würden. 719

h) Sachmittel Bereich Ausbildung

Für den Bereich **„Ausbildung“** wurden folgende 8 Ausgabebelege gebucht: 720

- Vorbereitungslehrgang 2 Verwaltungs-Azubis 4.360,00 Euro
- Azubi Paddeltour 1.082,20 Euro
- 2x VSV (Gesetzeswerk, Loseblattsammlung) für Verwaltungsfachangestellte 196,00 Euro
- Betreuungsgebühr Ausbildung Bauzeichner 320,00 Euro
- Essen Azubitag 280,70 Euro
- Verpflegung Azubitag 106,78 Euro
- Essen Kubino neue Azubis 146,85 Euro
- Inhouse Seminar Nürtingen „Hilfe, der Auszubildende kommt“ 997,73 Euro

Beim letzten Beleg (Inhouse Seminar Nürtingen „Hilfe, der Auszubildende kommt“) war als **begründende** Unterlage eine Kopie der Rechnung des Institutes für Aus- und Fortbildung in Hundsangen (Rechnungsempfänger Stadt Nürtingen) sowie eine E-Mail der Stadt Nürtingen an die Personaldienste der Stadt Ostfildern **beigefügt**. 721

Die **Rechnung** des Institutes enthielt die Positionen Honorar (1.300 Euro) und Kilometerpauschale (159,36 Euro) mit konkreten Werten. Weitere Kosten sollten nach Aufwand noch abgerechnet werden. Die Rechnung betrug somit 1.459,36 Euro (Summe Honorar und Kilometerpauschale). Im ebenfalls angehängten Schriftverkehr (E-Mail vom 07.04.2017) von Nürtingen an Ostfildern war eine tabellarische Aufstellung aufgelistet, die die Rechnung auf insgesamt 1.995,46 Euro darstellt. Zu dem **Honorar** und der **Kilometerpauschale** (insgesamt 1.459,36 Euro) wurden noch Einzelbeträge für **Verpflegung** (insgesamt 298,10 Euro), **Übernachtung** (58,00 Euro) und **Druckkosten** (180,00 Euro) aufgelistet. Ein entsprechender **Nachweis** war **nicht beigefügt**. Die Kosten für Ostfildern wurden mit 50 % und damit 997,73 Euro ausgewiesen. Dieser Betrag wurde mit Ausgabebeleg vom 11.04.2017 an die Stadt Nürtingen überwiesen. 722

Wir **möchten darauf hinweisen**, dass bei zukünftigen Vorgängen **eine korrekte Rechnungsstellung** durch die Stadt Nürtingen **erfolgen** sollte. Eine E-Mail ohne Rechnungsnachweise ist nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes **nicht ausreichend**. 723

Uns ist aufgefallen, dass die entstandenen Aufwendungen für Veranstaltungen mit den **Auszubildenden** auf verschiedenen Sachkonten gebucht werden. So finden sich im Jahr 2017 und 2018 auch Aufwendungen auf dem Sachkonto 4429000 „vermischte Aufwendungen“. Weiter werden Kosten, die in Verbindung mit dem regelmäßigen Azubiaustausch mit der Partnerstadt Reinach entstehen, unter dem PSK 11 14 06 02 4271000 (Städtepartnerschaften) verbucht. 724

Einen konkreten Überblick über die Aufwendungen für Azubis zu erhalten, wird so erschwert. Wir **regen deshalb** an, vor Umstellung auf das Finanzsystem SAP **Überlegungen** anzustreben, den Bereich **Ausbildung zu separieren**. Nach dem **Produktplan** für Baden-Württemberg ist dies mit dem Produkt „11.21.03 Ausbildung“ auch **so vorgesehen**. 725

i) Programm „familienbewusst & demografieorientiert“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Ostfildern nahm in seiner Sitzung vom 20.04.2016 mit Vorlage 062/2016 die Zielvereinbarung im Rahmen des **„Programms familienbewusst und demografieorientiert“** zur Kenntnis. Die Finanzierung der Maßnahmen i. H. v. 40.000 Euro erfolgte über das Produktsachkonto 11 21 00 01 4262100, Städtische Weiterbildung, im Rahmen des Nachtragsplanes 2016. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden komplett im Nachtragshaushalt 2016 eingestellt, um die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherzustellen. Die zum Jahresende 2016 verbliebenen Restmittel wurden per Ermächtigungsrest in das Jahr 2017 übertragen (s. Vorlage 55/2017). 726

Mit dem Titel »**Familienbewusster und demografieorientierter Arbeitgeber**« wurde die Stadt Ostfildern mit ihren rund 770 Beschäftigten im September 2017 ausgezeichnet. Im Rahmen eines Programms zur Organisationsentwicklung hat die Stadtverwaltung gut zweieinhalb Jahre mit der FamilienForschung im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg zusammengearbeitet, um ihr Profil als **zukunftsorientierter Arbeitgeber** zu schärfen. Ende September 2017 wurde Bilanz zum intensiven Entwicklungs- und Lernprozess gezogen. 727

Ab Mai 2015 hat die FamilienForschung zunächst die Ausgangssituation der Stadt analysiert. Darauf aufbauend entstand in den Folgemonaten unter Beteiligung von Mitarbeiter/innen und Führungskräften ein Aktionsplan mit 10 Zielsetzungen und 11 Einzelmaßnahmen, den die Stadt anschließend innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesetzt hat. 728

Unter anderem wurde die **Ansprechbarkeit der Führungskräfte** verbessert – dies in Kombination mit einer verstärkten Sensibilisierung für die Bedeutung der Vere**inbarkeit von Beruf und Familie**. **Interne Kommunikationswege** waren ebenso Gegenstand von Verbesserungen wie interne Ansprechpartner in Sachen Personalpolitik. Darüber hinaus war die Optimierung der Zusammenarbeit von Teams mit **flexiblen Arbeitsmodellen** (Teilzeit, Homeoffice, Telearbeit) ein wichtiges Aktionsfeld. Im Bereich **Gesundheit** wurden innovative Angebote für Erzieher/innen in den städtischen Kindertageseinrichtungen konzipiert.

Eine Maßnahme/Zielsetzung war auch, dass verschiedene **interne Leitfäden** zu unterschiedlichen **Lebenslagen der Beschäftigten** erarbeitet wurden. Diese stehen seit Oktober 2017 im städtischen Intranet den Beschäftigten zur Verfügung: 729

- Leitfaden zur Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung von Kindern
- Leitfaden zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege von Angehörigen
- Leitfaden zur Förderung der psychischen Gesundheit

In diesen Leitfäden sind u. a. die jeweils **allgemein** geltenden **rechtlichen Grundlagen** für die Inanspruchnahme von Leistungen dargestellt, der Hinweis auf bereits **bestehende städtische Richtlinien** gegeben, **Ansprechpartner** (städtisch und extern) genannt und für bestimmte notwendige **internen Abläufe** die richtige Herangehensweise aufgezeigt. 730

☝ Für die **grafische Gestaltung** der drei Leitfäden zur digitalen Verbreitung im Intranet der Stadt wurden an einen **Ostfilderner Künstler 999,60 Euro bezahlt**. Wir **hinterfragten** die Beauftragung und die Beurteilung von Kosten und erbrachter Leistung. Ein entsprechender Nachweis steht noch aus, wir bitten noch um Mitteilung. 731

Zwei Leitfäden (Umfang jeder zwischen 8 und 11 Seiten) sind mit jeweils 3 Bildern, ein Leitfaden ist mit 2 Bildern versehen. Weiter ist in 2 Leitfäden je eine veranschaulichende Grafik 732

eingefügt. Für die **Grafische Gestaltung** wurden **928,20 Euro** (780 Euro netto) auf der Rechnung ausgewiesen. Der **Erwerb von Bildrechten** aus kommerziellen Bilddatenbanken wurde mit 60 Euro netto, d.h. **71,40 Euro** brutto, in Rechnung gestellt.

Aus der Rechnung ist **nicht klar ersichtlich**, ob die Grafische Gestaltung und der Erwerb von Bildrechten mit **Stunden** oder mit einer **Stückzahl** berechnet wurden. Die Spalte lautet „Anzahl in St./Std.“ ohne Kennzeichnung der Einheit. 733

Weiter **fällt auf**, dass **alle 3 Inhaltsverzeichnisse** der Leitfäden **von der Struktur her fehlerhaft** sind und **generell** das **Layout nicht den gültigen städtischen Vorgaben** für das **Corporate Design** (siehe CD-Manual) **entspricht**. Ob auch die Text-Formatierung Aufgabe des Künstlers war, konnte bis zur Endfassung des Berichts nicht geklärt werden. 734

Wir geben zu **bedenken**, dass die **städtische Pressestelle** über eine große Sammlung an **Bildersammlungen und -rechten verfügt** und es ein Leichtes gewesen wäre, die Pressestelle an der gestalterischen Umsetzung der Leitfäden **zu beteiligen**. Auch die städtischen Vorgaben des Corporate Design **wären so gewährleistet gewesen**. Wir **erachten** diese **Auftragserteilung** als **nicht wirtschaftlich.** 735

j) Führungskräftenachwuchs

Um ihre Führungskräfte gezielt zu fördern, hat sich die Stadt mit ihren Nachbarkommunen Esslingen, Filderstadt, Kirchheim, Leinfelden-Echterdingen und Nürtingen zusammengeschlossen und den **Lehrgang „Führungskräftenachwuchs“** aufgelegt. 736

Dieses richtungsweisende interkommunale Projekt zur Personalentwicklung, das in enger Zusammenarbeit mit den Volkshochschulen der beteiligten Kommunen durchgeführt wird, fördert und qualifiziert gezielt die eigenen Nachwuchskräfte. 737

Innerhalb von zwei Jahren werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in einer Reihe von Seminaren und anhand einer praktischen Projektarbeit geschult. Besonders wichtig sind dabei die Themen Kommunikationsfähigkeit, Führung, Zusammenarbeit, Arbeitsmethoden, Projektmanagement, Präsentation und Prozessuntersuchungen. 738

Für **2 Teilnehmer** des Lehrgangs 2015-2017 der Stadt Ostfildern entstanden Kosten in Höhe von **6.286,00 Euro**, die von der Volkshochschule Leinfelden-Echterdingen in Rechnung gestellt wurden. 739

Wir **forderten** von ZD/10 die **vertraglichen Grundlagen** an. Uns wurde der Auftrag zur Durchführung des Projektes Interkommunale Zusammenarbeit Führungskräftenachwuchs 2015 bis 2017, unterschrieben von den großen Kreisstädten Esslingen, Filderstadt, Kirchheim u. T., Leinfelden-Echterdingen, Nürtingen und Ostfildern **zur Verfügung gestellt**. 740

Weiter ist aus dem ebenfalls zur Verfügung gestellten **Angebot** durch die Interkommunale Zusammenarbeit der Volkshochschulen die Gesamtsumme des Projekts ersichtlich. Diese **stimmt mit der Rechnungsstellung überein**. 741

Wir forderten bei ZD/10 die **Teilnehmerlisten** des aktuellen und der letzten 3 Jahrgänge an. Aus diesen war ersichtlich: 742

Lehrgangszeitraum	Anzahl Teilnehmer	Anzahl der Teilnehmer, die den **Arbeitgeber** im **Abschlussjahr verlassen** haben
2008 bis 2010	3	1
2010 bis 2012	3	2
2012 bis 2014	3	2
2015 bis 2017	2	0
2018 bis 2020	3	Läuft noch

Es ist leider **deutlich** zu erkennen, dass **in allen bisherigen Jahrgängen Teilnehmer den Arbeitgeber innerhalb des Abschlussjahres gewechselt haben**. 743

In den **Ausschreibungsunterlagen** der Stadt für den Führungskräftenachwuchs Lehrgang 2015 bis 2017 sind die **Rahmenbedingungen** erläutert. So werden u. a. die **Kosten** der Qualifizierungsmaßnahme **von der Stadt getragen**. Allerdings müssen sich die **Teilnehmer verpflichten**, bei einem **Wechsel** zu einem anderen Arbeitgeber **vor Ablauf von 2 Jahren nach Abschluss der Fortbildung anteilige Kosten zu übernehmen**. Diese Regelung steht auch in den Ausschreibungsunterlagen des Jahrgangs 2018 bis 2020. Ob dieser Passus in den früheren Ausschreibungsunterlagen ebenfalls geregelt war, lässt sich nicht mehr nachvollziehen. 744

Wir fragten bei ZD/10 an, ob für jeden Teilnehmer eine **Nebenabrede** verfasst wurde, wie dies im aktuellen Jahrgang der Fall ist. Die Personaldienste werden dem Rechnungsprüfungsamt noch Mitteilung geben. 745

Wir **hinterfragten außerdem**, ob der **Führungskräftelehrgang** der **VWA** eine **Alternative** darstellen würde. Die Kosten belaufen sich aktuell auf 2.460 Euro (also weniger) pro Teilnehmer. 746

Den Zentralen Diensten/Allgemeine Verwaltung ist der Lehrgang **bekannt**. Sie teilten mit, dass aus ihrer Sicht der **Mehrwert** des Lehrganges im Zuge **der bisherigen Kooperation der Großen Kreisstädte** darin liegt, dass das **gemeinsam erarbeitete Ergebnis** des jeweiligen Projektthemas immer **allen** Teilnehmerkommunen zur Verfügung gestellt wird und **sehr praxisbezogen und aktuell gehalten** wird. 747

k) Gesundheitspräventionsberatungen

An einen **Psychotherapeuten/Coach** wurden aufgrund von 4 Rechnungsstellungen insgesamt 2.388,00 Euro überwiesen. 748

Die Honorare wurden für **Leistungen** wie 749

- Gesundheitsprävention – Beratung,
- für die Abhaltung des Kurses Förderung psychischer Gesundheit innerhalb der städtischen Weiterbildung und
- für „Bemühungen“ um einzelne Mitarbeiter

gestellt. Die Mitarbeiternamen wurden mit sogenannten **Mitarbeitercodes** (Zusammensetzung aus FB und einer Nummer) auf den Rechnungen geschützt.

Im **internen Leitfaden** zur Förderung der **psychischen Gesundheit** wird unter Punkt 5.2.2. darüber informiert, dass ein Psychotherapeut gewonnen werden konnte, der sehr zeitnah eine telefonische Beratung anbietet. Weiter wird erläutert, dass die **Rechnung** in **anonymisierter** Form (**nur der Fachbereich** wird genannt) erstellt wird. 750

Eine Ausdehnung der Belegprüfung der Rechnungen des Psychotherapeuten auf die Jahre 2018 und 2019 ergab, dass auch noch im Jahr 2018 (1.400 Euro) die **Rechnungsstellung** mit Nennung des **Fachbereichs und** einer **Nummer** ausgestellt wird. Im Jahr 2019 entstanden keine Kosten auf diesem Produktsachkonto. 751

Wir fragten bei den ZD/Allgemeine Verwaltung nach, 752

- ob es vertragliche Grundlagen gibt,
- von wem die Mitarbeitercodierung vorgenommen wird und
- wer aus dem Code im Nachhinein einen Mitarbeiter erkennen kann.

Auf die Frage, ob es **vertragliche Grundlagen** gibt, antworteten die ZD/10, dass eine **Honorarvereinbarung** zwischen der VHS und dem Psychotherapeuten sowie die **Abrechnungen** für die beiden Veranstaltungen im Rahmen der städtischen Weiterbildung vorliegen 753

Für die **weiteren Leistungen** gab es wohl lediglich die in einer **Mail** vom 19.05.2017 zusammengefasste Vereinbarung, die uns ebenfalls zur Verfügung gestellt wurde. Hierin wurden die **Ergebnisse eines Gesprächs** zwischen dem damaligen Leiter der ZD/Allgemeine Verwaltung und dem Psychotherapeuten wie folgt zusammengefasst: 754

- „Im Frühjahr 2017 werden 2 halbtägige Workshops für Führungskräfte (Sachgebietsleitungen, PR) in Ostfildern zum Thema „Psychische Belastungen und die Rolle der Führungskräfte“ anbieten. 755
- Der Psychotherapeut steht als Ansprechpartner für Führungskräfte/Mitarbeiter bei psychischen Belastungen zur Verfügung. Die Beauftragung und anonymisierte Rechnungsstellung (der Fachbereich ist zu nennen) erfolgt über die Zentralen Dienste/10. 756
- Im Projekt „familienbewusst und demografieorientiert“ entsteht ein Leitfaden. Ein Baustein dient der Sensibilisierung von Führungskräften/Mitarbeitern bei psychischen Belastungen. Inhaltlich wird der Abschnitt des Leitfa- 757

dens mit dem Psychotherapeuten abgestimmt. Grundlage ist ein Referat von Herrn Dr. Roth.

758

- Eine Allgemeine Gefährdungsbeurteilung bei psychischer Belastung auf der Grundlage des Arbeitssicherheitsgesetzes über anonymisierte Fragebögen wird vom Psychotherapeuten nicht empfohlen. Vorgeschlagen wird, bei konkreten Gefährdungen, dass durch die Fachbereichsleitungen eine Beurteilung der Sachlage durch ZD/10 angefordert. Eine Abstimmung der Sachlage und der erforderlichen Maßnahmen erfolgt daraufhin zeitnah mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem PR und dem Psychotherapeuten."

759 Auf **aktuelle** Nachfrage der ZD/10 beim Psychotherapeuten, erklärte dieser, dass der berechnete **Stundensatz** in Anlehnung an GOP: Gebührenordnung für Psychotherapeuten, gem. Verordnung des BM für Gesundheit vom 8.6.2000, vereinbart bzw. erhoben wurde. (Anamnestische Erhebungen: GOP=123,34 € G(2,3-fach.) 860 bzw. therapeutische, beratende Einzelbehandlung: GOP 870=100,55 € (2,3-fach).

760 Weiter teilten die ZD/10 mit: „dass die Rechnungsstellung mit Mitarbeitercode von ZD/10 aus Gründen des Datenschutzes vorgeschlagen wurde. Der **Mitarbeitercode wird vom Psychotherapeuten vergeben** und setzt sich folgendermaßen zusammen: Fachbereich - Jahr der Beratung/Coaching – Endziffer des Geburtsjahres des Mitarbeiters/in. Wer die Zusammensetzung des Mitarbeitercodes und zudem die Organisationseinheit, in welcher der Mitarbeiter beschäftigt ist sowie dessen Geburtsdatum kennt, kann zumindest eingrenzen, um welche Person es sich handelt. Exakt kann dieser nun benannt werden, wenn es in der Organisationseinheit lediglich einen Mitarbeiter gibt, dessen Geburtsjahr diese Endziffer hat."

761 Diese Art der **Mitarbeitercodierung** ist im Leitfaden **nicht vorgesehen**. Wir sind auch der Ansicht, dass nicht die Eingrenzung auf eine eineindeutige Person, sondern schon die Eingrenzung auf eine überschaubare Gruppe für Spekulationen, Klatsch und Tratsch Gelegenheit und Anlass bietet. Wir gehen davon aus, dass die **Zusicherung** im Leitfaden, dass bei der Rechnungsstellung **nur** der **Fachbereich** genannt wird, auch so **umgesetzt** wird, da dies auch den Beschäftigten so zugesichert ist.

762 Schlussendlich sind wir der Ansicht, dass diese Beträge auf dem Produktsachkonto 11 21 07 00 Arbeitsschutz/Arbeitsmedizin **42790000 (Sonstige Aufwendungen Gesundheitsprävention) gebucht** hätten werden müssen.

l) Zusammenfassung

Im **Bereich Personal** fand im Prüfungsjahr 2017 eine **Schwerpunktprüfung** im Rahmen einer **Belegprüfung** statt. Es wurden mehrere Produktsachkonten geprüft. Der Schwerpunkt wurde innerhalb des Produkts 11 21 00 01 (**Personalwesen**) 4262100 (**Fortbildung Stadt Gesamt**) gelegt. 763

Die notwendigen **Befugnisse** (Anordnungs-, Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis) waren für alle geprüften Belege **vorhanden**. Es ergaben sich **Prüfungsbemerkungen** zu den Punkten: 764

- Keine oder nicht ausreichende **begründende Unterlagen** am Ausgabebeleg vorhanden
- Mehrseitige Monats-Rechnungen für Leistungen der Gesundheitsprävention wurden sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, obwohl eine mögliche **sichtbare Kontrolle**, z.B. durch Abhaken der Einzelposten, **nicht stattgefunden** hat
- **Falsche Zuordnung** zum Produktsachkonto

Wir hinterfragten außerdem die **vertraglichen Grundlagen** für die Bereiche „städtische Weiterbildung“, „Gesundheitspräventionsberatungen und Projekt „bewegte Pause“ und die Gestaltung von 3 Leitfäden im Rahmen des Programms „demografieorientiert und familienbewusst“. Diese konnten uns bis zur Erstellung des Prüfberichts **nicht vorgelegt werden**. Wir **bitten** noch um **Vorlage**. 765

Wir **erachten** die **Beauftragung** eines Ostfilderner Künstlers für die **Grafische Gestaltung und den Erwerb von Bildrechten** für drei internen Leitfäden innerhalb des Programms „demografieorientiert und familienbewusst“ als **nicht wirtschaftlich**. 766

Das Rechnungsprüfungsamt bewertet die Angebote des **betrieblichen Gesundheitsmanagements** für die Mitarbeiter grundsätzlich als **geeignet und gut** und auch als **mitarbeitermotivierend**. Es wurde aber **angeregt**, dass die gesundheitlichen Angebote für Mitarbeiter nach dreijähriger Laufzeit einer **grundsätzlichen Kosten-/Nutzenanalyse und eventuelle Neubeurteilung,** auch aus **Gründen der Gleichbehandlung**, unterzogen werden. Weiter sollte die **Beauftragung** eines Betriebes für Leistungen der Gesundheitsprävention auf **rechtlich sicheren Boden** gestellt werden. 767

Im Bereich des Projekts **Führungskräftenachwuchs** war ersichtlich, dass mehrere Teilnehmer den Arbeitgeber Stadt sehr zeitnah nach Abschluss des Lehrgangs **verlassen** haben. Die **Personaldienste prüfen** noch, ob eine **Rückzahlung** der anteiligen Kosten **gerechtfertigt** ist. Wir haben um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. 768

Wir **baten** darum, dass innerhalb der **Gesundheitspräventionsberatungen** die Zusicherung im städtischen Leitfaden, dass bei der Rechnungsstellung **nur** der **Fachbereich** genannt wird, auch so **umgesetzt** wird. 769

Im **Schulungsbereich „E-Learning“** der städtischen Weiterbildung wäre es **wünschenswert**, wenn die **Zielgruppe** durch **geeignete Maßnahmen nachhaltig erreicht** werden würde. 770

Wir **empfahlen** auch die **grundsätzliche Überarbeitung** der **Rahmenvorgaben Personal**, da unserer Ansicht nach einige Passagen **nicht mehr aktuell** beschrieben werden und sich die 771

rechtlichen Grundlagen (BAT/TVöD) **geändert** haben.

Die **Aktenführung** innerhalb der **Personalakte** für den geprüften **Bereich „bezuschusste externe Fort- und Weiterbildungen“** war in 3 von 4 geprüften Fällen **in guter Ordnung**. Die zuständigen Personalsachbearbeiterinnen konnten **jederzeit** und nach Aktenlage **sachkundig** Auskunft geben. 772

Wir **bemängelten** allerdings die gängige Praxis, Screenshots aus dem Onlinebanking, bzw. Objektausschnitte daraus, als **Nachweis** für die **Bezahlung** der Rechnung von bezuschussten Aus- und Fortbildungen **gelten zu lassen**. Auch Ausdrucke von Terminüberweisungen mit Fälligkeit in der Zukunft sind als Nachweis **nicht geeignet**. In der jeweiligen **Nebenabrede** ist vertraglich festgelegt, dass der Zuschuss erst nach Nachweis der bezahlten Rechnung erfolgt. Um hier eine **Kontrolle** stattfinden zu lassen, **muss** ein Abgleich der Daten auf der Rechnung mit den Daten auf dem vorgelegten Überweisungsbeleg **stattfinden**. 773

Eine **weitere Empfehlung** des Rechnungsprüfungsamtes lautete, eine interne **Checkliste** für die Gewährung „Bezuschussung einer externen Fort- und Weiterbildung“ **aufzustellen**, damit die jeweiligen Sachbearbeiter (auch bei Stellenwechsel) eine korrekte Abwicklung **gewährleisten** können. 774

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Verwaltung konnte nicht erfolgen, da die Prüfung erst unmittelbar vor dem Redaktionsschluss des Schlussberichts beendet wurde. Im nächsten Schlussbericht wird diese Prüfung nochmals aufgegriffen.

2. Sonstige Veranstaltungen und Kooperationen – Drachenfest

a) Allgemeines

Das Drachenfest findet **seit über zehn Jahren** jährlich am 3. Oktober, dem Tag der Deutschen Einheit, in den Bürgergärten im Scharnhauser Park statt und ist **das Stadtfest Ostfilderns**. Auf ausgewiesenen Flächen können sowohl **Familien als auch Profis** ihre **Drachen steigen lassen**. Die **Bewirtung** erfolgt **durch ortsansässige Vereine**, es gibt ein Rahmenprogramm mit **Band**, einem **Kindertheater** und verschiedene **Kreativangebote** für Kinder. Außerdem veranstaltet ein externer Partner auf dem Gelände einen **Herbstmarkt**, auf dem **Trödel, Kunst und Flohmarktgegenstände** verkauft und erworben werden können. 775

Die **Organisation** des Drachenfestes liegt beim **Kulturbüro** der Stadt. Es kümmert sich um die Rahmenbedingungen wie Stromversorgung, sanitäre Anlagen und Parkplätze und um die Organisation und die Abwicklung der Finanzen. Außerdem organisiert das Kulturbüro der Stadt auch das umfangreiche Rahmenprogramm. 776

Im städtischen Haushalt ist das Drachenfest dem **Produkt 28 10 02 03 Sonstige Veranstaltungen und Kooperationen** zugeordnet. Diesem Produkt sind noch weitere Veranstaltungen und Projekte, wie beispielsweise „Sei mein Nachbar“ zugeordnet. 777

Die Ausgaben werden vor allem auf den Sachkonten 4291000 Kulturelle Veranstaltungen und 4291100 Sonstige Sach-/Dienstleistungen gebucht, während die Einnahmen dem Sachkonto 3321000 Benutzungsgebühren/ähnliche Entgelte zugeordnet werden. Zur Prüfung wurden die **Einnahme- und Ausgabebelege** des Haushaltsjahres 2017, die das Drachenfest betreffen, geprüft. Außerdem wurden der Jahresabschluss 2017, die Finanzdaten von KIRP sowie digitale Dokumente aus dem städtischen Dokumentenmanagementsystem „Enaio“ zur Prüfung herangezogen. 778

Zusätzlich wurde dem Rechnungsprüfungsamt ein Ordner des Kulturbüros zum Drachenfest 2017 zur Verfügung gestellt. Darin waren die **Tagesrapporte der Kassen**, einige **Angebote** sowie **Quittungen, Rechnungen** und vereinzelte **Buchungsbelege** enthalten. Des Weiteren waren **Vereinbarungen und Verträge**, eine **Abrechnung** und weitere begründende Unterlagen enthalten. 779

Das Drachenfest wurde **umfassend geprüft**. Dabei wurden alle das Drachenfest betreffenden Belege, welche auf den Sachkonten 4291000 Kulturelle Veranstaltungen und 4291100 Sonstige Sach-/Dienstleistungen verbucht wurden, geprüft. Dies geschah einerseits aufgrund der überschaubaren Anzahl an Belegen, andererseits aufgrund der undurchsichtigen Ordnerführung und dem Fehlen einer Gesamtaufstellung. 780

b) Belegprüfung

Allgemeines

Die **Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnisse** für die Organisationseinheit 41-1 waren im Prüfungsjahr **aktuell**. Alle Unterzeichner hatten eine Anordnungs- und Bewirtschaftungsbefugnis bzw. die erforderlichen sachlichen und rechnerischen Feststellungsbefugnisse. Bei den Belegen wurde das **4-Augen-Prinzip eingehalten**. 781

Ausgaben

Auf den beiden genannten Sachkonten (4291000, 4291100) fielen dem Drachenfest zugeordnete **Ausgaben** in Höhe von insgesamt **23.742,45 €** an. Es handelt sich beispielsweise um Ausgaben für das Rahmenprogramm, die Infrastruktur und Entschädigungen für ehrenamtliche Helfer. **Einige** das Drachenfest betreffenden **Ausgaben** wurden **auf anderen Produkten verbucht**, dies konnten wir aus dem uns zur Verfügung gestellten Ordner des FB 2 entnehmen. Eine exakte Ermittlung der auf anderen Produkten gebuchten Beträge würde einen nicht vertretbaren Aufwand bedeuten, deshalb wird im Rahmen der Prüfung darauf verzichtet. **Künftig sollten alle das Drachenfest betreffenden Ausgaben auf einem Produkt verbucht werden**. 782

Den geprüften Auszahlungsanordnungen sind in der Regel ausreichende begründende Unterlagen beigefügt. Lediglich bei den Belegen, welche die **Barauszahlungen für die Helfer** betreffen, sind als begründende Unterlagen nur die E-Mails, mit denen das Bargeld angefordert wurde, beigefügt. In den Unterlagen des Kulturbüros sind zwar Quittungen über die Höhe des Betrags vorhanden, jedoch **fehlen die Angabe von Gründen, Rechtsgrundlagen oder sonstige Berechnungsgrundlagen**. Künftig sollten **ausreichende begründende Unterlagen beigefügt werden**. Auf § 36 Abs. 4 GemHVO wird hingewiesen. 783

In diesem Zusammenhang weisen wir zudem darauf hin, dass für die Entschädigung der Helfer die in Ostfildern gültige Satzung über die **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit** gilt (vgl. Ortsrecht 0/3). § 1 Absatz 1 gibt einheitliche Durchschnittssätze in Abhängigkeit zur zeitlichen Inanspruchnahme vor. In Verbindung mit § 2 Absatz 1 ergäbe sich für die Aufbauhelfer und die Helfer am Infostand ein Betrag in Höhe von jeweils 50 €. Tatsächlich erhalten sie 60 € bzw. 80 €. Dies übersteigt die satzungsgemäßen Beträge. Gem. § 2 Abs. 4 der Satzung darf die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag zusammengerechnet 50 € nicht übersteigen. 784

Wie aus einigen Belegen zu entnehmen ist, erhalten die Helfer während der Durchführung des Festes Verpflegung und Getränke. Außerdem werden später **Helferfeste** durchgeführt. 6 Mitarbeiter des Bauhofes erledigen den Auf- und Abbau des Drachenfestes in ihrer Freizeit. Als Dank und Anerkennung hierfür werden sie vom Kulturbüro zu einem Helferfest eingeladen. Soweit bei der Belegprüfung feststellbar, betrugen die Kosten hierfür 124,72 €, also 20,79 € pro Person. Auch für die Vereine und weitere beteiligte Partner wurden nach dem Fest Mittel aufgewendet, beispielsweise „für Pizza“ u. ä. 785

Die genannten **zusätzlichen Leistungen an freiwillige Helfer und sonstige** am Drachenfest **beteiligten Personen** werden seitens der Rechnungsprüfung **kritisch betrachtet**. Sie sind nicht von der Satzung für ehrenamtliche Entschädigung abgedeckt; diese regelt den entsprechenden Sachverhalt abschließend. Eine sonstige **Rechtsgrundlage** für freiwillige Leistungen der Stadt ist **nicht ersichtlich**. Außerdem müssen auch die steuerrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Hierbei spielt bspw. der Gesamtleistungsbetrag pro Person eine Rolle. 786

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass einige **Rechnungen mit Kleinbeträgen** beim falschen Produkt verbucht wurden. Im Ordner des FB 2 waren je ein Kassenbon eines Schlüsseldienstes, eines Cafés, eines Metzgers, eines Supermarktes und zweier Bäckereien sowie zwei Kassenbons eines Getränkehändlers abgelegt. Diese wurden auf drei Blättern aufgeklebt und mit den Worten „Drachenfest“, dem jeweiligen Verwendungszweck und dem Produkt „28 10 02 03“ beschriftet. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde bestätigt. Diese Kassenbons im Gesamtwert von 301,97 € wurden gemeinsam mit anderen Aus- 787

lagen (63,90 €), die nicht das Drachenfest betreffen, auf das Produkt 28 10 02 01 Nachtstudio, Sachkonto 4291100 gebucht. Auf eine **korrekte Zuordnung der Rechnungen** ist zu achten. Die **Einzelbeträge dieser Auslagen** wurden **falsch addiert**, so dass statt einem Gesamtbetrag von 365,87 € ein etwas höherer Betrag von 366,89 € verbucht wurde.

Bei zwei Auszahlungen an beteiligte Partner erfolgte ein Abgleich der Rechnung mit dem jeweils vorliegenden Vertrag. Hier ergaben sich **keine Beanstandungen**. 788

Einnahmen

Im städtischen Haushalt wurden lediglich zwei Einnahmen in Höhe von insgesamt 4.032,66 € gebucht (322,19 € und 3.710,47 €). 789

Der **erste Beleg über 322,19 €** betrifft den vom Veranstalter des Herbstmarktes zu zahlenden Anteil. Als begründende Unterlage liegt eine Auflistung des Veranstalters bei. Hierin werden dessen Einnahmen (Standgebühren) aufgelistet und davon die Ausgaben abgezogen. Vom verbleibenden Überschuss erhält die Stadt aufgrund einer in der Vergangenheit erfolgten Absprache 10 %. Des Weiteren kassiert der Veranstalter 10 % von den Einnahmen eines Spielzeughändlers ab, im Jahr 2017 war dies ein Betrag in Höhe von 168,07 €. Dieser Betrag geht vollständig an die Stadt. Es ergibt sich der Gesamtbetrag von 322,19 €. 790

Die **vom Veranstalter vorgelegte Auflistung** seiner Einnahmen und Ausgaben ist aus unserer Sicht **nicht ausreichend**. Es wäre erforderlich, dass der Veranstalter begründende und nachvollziehbare Unterlagen (Nachweise wie z.B. Quittungen, Rechnungen, Auflistungen) zu den Einnahmen und Ausgaben beifügt, da die Stadt nur auf Grundlage der Abrechnung des Veranstalters die ihr zustehenden Gelder ermitteln und fordern kann. 791

Der einzige prüfbare Posten war die Ausgabe für die **Marktgestattung**, die in Höhe von 140 € abgezogen wurde. Im Prüfungsjahr war aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen **von der Stadt keine Marktgebühr festgesetzt worden** (Anmerkung: die Festsetzung des Marktes erfolgt auf Antrag, evtl. hat der Veranstalter die Antragstellung versäumt). Zudem beträgt die Gebühr nach der Gebührenordnung 137 €. 792

Die **Überprüfung** aller anderen Posten ist aus den genannten Gründen **nur rechnerisch möglich**. Wie sich die Einzelbeträge auf der Abrechnung ergaben, ist **mangels Nachweisen** nicht prüfbar. Zusätzlich weisen wir daraufhin, dass **mit dem Veranstalter ein schriftlicher Vertrag** oder eine Vereinbarung über die Abhaltung des Marktes **abgeschlossen werden sollte**. 793

Der **zweite Beleg über 3.710,47 €** betrifft die anteiligen Einnahmen der Stadt aus der Bewirtung durch die Vereine. Laut **Vereinbarung mit den beteiligten Vereinen** müssen diese 794

- 1 % vom Umsatz für die Infrastruktur,
- 8 % aus den Einnahmen für Warmgetränke,
- 10 % aus den Einnahmen für Kaltgetränke und
- 12 % aus den Einnahmen für Speisen

an die Stadt abführen. Laut vorliegendem Buchungsbeleg wurden 3.710,47 € vereinnahmt.

Als begründende Unterlagen sind dem Beleg eine „Aufstellung Bareinnahmen Drachenfest“ sowie eine „Zählliste Bargeld“ beigefügt. Dokumentiert ist hier wieviel Geld in welcher Form 795

(Rolliergeld, Scheine, Münzen und Restgeld) als Bargeld vorhanden war. Zudem wurde eine Barentnahme (Auszahlung an den WC-Dienst am Tag des Festes) dokumentiert. Dieser entnommene Betrag wurde zum ermittelten Bargeldbestand hinzuaddiert. Vom ermittelten Betrag wurde der von der Stadt zur Verfügung gestellte Wechselgeldvorschuss abgezogen. Der Restbetrag wurde als Bareinnahme „Gewinn“ als Einnahme verbucht. Die **Aufstellung** wird nach Mitteilung des Kulturbüros am Tag nach dem Drachenfest gefertigt. Sie enthält **weder ein Datum noch eine Unterschrift**. Künftig sollten diese und auch andere wesentliche Aufstellungen diese Angaben enthalten.

Es ist nicht nachvollziehbar wie es zu dieser Aufstellung der städtischen Bareinnahmen kommt. Die hierin nachgewiesenen Bareinnahmen belaufen sich auf 16.360,47 €. Allerdings gibt es in den Unterlagen zum Drachenfest auch eine Umsatztabelle, die Bareinnahmen von 45.219,59 € ausweist. 796

Die Rechnungsprüfung hat die **Einnahmen lt. Beleg** (3.710,47 €), den **Wechselgeldvorschuss** und den **Auszahlungsbetrag an die Vereine** addiert. Im **Abgleich mit dem vor der Auszahlung an die Vereine festgestellten Bargeldbestand** ergab sich ein **Differenzbetrag** in Höhe von 20,99 €. Dieser sollte **aufgeklärt werden**. 797

Die beschriebene **Ermittlung des Anteils der Stadt** aus den Bargeldbeständen wird von uns kritisch betrachtet. Wir regen eine Festsetzung des städtischen Anteils auf der Grundlage der Soll-Einnahmen an sowie eine **klärende Festlegung des Umgangs** mit 798

- den Pfandgewinnen
- dem Kassenüberschuss- bzw. Fehlbetrag, der jeweils zu Gunsten bzw. zu Lasten zu verbuchen ist
- den bonierten aber nicht bar vereinnahmten Essens- bzw. Getränkeumsätzen (Gutscheine für die Künstler).

Eine **Änderung der Abrechnungsmodalitäten** ist angezeigt. Diese sollten vor dem nächsten Drachenfest festgelegt und schriftlich fixiert werden. Ein **Abrechnungsblatt** sollte alle Modalitäten abdecken. 799

c) Finanzielle und kassenrechtliche Abwicklung des Drachenfestes

Das Kulturbüro der Stadt führt die **finanzielle und kassenrechtliche Abwicklung** des gesamten Drachenfestes durch. **In den Anfangsjahren** des Festes hatte j**eder Verein seine eigene Kasse** am Verkaufsstand. Da die Warteschlangen durch die steigende Anzahl von Besuchern immer länger wurden, entschied man sich für eine **Einheitskasse**; diese gab es auch im Jahr 2017. Seit Einführung der Einheitskasse **stellt jeder Verein einen Kassierer** zur Verfügung. Die **Kassierer werden** laut Mitteilung des Kulturbüros vor der Veranstaltung **geschult**. 800

Das Kulturbüro leiht acht **Registrierkassen von einem Dienstleister** und stellt Wechselgeld in erforderlicher Höhe zur Verfügung. Die **Kassen** werden auf Biertischen platziert, die **als geschlossenes Sechseck** aufgebaut werden, so dass die Kassierer mit den Rücken zueinander sitzen. In der Mitte befindet sich eine Box, in der das Wechselgeld aufbewahrt wird. Die jeweiligen Kassierer können frei darauf zugreifen. **Mehrmals am Tag** werden die **Kassen** durch „Hineingreifen“ **abgeschöpft**. 801

Die **Verwahrung und der Transport des Geldes** wiesen im Prüfungsjahr und in den Jahren zuvor Sicherheitsmängel auf. Aufgrund der immer höheren Einnahmen wurden **in den Jahren 2018 und 2019 Verbesserungen eingeführt**. Hierzu zählt auch der Abschluss einer Versicherung. 802

Nicht zufriedenstellend ist nach wie vor die **Verwahrung des Münzgeldes**. Dieses wird am nächsten Tag in der Stadtkasse gezählt und dann zur Bank gebracht. Für die Zwischenzeit regen wir dringend an, zu prüfen, ob nicht eine sichere Aufbewahrungsmöglichkeit in städtischen Räumlichkeiten oder die Nutzung eines Nachttresors bzw. Verwahrfaches bei der Bank möglich wäre. 803

Außerdem verweisen wir auf § 14 Abs. 8 der städtischen Dienstanweisung für die Stadtkasse. Hiernach dürfen **Zahlungsmittel** nur während der **allgemeinen Dienststunden** der Stadtkasse **befördert werden**. Bei Geldtransporten über einem bestimmten Betrag muss die Beförderung von zwei Bediensteten vorgenommen werden. Eine Gesamtsumme von 25.000 € pro Tag darf nicht überschritten werden. Da das Drachenfest an einem Feiertag im Freien stattfindet, regen wir an, **Geldtransporte generell mit zwei Personen zu tätigen**. 804

Des Weiteren empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt den **Einsatz einer Kassenaufsicht**. Diese sollte während der Dauer der Veranstaltung im Kassenbereich anwesend sein. Dadurch könnten Stornos direkt verbucht werden und die Ausgabe von Wechselgeld überwacht werden. Bei der Abschöpfung des Bargeldes kann das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden, wenn die Kassenaufsicht gemeinsam mit dem Kassierer das entnommene Geld zählt und die Summe entsprechend vermerkt. Somit könnte in der Zukunft die kassenrechtlich vorgeschriebene Höchsttransportsumme eingehalten werden und der Bargeldbestand jeder Kasse könnte zu jedem Zeitpunkt nachvollzogen werden. 805

Wir weisen zudem darauf hin, dass **Kassengeschäfte** gemäß § 12 Absatz 1 GemKVO **möglichst unbar abzuwickeln** sind. Alle Helfer, die Band, ein Musiker sowie die Schule, die den WC-Dienst übernahm, wurden bar aus der Einheitskasse bezahlt. 806

Die Bewertung der Kassenvorgänge erfolgte anhand der für die **Kassenführung einer Kommune einschlägigen Vorschriften**. Allerdings ist es aus Sicht der Prüfung fraglich, ob es sich bei den hier abgewickelten Kassenvorgängen um eine städtische Angelegenheit handelt. Geht man davon aus, wäre für die finanzielle Abwicklung die offizielle **Einrichtung einer Zahlstelle mittels Dienstanweisung erforderlich**. Für das **Kulturbüro** (41-1) wurde zwar in 2019 eine **Zahlstelle eingerichtet**, allerdings dürfen hier laut der Dienstanweisung **nur Einzahlungen** in Form **von Eintrittsgeldern** für kulturelle Veranstaltungen entgegengenommen werden. Die **Einnahmen des Drachenfestes sind keine Eintrittsgelder** im klassischen Sinn. Da die Zahlstelle außerdem laut Dienstanweisung nicht befugt ist, andere Einzahlungen entgegenzunehmen, wird das **Drachenfest** eindeutig **nicht von dieser internen Anordnung erfasst**. 807

Da die gesamten Einnahmen nun auf dem städtischen Konto eingezahlt werden und die Summe inzwischen 35.000,00 € übersteigt, stellt sich die Frage, ob das **Drachenfest als Betrieb gewerblicher Art** zu werten ist und damit auch die **Frage der Umsatzsteuerpflicht** zu klären wäre. 808

d) Verträge und Angebote

Wie bereits ausgeführt, wird das Drachenfest unter **Beteiligung von etlichen Vereinen und anderen Partnern**, wie beispielsweise Künstlern oder dem Veranstalter des Marktes durchgeführt. Mit einigen Teilnehmern hat die Stadt Verträge abgeschlossen, mit anderen gibt es vermutlich nur mündliche Absprachen, bzw. erfolgt die Abwicklung wie in den Vorjahren. Die Rechnungsprüfung hat sich die Abwicklung mit den am Drachenfest Beteiligten in Stichproben angeschaut. Dabei ergaben sich folgende Prüfungsbemerkungen: 809

Es sollte eine **einheitliche und verbindliche Regelung** bezüglich des **Umgangs mit Kassenfehlbeträgen oder -überschüssen** getroffen werden. Das Rechnungsprüfungsamt schlägt eine **gleichmäßige Verteilung** des Fehlbetrages unter den Vereinen und Institutionen vor, damit dieser nicht nur zu Lasten eines Einzelnen geht. 810

Grundsätzlich sind nach unserer Auffassung **mit allen** Helfern, Partnern und Künstlern **Vereinbarungen zu schließen**, um im Bedarfsfall abgesichert zu sein. Sofern im Einzelfall keine Vereinbarung geschlossen wird, empfehlen wir, die **mündliche Absprache mittels Aktenvermerk nachvollziehbar zu dokumentieren**. 811

Die Rechnungsbeträge der beauftragten Partner liegen unter den in Ziffer 2 der Vergabeordnung (VO) für die Stadt Ostfildern festgeschriebenen 10.000,00 €, weshalb eine freihändige Vergabe mit den Maßgaben von Ziffer 2.1 der VO möglich ist. Allerdings ist aus unserer Sicht das **Einholen mehrerer Angebote** empfehlenswert. Wir weisen darauf hin, dass nach Ziffer 2.1.4 der VO ortsansässige Anbieter berücksichtigt werden sollen und nach Ziffer 1.4 der VO die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung zu beachten sind. Bereits seit mehreren Jahren erfolgt eine Auftragserteilung an zwei Anbieter aus Frankreich. Hier wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob es auch **ortsansässige bzw. regionale Anbieter mit vergleichbaren Angeboten** zum Alpentierkarussell und den Klanginstrumenten sowie zu einem Kinderkonzert gibt, um den oben genannten Grundsätzen gerecht zu werden. Hier **könnten** aus unserer Sicht zum einen **Fahrtkosten** und zum anderen **Übernachtungskosten eingespart werden**. Diese betrugen im Prüfungsjahr immerhin 551,00 €. 812

e) Zusammenfassung, Prüfungsergebnis sowie Durchführung und Organisation des Drachenfestes in der Zukunft

Bei der Prüfung wurden Feststellungen zur Kassensicherheit und zur Einhaltung weiterer Vorschriften getroffen. Außerdem hat sich herausgestellt, dass es aus unserer Sicht sinnvoll wäre, die Abrechnungsmodalitäten zu ändern, eine Gesamtrechnungsübersicht zu fertigen und durch eine entsprechende sorgfältige Dokumentation deren Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. 813

Wir regen außerdem an, den von der Stadt zur Verfügung gestellten Personalaufwand und **alle angefallenen Aufwendungen** für die Konzeption und Betreuung sowie Abwicklung **den Erträgen gegenüber zu stellen**. Es sollte festgestellt und dokumentiert werden, welche Beträge bei der Stadt und den beteiligten Vereinen verbleiben. 814

Das Drachenfest wird **vom Kulturbüro** nach unserem Eindruck **mit viel Engagement, Leidenschaft und „Herzblut“ betreut**. Es hat sich seit seinem Beginn generisch weiterentwickelt und spricht eine immer höhere Zahl von Besuchern an. Da keine Eintrittsgelder erhoben werden, kann die Anzahl der Besucher nicht verlässlich genannt werden. Die von 815

den Vereinen vereinnahmten Beträge sind in den Folgejahren immer mehr gestiegen und der Gesamtumsatz hat die maßgebliche Grenze in Höhe von 35.000 € überschritten. Es stellt sich somit die **Frage der Umsatzsteuerpflicht**. Wir regen an, diese zu prüfen.

In diesem Zusammenhang stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob es für die Zukunft nicht sinnvoll wäre, das Drachenfest **in einer anderen Rechtsform außerhalb der Stadt** zu führen. Dadurch könnten die Überlegungen hinsichtlich **steuerlicher Problematik, Einhaltung städtischer Rahmenbedingungen, rechtliche Verantwortlichkeit völlig neu und unabhängig bewertet werden**. Auch bei einer Organisation des Drachenfestes außerhalb der Stadtverwaltung können wesentliche organisatorische Aufgaben weiterhin durch das Kulturbüro der Stadt wahrgenommen werden. Wir regen eine entsprechende Überprüfung an. 816

Stellungnahme der Verwaltung:

782
Alle Belege das Drachenfest betreffend werden auf das PSK 28 10 02 03 gebucht. Analog zu den PSK 28 10 02 01 (Nachtstudio) und 28 10 02 02 (Kindertheater) wird in Konten für Honorare, Nebenkosten und Einnahmen unterteilt. Aufgrund der Umsatzsteuerpflicht werden die Belege seit 2019 separat außerdem in einer separaten Auflistung zusammengefasst.

783
Die beauftragten Dienste werden zukünftig besser dokumentiert.

784
Es handelt sich um keine ehrenamtlichen Tätigkeiten sondern einen beauftragten Dienst, d.h. einer Art Honorartätigkeit. Die Helfer z.B. für den Infostand arbeiten 5,5 – 6 Stunden und sind u.a. dafür verantwortlich, auf Kinder aufzupassen, die ihre Eltern verloren haben. Eine Vergütung von pauschal 50 Euro entspricht nicht dem Mindestlohn.

786
Die Mitarbeiter des Bauhofs bauen das Drachenfest am Feiertag außerhalb ihrer Dienstzeit von 7-11 Uhr auf und von 18-20 Uhr ab. Arbeiten wie das Stellen von Schildern etc. wird während der Dienstzeit erledigt. Das Drachenfest ist eine Freiwilligkeitsleistung des Bauhofs und der Aufwand ist enorm. Eine gute und kollegiale Zusammenarbeit für das Kulturbüro existentiell, um große Veranstaltungen wie das Drachenfest, den Fildermarkt oder andere durchführen zu können. Aus Sicht des Kulturbüros sind Helferfeste für diesen Personenkreis sowie derjenigen Personen aus den Vereinen, von deren Engagement das Gelingen des Drachenfestes ebenfalls abhängt, Ausdruck der Wertschätzung und des Respekts. Die Kosten für z. B. Pizza halten sich im Rahmen.

793
Zukünftig wird es einen Vertrag mit ES-Märkte geben, der die Abrechnungsmodalitäten regelt.

795
Die Abrechnung des Drachenfestes erfolgt durch das Kulturbüro gemeinsam mit Kollegen von der Stadtkasse und vom Fachbereich (Controlling), also grundsätzlich von 2-3 Personen.
Datum und Unterschrift werden zukünftig vermerkt.

797
Auf dem Drachenfest gibt es 6-8 Kassen, die den ganzen Tag besetzt sind. Ein geringer Differenzbetrag ist zu erwarten und kann im Nachhinein nicht aufgeklärt werden.

798 / 799
Der Umgang mit den erwähnten Posten wurde im Laufe der Jahre jeweils in den Besprechungen mit den beteiligten Vereinen geklärt und ist den Protokollen zu entnehmen. Eine separate Zusammenfassung kann erstellt werden.

803
Seit 2019 wird tagsüber der komplette Bestand an Scheinen am Automat eingezahlt. Übrig bleibt allein das Münzgeld. Durch das große Gewicht der Münzen ist ein Diebstahl unwahrscheinlich. Da der Abbau erst gegen 20 Uhr in der Dunkelheit beendet ist, halt wir es für sicherer, mit dem restlichen Bestand an Münzen direkt heimzufahren, als im Dunkeln zur Bank oder in den Klosterhof zum Tresor zu gehen. Das Münzgeld hat außerdem nur einen geringen Anteil an den Gesamteinnahmen.

804
Für das Drachenfest können die städtischen Dienstanweisungen nur bedingt umgesetzt werden, da diese an den allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung orientiert sind. Die Arbeitszeiten bei Veranstaltungen liegen in der Regel abends, am Wochenende oder am Feiertag. Aufgrund der begrenzten Personalressourcen erfolgt der Geldtransport mehrmals täglich über eine zweite Person, sodass das abgeschöpfte Geld direkt bei der Bank eingezahlt werden kann. Der Betrag der jeweiligen Tranche liegt weit unter der 25.000,- €-Grenze. Die Vorgehensweisen werden grundsätzlich mit den Kollegen von der Stadtkasse, Versicherungswesen u.a. abgeklärt.

805
Das Geld wird in der Regel von der Leitung, wenn möglich zusammen mit der Geldbotin, abgeschöpft (vor Augen der Kassiererinnen), sodass das Vier-Augen-Prinzip gewahrt ist. Eine Zählung vor Ort ist aufgrund der Logistik, Zeitdauer und der Quantität nicht praktikabel. Jeder Verein ist für eine Kasse verantwortlich und damit für die eigenen Einnahmen. Die Personen, die für den Kassendienst eingeteilt werden, sind seit vielen Jahren dabei. Stornos werden nach Kassenschluss bearbeitet und am Tag gesammelt, da jedes Storno mit einem Stick freigeschaltet werden muss und damit den Ablauf in Anbetracht der Schlangen an den Kassen zu sehr beeinträchtigt.

806
Kleinere Beträge, wie die Entlohnung der Helfer, wird bar vorgenommen. Dabei wurde zu keinem Zeitpunkt Bargeld aus der Kasse entnommen, sondern vorab vorbereitet. Allein der WC-Dienst, der sich in seiner Höhe aus der

1%-Umlage aus den Einnahmen errechnet, wurde diesem Bargeld entnommen, um den Buchungsaufwand zu verkleinern. Da mittlerweile das Bargeld eingezahlt wird, wird auch dieser Betrag überwiesen.

810
Die Regelungen sind bis jetzt nur aus den Protokollen der Nachbesprechungen ersichtlich und werden noch verschriftlicht.

811
Verträge mit Künstlern sind die Regel. Nur im Falle einer semiprofessionellen Band bzw. eines einzigen Musikers sowie den Helfern gab es Absprachen per Mail. Diese werden künftig besser dokumentiert.

812
Grundsätzlich bemüht sich das Kulturbüro um die Zusammenarbeit mit regional ansässigen Musikern und Kindertheatern, da sich dadurch die Nebenkosten reduzieren. Da jeder Anbieter sehr speziell ist, ist das Einholen von Angeboten im künstlerischen Bereich nicht sinnvoll. Stattdessen sind Aspekte wie das geeignete Programm für bestimmte Altersgruppen, der passende Musikstil für das Drachenfest unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzeptes, die Open-Air-Tauglichkeit von Kindertheaterstücken wesentlich. Die Klanginstrumente und das Alpentierkarussell sind seit vielen Jahren fester Bestandteil des Drachenfestes. Die beiden Angebote überzeugen durch ihren besonderen Charakter und animieren die Besucher zum Entdecken und Ausprobieren. Am Karussell gibt es jährlich eine Warteschlange. Der Musiker setzt die Kinder mit einer großen Ruhe auf die Tiere, die über eine Wippe von Eltern angetrieben werden. Das Kulturbüro legt großen Wert auf einen entspannten Charakter des Drachenfestes, der sich auf das Publikum überträgt und damit wiederum ein Aspekt des Sicherheitskonzeptes darstellt. Das Publikum soll nicht nur konsumieren, sondern selbst entdecken und ausprobieren.

814
Eine transparente Aufstellung aller Kosten und Einnahmen ist vorhanden.
Die gewachsene Veranstaltung wird von allen Beteiligten so effektiv wie möglich organisiert. Vieles hat sich bewährt und eingespielt. Für eine Veranstaltung dieser Größenordnung und mit diesem Erfolg steht der Aufwand personell, finanziell und planerisch in einem guten Verhältnis.

815
Seit 2019 ist das Drachenfest ein Betrieb gewerblicher Art und die Frage der Umsatzsteuer ist geklärt. Das Drachenfest ist ganz bewusst in städtischer Hand, da nur so das Konzept in dieser Wertigkeit gewährleistet werden kann und auch den Vereinen eine Beteiligung ermöglicht.

3. Anfragen und Beratungen

Auch diesmal hat die Rechnungsprüfung wieder eine Vielzahl von Anfragen erreicht. Zudem sind wir auch aus eigenem Erkennen bei Themen, denen eine gewisse Problematik inne wohnt, beratend tätig geworden. 817

a) Buchungstechnik und Budgetabwicklung

Von einem Eigenbetrieb wurde an uns die Frage gerichtet, ob eine **Machbarkeitsstudie investiv oder konsumtiv** zu verbuchen ist und wie dazu die **Abwicklung im Budgetrahmen** erfolgen kann. 818

Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für eine **Machbarkeitsstudie nicht aktivierungsfähig** sind, da es an einem unmittelbaren Zusammenhang zur Anschaffung eines Vermögensgegenstandes mangelt, bzw. die Kosten für Machbarkeitsstudien als ein Praxisbeispiel für Forschungskosten gesehen werden, welche nach den Bewertungsvorschriften nicht mit in die Berechnung der Herstellungskosten einbezogen werden dürfen. Im **Budget** sind die Ansätze bzw. Ausgabenansätze **gegenseitig deckungsfähig** sind. Dies würde eine anderweitige Nutzung ermöglichen. Ergänzend haben wir darauf verwiesen, dass es bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf. 819

b) Vertragsabwicklung

Eine Einrichtung fragte nach der vertraglichen Abwicklung in der Zusammenarbeit mit einer Agentur über mehrere Monate bei gleichzeitiger monatlicher Bezahlung. Das Rechnungsprüfungsamt hat die Fragen zur **Unterschriftsbefugnis** (Verpflichtungserklärung der Stadt) sowie auch zur **Bewirtschaftungs- sowie Anordnungsbefugnis** geklärt. 820

In einem anderen Fall ging es um die **rechtliche Verpflichtung** der Stadt, sich an **investiven Kosten** mit einem gewissen prozentualen Regelsatz **zu beteiligen**. Durch Zeitverzug sowie Änderungen seitens des Antragsstellers waren hier Unklarheiten entstanden. Dabei hat sich gezeigt, dass durch den **Vertrag** ein **gewisser Handlungsspielraum gegeben** ist. Das Rechnungsprüfungsamt hat daher insbesondere auf die **notwendige Dokumentation** verwiesen, um eine **Sachentscheidung** überhaupt treffen zu können. Zudem wurde der Hinweis auf die haushaltwirksame Umsetzung wegen geringer Mittelanmeldung gegeben. 821

c) Vergabefragen

Aus verschiedenen Verwaltungsbereichen haben uns **Anfragen zum Vergaberecht** erreicht. Egal ob Bürgerbefragung, investive Ausstattungen, Schülerbeförderung oder Schulbücher, das richtige und korrekte vergaberechtliche Handling war auch diesmal wieder eine beliebte Frage an das Rechnungsprüfungsamt. 822

Daher erinnern wir an unseren letztjährigen Schlussbericht, in dem wir bereits darauf verwiesen haben, dass es aufgrund des stetigen **rechtlichen Wandels** sowie der bevorstehenden **technischen Veränderungen** („e-Vergabe“) aus unserer Sicht sinnvoll und richtig zu sein scheint, das **vergaberechtliche Know-how** an einer Stelle der Verwaltung **zu bündeln** (vgl. Schlussbericht 2016, Kapitel VII. 2. e) Nutzen einer internen Servicestelle). 823

VII. Einzelne Prüfungsfeststellungen – Baubereich, technische Prüfung –

1. Grundlagen

a) Begriffserklärung

GemPro	Gemeindeprüfungsordnung	824
VO	Vergabeordnung	
ZO	Zuständigkeitsordnung	
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure	
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen	
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen	
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen	
LV	Leistungsverzeichnis	
RPA	Rechnungsprüfungsamt	

b) Vorbemerkung

Gegenstand der Prüfungen waren die Rechnungen für Bauleistungen einschließlich der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Lieferungen in Verbindung mit Baumaßnahmen. Diese umfassten den städtischen Haushalt mit den **Bereichen Hoch- und Tiefbau**. 825

Zusätzlich wurden abgeschlossene und teilweise auch laufende Baumaßnahmen bzw. Gewerke vertieft geprüft. Bei einzelnen Maßnahmen erfolgte eine **projektbegleitende Prüfung**, die bereits in der Vorbereitungsphase einsetzte. 826

Auch **Prüfungen vor Ort** wurden durchgeführt. Dabei wurde auf die Einhaltung der Verträge, die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung und die Richtigkeit der Abrechnung geachtet. Durch diese Verfahrensweise wird die für die Wirksamkeit der Prüfung wichtige Präventivwirkung und Aktualität gefördert. 827

Die Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des § 15 GemPrO (Stichproben und Schwerpunkte). Zugrunde gelegt wurden der Haushaltsplan, HOAI, VOB /A, B, C, VOL, VOF und VO sowie die städtischen Vergaberichtlinien. 828

Das RPA war bestrebt, bei der Prüfung einen **praxisgerechten Maßstab** anzulegen. Die getroffenen **Prüfungsfeststellungen** liegen den Fachbereichen im Einzelnen vor. Es wird davon ausgegangen, dass hieraus entsprechende **Erkenntnisse gewonnen** wurden. 829

Die nachfolgenden Ausführungen geben eine **Gesamtschau**, wobei Einzelvorgänge nach Themenkreisen ausgewählt und in Kurzform dargestellt sind. 830

Damit sollen aufgetretene **Problembereiche** verdeutlicht sowie ein allgemeiner Überblick und zusätzliche Hinweise gegeben werden. 831

Wert und Erfolg der Prüfung können nicht allein an finanziellen Ergebnissen gemessen werden, da die Prüfung zu einem wesentlichen Teil präventiv wirkt. 832

c) Beratende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamts

833 Bereits eingangs des Berichts wurde darauf hingewiesen, dass sich das RPA **nicht nur** als **Kontrollinstanz**, **sondern auch** als **Dienstleister** versteht, der durch beratende Tätigkeit versucht, **Fehler** bereits bei der Ausführung **zu vermeiden**. In ganz erheblichem Maße trifft dies für die Tätigkeit des Bauprüfers zu. Ein nicht unwesentlicher Teil der Arbeitszeit besteht in der **Beratung der Fachdienststellen**.

834 Diese wenden sich insbesondere in **Fragen der Vertragsgestaltung** mit freiberuflich Tätigen, der Angebotswertung nach Bauausschreibungen und in Streitfällen mit Auftragsnehmern über die Vertragsauslegung und Vergütung an den technischen Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes.

835 Auf der Grundlage der Erfahrungen aus allen bautechnischen Fachbereichen der Stadt Ostfildern konnte das RPA, mehrfach auch in **Kooperation mit der GPA** und dem **Zentralen Juristischen Dienst**, zur Klärung von Fragen und zu Problemlösungen beitragen. Dies betrifft, um Einige zu nennen, im Einzelnen Honorarerhöhungen von Ingenieuren und verschiedene Nachträge von Firmen, die noch im laufenden Prozess stehen. Es ist ein wichtiges Ziel des RPA, die Dienststellen nach Möglichkeit bei der **wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung** zu unterstützen.

d) Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen

836 Die **Wirtschaftlichkeit** bei der Durchführung einer Baumaßnahme hängt entscheidend von der **Qualität der Planung** und der **Bauvorbereitung**, insbesondere der **Ausschreibung**, ab. Hierauf kann nicht oft genug hingewiesen werden. Fehler oder Unklarheiten in der Ausschreibung gehen in aller Regel zu Lasten des Bauherrn.

837 **Insgesamt** war bei den geprüften Leistungsverzeichnissen eine **ordentliche Aufgabenerfüllung** durch die Fachdienststellen und die beauftragten Architekten und Ingenieure erkennbar. In einigen Fällen ergaben sich Feststellungen und Hinweise bezüglich Mengenangaben, Beschreibung einzelner Leistungen, Produktneutralität und Ausführungsfristen. Die wesentlichen Punkte wurden den Fachdienststellen vorab mündlich mitgeteilt.

838 Die dem RPA vorgelegten **Abrechnungsunterlagen** waren meistens übersichtlich und nachvollziehbar (§ 14 Nr. 1 VOB/B). In Einzelfällen waren Mängel festzustellen, die den Fachdienststellen entsprechend mitgeteilt wurden. **Insgesamt** gesehen kann vom RPA die **Ordnungsmäßigkeit des Abrechnungswesens** bestätigt werden.

2. Beratung

Gesetzgebung und **Rechtsprechung** im Vergaberecht sind **in stetem Wandel**. Eine laufende und intensive Auseinandersetzung mit dem Vergaberecht ist bei der Beschaffung im öffentlichen Bereich für die Beteiligten deshalb unumgänglich. 839

Die **Durchführung der Vergabeverfahren**, insbesondere von EU-Vergabeverfahren, ist sehr komplex, aufwendig, lang und teuer sowie mit diversen Fallstricken versehen. Hier lauern viele Gefahren. Dies soll am Beispiel einiger Ausschreibungen aufgezeigt werden. 840

a) Bindefrist

Die Bindefrist ist der Zeitraum, in dem ein **Bieter an sein Angebot** gebunden ist. Nach § 10 Abs. 6 VOB/A 2009/2012 (= § 10 Abs. 4 VOB/A 2016) soll die **Bindefrist so kurz wie möglich** und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote benötigt. Eine formularmäßig vom Auftraggeber festgelegte Bindefrist ist nach §§ 307 und 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wenn sie unangemessen lang vereinbart wird. **Unangemessen lang** ist die Frist, wenn sie vom Auftraggeber für die zügige Prüfung und Wertung objektiv nicht benötigt wird. 841

Von der Unangemessenheit der Frist ist auszugehen, wenn die **VOB-Vorgabe von 30 Kalendertagen** erheblich überschritten wird und der Auftraggeber keine Gründe anführen kann, die ausnahmsweise eine längere Frist rechtfertigen. 842

Eine längere Bindefrist als 30 Kalendertage soll deshalb nur in begründeten Fällen festgelegt werden. In den Bauakten befanden sich zu den vorgenannten Fällen keine Begründungen, die eine längere Bindefrist rechtfertigten. Das Einholen von **Vergabebeschlüssen politischer Gremien** rechtfertigt grundsätzlich keine Fristen von bis zu 60 Kalendertagen. 843

Kann der Auftraggeber bis zum Ende der Bindefrist keinen Zuschlag vornehmen, muss er die Bieter, die für die Zuschlagserteilung in die engere Wahl kommen, **um** eine **Verlängerung der Bindefrist** ihrer Angebote **bitten**. Das Vergabeverfahren kann somit auch nach Ablauf der Bindefrist fortgesetzt werden. 844

Es ist nicht erforderlich, dass alle Bieter, die in die engere Wahl kommen, der Bindefristverlängerung zustimmen. Stimmen Bieter nicht der Verlängerung der Bindefrist zu oder stimmen Bieter nur unter Vorbehalt bzw. Änderungswünschen zu, so sind diese Angebote nicht zu werten. 845

Mit Ablauf der Bindefrist ist der Bieter nicht mehr an sein Angebot gebunden. Er kann frei entscheiden, ob er einer Verlängerung der Bindefrist zustimmt oder ob er einem jetzt erfolgten Zuschlag des Auftraggebers zustimmt. Denn nach Ablauf der Bindefrist stellt der **Zuschlag des Auftraggebers** auf das Angebot des Bieters **ein neues Angebot** im Sinne von § 150 Abs. 1 BGB dar. 846

Hierbei ist es schon vorgekommen, dass man die Bindefrist verlängern wollte, die betreffende Firma aber die **Fristverlängerung abgelehnt** hat. Rechtlich gesehen ist die Firma im Recht. Durch die Ablehnung einer Fristverlängerung entsteht somit keine Vertragsbindung. 847

In solchen Fällen muss man an den/die Bieter herantreten, die einer Bindefristverlängerung zustimmen, und somit eine **höhere preisliche Differenz in Kauf nehmen**. 848

b) Poststelle /Submissionsunterlagen

Zu den Submissionsunterlagen gehört auch der **Aufkleber** (siehe KEV Formular 189.1 (B) Kenn CertiFORM). Die Angebote sind von den einzelnen Firmen mit diesem Aufkleber zu versehen, so dass sie **optisch** schon **als Angebote zu erkennen** sind. 849

Ansonsten, wenn sie nicht gekennzeichnet sind, werden sie von der Poststelle geöffnet. Da dies schon vorgekommen ist, muss die **Poststelle**, wenn solche **Angebote geöffnet** worden sind, diese sofort wieder verschließen und an die betroffenen Fachbereiche weiterleiten. 850

Wenn ein oder mehrere verschlossen eingereichte Angebote versehentlich vom Auftraggeber geöffnet worden ist/sind, führe dies nicht zwingend zum **Angebotsausschluss**. Denn, wenn der Auftraggeber seine eigene Verpflichtung aus § 13 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A-EG verletze, sei es unbillig, dieses Fehlerhalten zu Lasten des betroffenen Bieters zu sanktionieren und dessen Angebot auszuschließen. 851

Der pauschale Verweis in § 16 Abs. 1 Nr. 1 b) VOB/A sei daher zu weitgehend und nicht sachgerecht. In diesen Fällen sei dann davon auszugehen, dass ein so geöffnetes Angebot in der Wertung verbleiben könne, wenn es sofort wieder verschlossen werde und die Einzelheiten hierzu dokumentiert würden; dann seien die **Datenintegrität gewahrt** und **Manipulationsmöglichkeiten ausgeschlossen**. Falls aber die Datenintegrität nicht gewahrt wird, müssen die Angebote ausgeschlossen werden. 852

In diesem Fall betraf es eine Ausschreibung für die Dachabdichtung FW Scharnhausen. Die Firma hat den Umschlag nicht mit diesem Aufkleber versehen. Der Umschlag wurde deswegen von der Poststelle am 14.11.2019 geöffnet und in einem geöffneten Umschlag über die Hauspost an die betroffene Stelle (Eingang FB IV am 15.11.2019) weitergeleitet. Es erfolgte hierzu auch keine Dokumentation. Aus diesem Grunde musste **mangels Datenintegrität** und **Manipulationsmöglichkeiten** das **Angebot ausgeschlossen** werden. 853

Es wird darauf hingewiesen, dass hier grundsätzlich bei **Nichtberücksichtigung** solcher **Angebote** ein **größerer wirtschaftlicher Schaden** entstehen kann. Zum einen hat der Bieter in einem solchen Fall das Recht, seinen **verlorengegangenen Gewinn** geltend zu machen, wenn er den Zuschlag erhalten hätte (wirtschaftlichstes Angebot). Dies kann besonders bei großen Ausschreibungen / Submissionssummen einen höheren finanziellen Schaden verursachen. Zum anderen schließt man eventuell das **preisgünstigste Angebot** aus, und die Spanne zum 2. Bieter kann dadurch noch größer sein als der verlorengegangene Gewinn. 854

☝ Aus den genannten Gründen ist hier unbedingt eine **Sensibilisierung für solche Unterlagen erforderlich.** Bitte um Mitteilung wie zukünftig vorgegangen wird. 855

Stellungnahme der Verwaltung:
Stellungnahme zur Prüfung Poststelle / Submissionsunterlagen
Hausbrief Rechnungsprüfung an Abteilungsleitung Allgem. Verwaltung

Im o.g. Hausbrief wird unter Nr. IV Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnis ein konkreter Fall angesprochen. Dabei wurde ein äußerlich nicht erkennbares Angebot zu einer Ausschreibung (es war kein Aufkleber wie sonst üblich auf dem Poststück angebracht) von der Mitarbeiterin der Poststelle geöffnet und dann in geöffnetem Umschlag an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet. 856

Für den Fall, dass ein Poststück, das ein Angebot für eine Ausschreibung enthält, (1) versehentlich geöffnet wurde, bzw. (2) deshalb geöffnet wurde, da nicht als entsprechendes Angebot gekennzeichnet, wissen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Posteingangsbearbeitung beauftragt sind, wie vorzugehen ist: 857

Der Umschlag ist sofort wieder zu verschließen (mit Heftklammern, bzw. Klebeband) und an den zuständigen Fachbereich weiterzuleiten. Darüber hinaus empfiehlt es sich, den Fachbereich kurz telefonisch oder per Mail über den Vorfall zu informieren. Zumindest ist eine kurze handschriftliche Bemerkung auf dem Umschlag neben dem Posteingangsstempel anzubringen. 858

Fraglich ist, ob ein entsprechendes Angebot zu einer förmlichen Ausschreibung von der Poststelle als solches zu erkennen ist, wenn kein Angebotskennzettel angebracht ist, da häufig auch formlose Angebote speziell an den Fachbereich 4 verschickt werden. 859

Ist beispielsweise ein Anschreiben als 1. Seite beigelegt, bei dem aus dem Betreff nicht eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine förmliche (beschränkte oder öffentliche) Ausschreibung handelt, kann dies der Poststelle nicht als Fehler angelastet werden. Anders könnte es sich darstellen, falls an oberster Stelle ein für solche Verfahren übliches Formular („Certiform“) zu Tage tritt. In der Regel ist dort auch rechts oben angekreuzt, um welche Verfahrensart es sich handelt („Öffentliche Ausschreibung“, bzw. „Beschränkte Ausschreibung“). 860

Unbenommen bleibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Poststelle bei Unsicherheiten die Möglichkeit der Nachfrage innerhalb des Sachgebiets, bzw. direkt beim betroffenen Fachbereich. 861

Aus unserer Sicht liegt das Versäumnis im vorliegenden Fall größtenteils bei der bietenden Firma, die es versäumt hat, eben den für diese sensiblen Fälle mitgelieferten Angebotskennzettel schon aus Eigeninteresse anzubringen. Da uns die besagten Unterlagen nicht vorliegen, können wir nicht beurteilen, ob das Angebot als solches hätte erkannt werden können. 862

Eine entsprechende Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Posteingangs ist anhand des geschilderten Falles am 18. Dezember 2019 nochmals erfolgt. 863

c) Submission / Unterlagen

Eine Anfrage betraf die Submission für den Rückbau Rohbauarbeiten. Ein Bieter stellte eine **defekte** GAEB-**Datei** auf die Vergabeplattform ein. Die Frage wurde hier gestellt, wie damit verfahren wird. 864

Das Angebot ist auszuschließen. Aus folgendem Grund: Der **Bieter** hat dafür **Sorge zu tragen** das die **Daten** / Inhalt **einwandfrei** zugestellt/übermittelt werden. 865

3. Umgestaltung Straße „In den Anlagen“

a) Vergaben

Es fand eine öffentliche Ausschreibung statt. Von 17 Bewerbern nahmen 3 Bieter am Wettbewerb teil. Die preisgünstigste Firma erhält mit 424.716,84 Euro den Zuschlag. 866

b) Preisspiegel

Ein Preisspiegel **liegt vor**. Preisspiegel sind ein wesentliches Hilfsmittel für die Angebotswertung. Insbesondere können anhand von Preisspiegeln **irrtümliche Preisangaben**, aber auch **spekulative Preisangebote** erkannt werden. Beruhen spekulative Angebote auf mangelhaften Leistungsverzeichnissen, kann dies Anlass zur Prüfung sein, ob ein reeller Wettbewerb auf dieser Grundlage überhaupt möglich ist. Auch werden im Preisspiegel **etwaige Preisabsprachen** sichtbar, die zu Wettbewerbsverzerrungen führen können. Mit Hilfe des Preisspiegels können demnach drohende finanzielle Nachteile von der Stadt abgewendet werden. 867

c) Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Die **Rechnungen** der geprüften Firma sind **fachtechnisch und rechnerisch in Ordnung**. 868

d) LV Positionen

Die **Abzüge**, die vom beauftragten Büro vorgenommen worden sind, sind **inhaltlich und rechnerisch in Ordnung**. 869

e) Allgemeine Abrechnung

Die **Überzahlungen**, die aus einem anderen Projekt in Höhe von 4.133,83 € entstanden sind, wurden in diesem Bauvorhaben **in Abzug gebracht**. 870

f) Unterschrift Anordnung / Bewirtschaftungsbefugnis

Bei den nachträglichen Beauftragungen der Firma wurden die **KEVM Formblätter** nicht verwendet. 871

☝ Es **fehlen** die **zuständigen Unterschriften** zur Anordnung der **Freigabe der Nachträge** / Auftragssumme. (Siehe NA 15.01 – 15.06 in Höhe von 15.944.63 €). Die Bewirtschaftungsbefugnis liegt hier gemäß Ziffer 2.1 des Zuständigkeitsverzeichnisses beim BM. 872

g) Honorar für Verkehrsplanungsleistungen

Das Leistungsbild umfasst nach § 45 HOAI der Anwendungsbereich Verkehrsanlagen: „Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1“ 873

Abgerechnet LPH 1-8, Zone III Mindestsatz

Honorar LPH 1-8 Zone III		
Anrechenbare Kosten für LPH 1-8		**342.338,50 €**
Honorar 100 v.H.		37.051,82 €
Honorar LPH 1 Grundlagenermittlung	0%	0,00 €
Honorar LPH 2 Vorplanung	18 %	6.669,33 €
Honorar LPH 3 Entwurfsplanung	15 %	5.557,77 €
Honorar LPH 4 Genehmigungsplanung	0%	0,00 €
Honorar LPH 5 Ausführungsplanung	15 %	5.557,77 €
Honorar LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	8%	2.964,15 €
Honorar LPH 7	2%	741,04 €
Honorar LPH 8	10 %	3.705,18 €
Zwischensumme Grundhonorar	**68 %**	**25.195,24 €**
Örtliche Bauüberwachung gemäß Vereinbarung		13.000,00 €
zzgl. Umbauzuschlag	10 %	3.819,52 €
Zwischensumme		42.914,76 €
zzgl. Nebenkosten	3%	1.260,44 €
Nettosumme		43.275,21 €
Umsatzsteuer	19 %	8.222,29 €
Bruttosumme		**51.497,50 €**

Das **Honorar** für das beauftragte Büro wurde somit **korrekt ermittelt** und entspricht dem Leistungsbild. 874

Stellungnahme der Verwaltung:

Alle Nachtragsangebote wurden vom externen Landschaftsarchitekturbüro und der städtischen Projektleitung inhaltlich und rechnerisch geprüft (4-Augen-Prinzip). 875

Da es sich bei den Nachtragsangeboten um ein bereits beauftragtes Projekt und nicht um einen Zusatz- oder Ergänzungsauftrag handelt, ist die Anordnungs-/Bewirtschaftungsbefugnis beachtet. 876

Die Anwendung der KEV-Formblätter (Boorberg) des kommunalen Vergabehandbuchs B.-W. für Nachtragsangebote (KEV 332-KEV 337), finden bei 66 grundsätzlich keine Anwendung. Die Formulare sind sehr unhandlich und nur bedingt für die Prüfung/Bearbeitung von Nachtragsangeboten geeignet. 877

4. Tiefbauarbeiten „Richard-Wagner-Straße“ und „Mozartstraße“

a) Vergaben

Die Tiefbau- und Rohrlegearbeiten wurden von den SWE auf Grundlage der VOB/A jeweils beschränkt ausgeschrieben. 5 Bieter nahmen am Wettbewerb teil. Der günstigste Anbieter mit 363.563,65 € erhält den Auftrag. Eine weitere Firma erhält mit 102.407,56 € den Auftrag „Rohrverlegearbeiten“. 878

b) Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Die **Rechnungen** der geprüften Firma sind **fachtechnisch und rechnerisch in Ordnung**. 879

c) LV Positionen / 2 % Skonto

Die beauftragte Firma gewährt ein Skonto von 2% bei Bezahlung verschiedener Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung, siehe hierzu überarbeitetes Angebot vom 23.06.2014: „Auf unser Angebot vom 23.06.2014 gewähren wir Ihnen ein Skonto von 2 % bei Bezahlung unserer Abschlagszahlungen und der Schlussrechnung innerhalb von 10 Kalendertagen.“ 880

Skonto ist ein **Preisnachlass** unter der Bedingung, dass innerhalb der vereinbarten Skontofrist die Rechnung bezahlt wird. Skonto kann vom Rechnungsbetrag nur abgezogen werden, wenn die Vertragsparteien eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben, § 16 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B. Der Abzug von Skonto ist zulässig, wenn die **Zahlung innerhalb einer vereinbarten Frist** geleistet wird. Die Skontofähigkeit ist für jede Zahlung gesondert zu beurteilen. 881

Die Auftragssumme beläuft sich auf 363.563,65€, praktisch wären bei 2% Skonto 7.271,27€ Abzug möglich gewesen. 882

SR/AZ FB IV Straßenbau

- 1. AZ Rechnung Beleg 001 ER 420574 883
- Eingang 11. November 2014, gebucht am 15. Dezember 2014
- Betrag 45.277,81 € es wurden 2 % Skonto trotz Ablauf der Frist abgezogen,
- 45.277,81 € - 2 % = 905,56 €
- 44.000,-€ wurden überwiesen

- 2. AZ Rechnung Beleg 001 ER 420572 884
- Eingang 09. Dezember 2014, gebucht am 15. Dezember 2014
- Betrag 74.668,09 € (1.+2. AZ zusammen) es wurden 2 % Skonto abgezogen,
- 74.668,09 € - 2% = 1.452,03 € (2 % entspricht korrekter weise 1.493,36 €)
- Richtig wäre Abzug laut Zusammenstellung 27.601,28 € - 2 % = 552,02 €
- Guthaben Firma 900,01 € (1.452,03 € - 552,02 €)

- 3. AZ Rechnung Beleg 001 ER 508146 885
- Eingang 06. März 2015, gebucht am 02. Juni 2015 Skonto verfallen
- Betrag 15.000,00 €

- SR Beleg 001 ER 520943 886
- Eingang 20. November 2015, gebucht am 18. Dezember 2015 Skonto verfallen
- Betrag 7.072,93 €

SR/AZ SWO Kanalarbeiten

- 1. AZ Rechnung Beleg KE 141057 887
- Eingang 11. November 2014, gebucht am 15. Dezember 2014 Skonto verfallen
- Betrag 10.000,- €

- 2. AZ Rechnung Beleg KE 150250 888
- Eingang 06. März 2015, gebucht am 13. April 2015 Skonto verfallen
- Betrag 11.000,- €

- SR Beleg KE 150582 889
- Eingang 12. Mai 2015, gebucht am 02. Juli 2015 Skonto verfallen
- Betrag 3.413,62 €

- SR Beleg KE 150905 890
- Eingang 06. Oktober 2015, gebucht am 07. Oktober 2015
- 35.990,99 € - 2 % = 719,82 € (gestellte SR Höhe beträgt jedoch nur 11.577,37 € davon dann 2 % Skonto, Vorgang nicht nachvollziehbar?)
- es wurden 2 % Skonto abgezogen
- Betrag 10.857,55 €

Die Abrechnung von Bauleistungen ist mit **zahlreichen Fristenregelungen** verknüpft. Wenn dann noch **verschiedene Beteiligte** am Bauvorhaben beteiligt sind, kann das Zeitfenster für die Rechnungsprüfung enger werden, aber nicht unerreichbar. 891

Gemäß § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B wird die Schlusszahlung spätestens zwei Monate nach Zugang der Schlussrechnung fällig; in der Regel bedeutet dies allerdings auch, dass die Zahlung frühestens nach Ablauf der zweimonatigen Prüfungsfrist fällig wird, da der Auftraggeber nur selten die Schlussrechnungsprüfung vorher abschließt und den Auftragnehmer über das Ergebnis informiert. 892

d) Lieferscheine

☝ Für das **gesamte Projekt** liegen **keine Lieferscheine** in der Bauakte vor. 893
Positionen können daher nicht geprüft werden.

e) Kosten Sanierung privater Kanal-Hausanschluss-Leitungen

☝ Aus dem Schriftverkehr als auch von den Rechnungsstellungen geht nicht hervor, ob solche Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Wenn ja, gibt es hier eine **interne Weiterverrechnung an die Anlieger**? 894

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Stellungnahme der Verwaltung wurde angefordert, diese ist bis zum Redaktionsschluss noch nicht eingegangen. 895

5. Tiefbauarbeiten „Hedelfinger Straße“

a) Vergaben

Erneuerung der Wasserversorgungsleitung und der Kanalanschlussleitungen, sowie Sanierung der Fahrbahnbeläge in der Hedelfingerstraße. 896

Auf Grundlage der VOB/A öffentlich ausgeschrieben. Von 10 Bewerbern nahmen 4 Bieter am Wettbewerb teil. 897

Eine Firma erhält als günstigster Anbieter mit 1.104.500,00 Euro den Auftrag. 898

SWO/Wasserversorgung	712.500,00 €
SWO/Entwässerung	210.000,00 €
Stadt/Gemeindestraße	182.000,00 €

b) Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Die **Rechnungen** der geprüften Firma sind **fachtechnisch und rechnerisch in Ordnung**. 899

c) Original LV Unterlagen

Das **Original LV fehlt** in der Bauakte. 900

☝ Alle vertragsrelevanten Dokumente (Originale) müssen in der Bauakte abgelegt werden.
Bitte zukünftig beachten.

d) LV Positionen

Das Bauvorhaben wurde mit einer Bausumme in Höhe von 1.057.910,96€ abgeschlossen. 901

SWO/Wasserversorgung	679.851,37 €
SWO/Entwässerung	145.014,38 €
Ofi/Straßenbau	233.045,21 €

Bei den drei vorliegenden Schlussrechnungen wurden durch das beauftragte Büro berechtigterweise Kürzungen in Höhe von 30.930,39 € brutto vorgenommen. 902

e) Nachträge / Unterschrift Anordnung / Bewirtschaftungsbefugnis

Es wurden 7 Nachträge eingereicht und abgerechnet. 903

NA 3 in Höhe von	13.976,55 € brutto
NA 4 in Höhe von	14.812,25 € brutto
NA 5 in Höhe von	4.667,83 € brutto
NA 7 in Höhe von	1.659,78 € brutto

NA 8 in Höhe von 2.450,21 € brutto
NA 9 in Höhe von 4.536,41 € brutto
NA 11 in Höhe von 15.795,70 € brutto

☝ Bei allen oben angeführten Nachtragsforderungen der Firma **fehlt die zuständige Unterschrift** zur Anordnung der Freigabe der Nachträge/Auftragssumme. 904

f) Honorarberechnung Fach-Büro

Für die Ingenieurleistungen an dem Auftrag wurde die Honorarzone III angesetzt.

Objektplanung **Ingenieurbauwerke** – Anlagen der **Abwasserentsorgung** 905
(Teil 3, Abschnitt 3 der HOAI 2013)
Honorarzone III, unterer Satz

Abgerechnet LPH 1-8

1. Honorar LPH 1-8 Zone III unten		
Anrechenbare Kosten für LPH 1-8	60.098,60 €	Kostenfeststellung
Honorar 100 v.H.	9.364,65 €	vom 16.06.2014
Honorar LPH 1-8 = 83,5 v.H.	7.819,48 €	
Umbau-/Modernisierungszuschlag 17%	1.329,31 €	
Örtliche Bauüberwachung	5.200,00 €	
Prüfung von Baunachträgen	1.852,50 €	
Zwischensumme netto	16.201,29 €	
Zuz. Nebenkosten 5%	810,06 €	
Summe ohne MwSt.	17.011,35 €	
Zuzüglich 19 % MwSt.	3.232,16 €	
Summe inkl. MwSt.	**20.243,51 €**	

Objektplanung **Verkehrsanlagen** 906
(Teil 3, Abschnitt 4 der HOAI 2013)
Honorarzone II, mittlerer Satz

2. Honorar LPH 1-8 Zone II mittig		
Anrechenbare Kosten für LPH 1-8	261.153,80 €	Kostenfeststellung
Honorar 100 v.H.	28.278,37 €	vom 16.06.2014
Honorar LPH 1-8 = 63,5 v.H.	17.956,77 €	
Umbau-/Modernisierungszuschlag 17%	3.052,65 €	
Örtliche Bauüberwachung	8.400,00 €	
Prüfung von Baunachträgen	1.187,50 €	
Zwischensumme netto	30.596,92 €	
Zuz. Nebenkosten 5%	1.529,85 €	
Summe ohne MwSt.	32.126,77 €	
Zuzüglich 19 % MwSt.	6.104,08 €	
Summe inkl. MwSt.	**38.230,84 €**	

Objektplanung **Ingenieurbauwerke** – Anlagen der **Abwasserversorgung** 907
(Teil 3, Abschnitt der HOAI 2013)
Honorarzone III, unterer Satz

3. Honorar LPH 1-8 Zone III unten		
Anrechenbare Kosten für LPH 1-8	673.747,60 €	Kostenfeststellung
Honorar 100 v.H.	60.407,37 €	vom 16.06.2014
Honorar LPH 1-8 = 83,5 v.H.	50.440,15 €	
Umbau-/Modernisierungszuschlag 17%	8.574,82 €	
Leitungsbestandsplan	2.000,00 €	
Örtliche Bauüberwachung	14.400,00 €	
Objektbegehung	3.300,00 €	
Prüfung von Baunachträgen	1.852,50 €	
Zwischensumme netto	80.567,47 €	
Zuz. Nebenkosten 5%	4.028,37 €	
Summe ohne MwSt.	84.595,85 €	
Zuzüglich 19 % MwSt.	16.073,21	
Summe inkl. MwSt.	**100.669,06 €**	

Das **Honorar** wurde **korrekt ermittelt** und entspricht dem Leistungsbild. 908

Stellungnahme der Verwaltung:

Original LV Unterlagen 909
Es ist richtig, dass das Original nicht in der Bauakte abgelegt war. Es war bereits mit den anderen Angeboten (die nicht beauftragt wurden) im Archiv abgelegt.
Das Original LV liegt nun bei der Projektleitung auf und kann jederzeit eingesehen werden.

Nachträge/Bewirtschaftungsbefugnis 910
Alle Nachtragsangebote wurden nach dem 4-Augen-Prinzip geprüft. Da es sich bei den Nachtragsangeboten um ein bereits beauftragtes Projekt und nicht um einen Zusatz- oder Ergänzungsauftrag handelt, ist die Anordnungs-/Bewirtschaftungsbefugnis beachtet.

Honorarabrechnung Ing. Büro 911
ohne Anmerkungen

VIII. Bestätigungsvermerk

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2017 der Stadt Ostfildern zum 31.12.2017 bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz, Anhang und den Rechenschaftsbericht nach § 110 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg **geprüft**. Die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände wurden in die Prüfung einbezogen. 912

Die Prüfung wurde vom Rechnungsprüfungsamt **nach den Vorschriften** der Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, Gemeindeprüfungsordnung sowie der Handreichung der KGSt für die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vorgenommen. 913

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass **wesentliche Unrichtigkeiten und Verstöße** mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. 914

Die **gesetzlichen Vorschriften**, die ergänzenden Bestimmungen der **Satzungen** und die sonstigen **ortsrechtlichen Bestimmungen** wurden beachtet. 915

Die **Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung** (GoB) waren eingehalten. 916

Der **Jahresabschluss vermittelt** ein den **tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage** der Stadt Ostfildern. 917

Der **Rechenschaftsbericht** steht **im Einklang** mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ostfildern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. 918

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu **keinen Einwendungen** geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erteilt das Rechnungsprüfungsamt den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk**. 919

Dem **Gemeinderat** kann **empfohlen** werden, den **Jahresabschluss** für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO endgültig **festzustellen**. 920

Ostfildern, den 30.04.2020

Freybler

NKHR-Bilanz

Aktivseite

Monat: 01/17 - 12/17 **Beträge in EUR**

		Vorjahreszahlen
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	307.004,96	379.612,12
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.570.155,71	20.854.145,26
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	124.543.567,81	117.122.929,06
1.2.3 Infrastrukturvermögen	63.146.848,09	64.573.393,21
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	500,45	500,45
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	197.091,05	195.542,38
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.766.586,07	2.540.946,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	780.252,72	832.600,52
1.2.8 Vorräte	74.261,03	60.763,37
1.2.9 Geleistete Anzahlungen,Anlagen im Bau	6.067.261,35	7.294.052,54
Summe Sachvermögen	**219.146.524,28**	
1.3 Finanzvermögen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapital-einlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	307.640,20	4.272.583,78
1.3.3 Sondervermögen	13.308.205,07	13.299.991,19
1.3.4 Ausleihungen	1.437.577,05	1.498.656,77
1.3.5 Wertpapiere	8.641.489,31	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.047.445,36	622.848,99
1.3.7 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	
1.3.8 Privatrechtliche Forderungen	2.448.344,35	3.055.596,11
1.3.9 Liquide Mittel	29.006.824,29	34.268.410,71
Summe Finanzvermögen	**56.197.525,63**	
Summe Vermögen	**275.651.054,87**	
2. Abgrenzungsposten		
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	20.407,87	19.869,32
2.2 Sonderposten für geleistete Investitions-zuschüsse	9.252.446,22	9.515.829,91
Summe Abgrenzungsposten	**9.272.854,09**	
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	
Summe Aktivseite	**284.923.908,96**	**280.408.271,80**

NKHR-Bilanz

Passivseite

Monat: 01/17 - 12/17 **Beträge in EUR**

		Vorjahreszahlen
1. Eigenkapital		
1.1 Basiskapital	201.774.897,20	205.673.770,82
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	17.451.860,01	11.621.360,74
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	13.368.477,66	12.122.202,75
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	125.000,00	125.000,00
Summe Rücklagen	**30.945.337,67**	
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses		
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich	0,00	
Summe Fehlbeträge des ord. Ergebnisses	**0,00**	
Summe Eigenkapital	**232.720.234,87**	
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	994.005,00	1.067.635,00
2.2 für Investitionsbeiträge	9.717.973,10	10.099.243,17
2.3 für Sonstiges	4.657.155,26	4.634.912,12
Summe Sonderposten	**15.369.133,36**	
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	419.887,04	461.859,82
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
3.3 Stilllegungs- u. Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	330.000,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, und anhängigen Gerichtsverfahren	64.000,00	30.000,00
3.7 Sonstige Rückstellungen	9.520.980,30	9.348.696,21
Summe Rückstellungen	**10.334.867,34**	
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	12.770.129,81	12.628.935,18
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.929.252,19	1.678.360,88
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	7.867.350,02	7.040.359,51
Summe Verbindlichkeiten	**22.566.732,02**	
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.932.941,37	3.875.935,60
Summe Passivseite	**284.923.908,96**	**280.408.271,80**

Vermögensübersicht 2017 (Anlagenspiegel) nach § 55 Abs. 1 GemHVO (Stand 31.12.2017)												
	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
Postenbezeichnung	**Stand am 31.12. des Vorjahres**	**Zugänge im HH-Jahr**	**Abgänge im HH-Jahr**	**Umbuchungen im HH-Jahr**	**Stand am 31.12. des HH-Jahres**	**Stand am 31.12. des Vorjahres**	**Abschreibungen im HH-Jahr**	**Auflösungen (kum. Afa für Abgänge)**	**Zuschreibungen im HH-Jahr**	**Stand am 31.12. des HH-Jahres**	**am 31.12. des HH-Jahres**	**am 31.12. des Vorjahres**
	-Euro-	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**	**-Euro-**
-1-	**-2-**	**-3-**	**-4-**	**-5-**	**-6-**	**-7-**	**-8-**	**-9-**	**-10-**	**-11-**	**-12-**	**-13-**
1. Vermögen												
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	958.029,70	31.561,27	-168.749,90		820.841,07	578.417,58	78.029,09	-142.610,56		513.836,11	307.004,96	379.612,12
1.2 Sachvermögen												
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.790.880,73	1.162.092,56	-437.393,86	992,98	22.516.572,41	936.735,47	9.681,23			946.416,70	21.570.155,71	20.854.145,26
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	171.374.000,16	742.339,95	-1.085.938,92	10.129.690,12	181.160.091,31	54.251.071,10	2.477.494,62	-112.042,22		56.616.523,50	124.543.567,81	117.122.929,06
1.2.3 Infrastrukturvermögen	143.532.288,60	190.613,51	-32.529,97	361.694,38	144.052.066,52	78.958.895,39	1.963.730,16	-17.407,12		80.905.218,43	63.146.848,09	64.573.393,21
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	500,45				500,45						500,45	500,45
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	328.637,89	9.100,00			337.737,89	133.095,51	7.551,33			140.646,84	197.091,05	195.542,38
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.207.516,23	379.380,03	-137.950,63	244.467,03	5.693.412,66	2.666.570,12	387.218,62	-126.962,15		2.926.826,59	2.766.586,07	2.540.946,11
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.996.276,72	117.367,49	-183.909,03	37.827,58	2.967.562,76	2.163.676,20	181.510,66	-157.876,82		2.187.310,04	780.252,72	832.600,52
1.2.8 Vorräte	60.763,37	16.890,39	-3.392,73		74.261,03						74.261,03	60.763,37
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	7.294.052,54	10.112.578,36		-11.339.369,55	6.067.261,35						6.067.261,35	7.294.052,54
1.3 Finanzvermögen												
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen												
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.272.583,78	160.208,85	-4.125.152,43		307.640,20						307.640,20	4.272.583,78
1.3.3 Sondervermögen	13.299.991,19	8.213,88			13.308.205,07						13.308.205,07	13.299.991,19
1.3.4 Ausleihungen	1.498.656,77		-61.079,72		1.437.577,05						1.437.577,05	1.498.656,77
1.3.5 Wertpapiere	0,00	8.641.489,31			8.641.489,31						8.641.489,31	0,00
Insgesamt:	**372.614.178,13**	**21.571.835,60**	**-6.236.097,19**	**-564.697,46**	**387.385.219,08**	**139.688.461,37**	**5.105.215,71**	**-556.898,87**	**0,00**	**144.236.778,21**	**243.148.440,87**	**232.925.716,76**

Jahresabschluss 2017 Stadt Ostfildern

Übersicht der Erträge und Aufwendungen

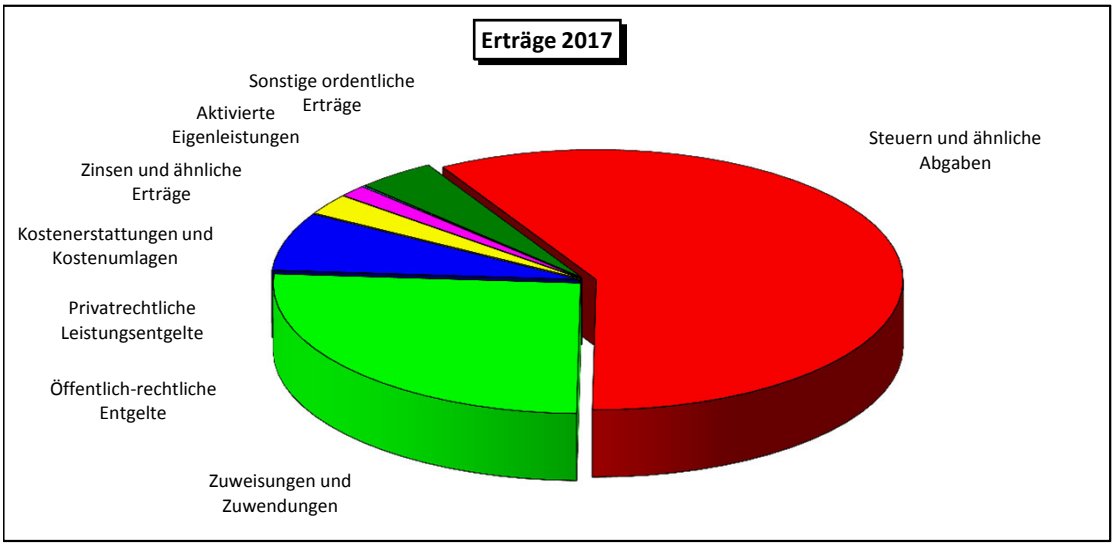

	Euro	%
Steuern und ähnliche Abgaben	58.063.379	58,54%
Zuweisungen und Zuwendungen	25.717.685	25,93%
Öffentlich-rechtliche Entgelte	7.174.341	7,23%
Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.557.949	2,58%
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.441.207	1,45%
Zinsen und ähnliche Erträge	123.973	0,12%
Aktivierte Eigenleistungen	3.540	0,00%
Sonstige ordentliche Erträge	4.105.867	4,14%
Ordentliche Erträge	**99.187.940**	**100,00%**

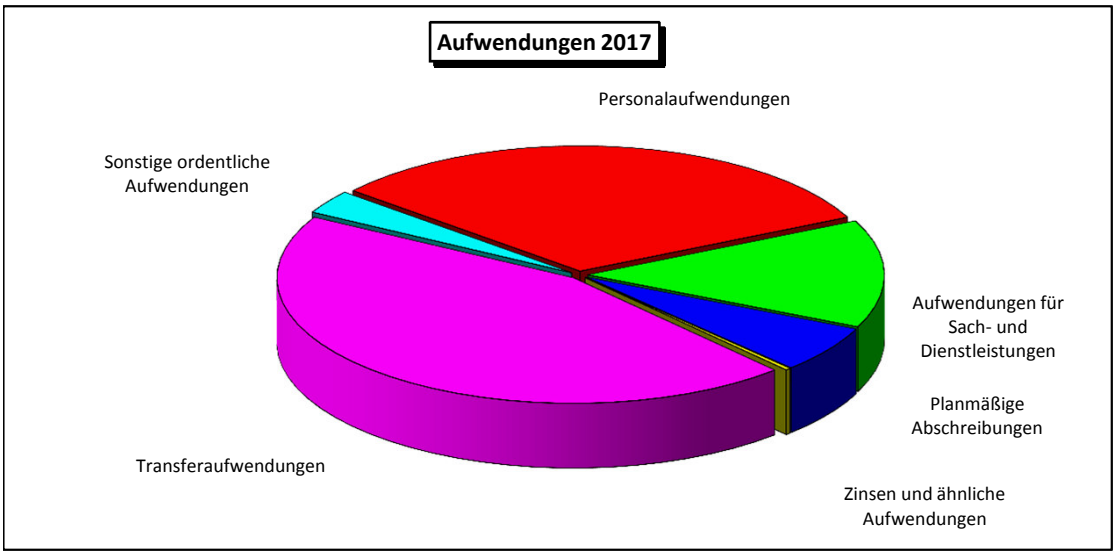

	Euro	%
Personalaufwendungen	29.689.285	31,80%
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.967.826	13,89%
Planmäßige Abschreibungen	5.673.738	6,08%
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	248.386	0,27%
Transferaufwendungen	41.916.437	44,90%
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.861.767	3,07%
Ordentliche Aufwendungen	**93.357.440**	**100,00%**
Ordentliches Ergebnis	**5.830.499**	
Sonderergebnis	**1.246.275**	
Gesamtergebnis	**7.076.774**	

Jahresabschluss 2017 Stadt Ostfildern

Übersicht der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017

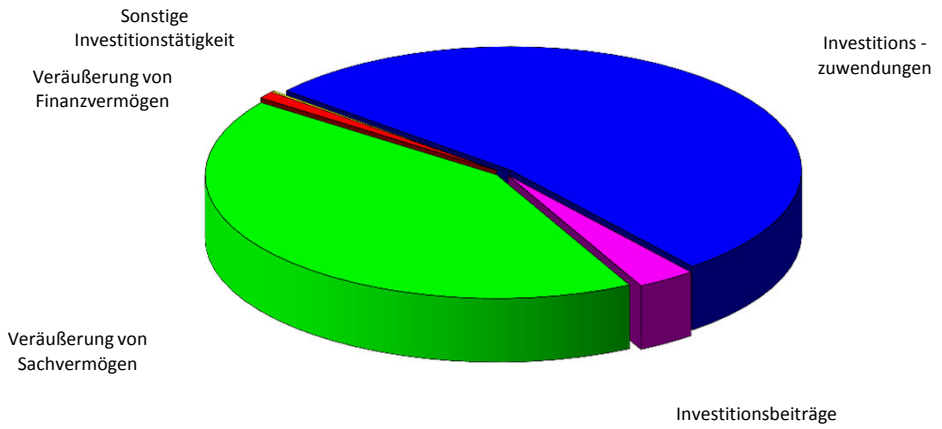

	Euro	%
Investitionszuwendungen	3.424.572	53,15%
Investitionsbeiträge	209.139	3,25%
Veräußerung von Sachvermögen	2.736.848	42,48%
Veräußerung von Finanzvermögen	61.084	0,95%
Sonstige Investitionstätigkeit	11.642	0,18%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**6.443.286**	**100,00%**

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017

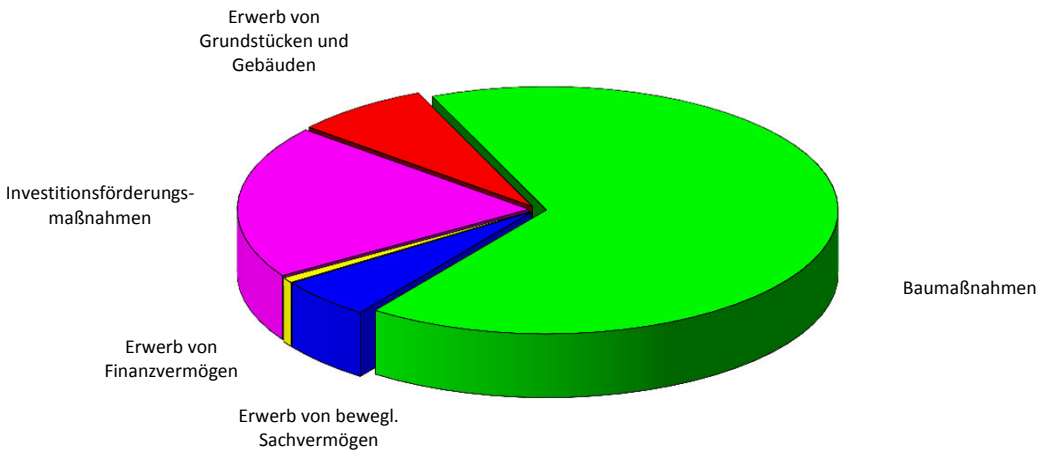

	Euro	%
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.164.788	7,49%
Baumaßnahmen	10.322.773	66,37%
Erwerb von bewegl. Sachvermögen	829.835	5,34%
Erwerb von Finanzvermögen	109.704	0,71%
Investitionsförderungsmaßnahmen	3.126.518	20,10%
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**15.553.618**	**100,00%**
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	**-9.110.332**	

Jahresabschluss 2017: Wesentliche Planabweichungen im Ergebnishaushalt (> 250.000 Euro)

	Mehr-/Mindererträge
Gewerbesteuer	256.888 €
Gde.anteil a. d. Einkommensteuer	496.073 €
Zuweisungen und Zuschüsse	909.655 €
Öffentlich-rechtliche Entgelte	722.721 €
Privatrechtliche Leistungsentgelte	431.569 €
Sonstige Erträge	328.745 €
Saldiert	**3.145.650 €**

	Mehr-/Minderaufwendungen
Personalaufwendungen	-1.101.045 €
Sach- und Dienstleistungen	-671.844 €
Finanzausgleichsumlage	350.440 €
Kreisumlage	480.634 €
Sonstige Aufwendungen	-149.735 €
Saldiert	**-1.091.550 €**

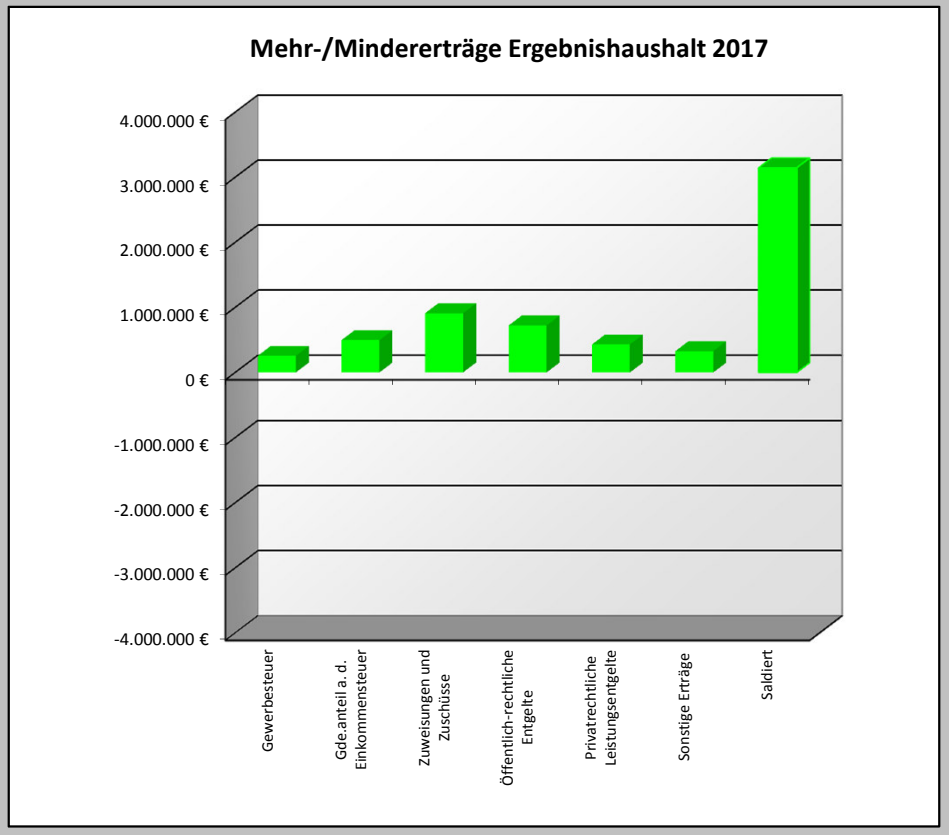

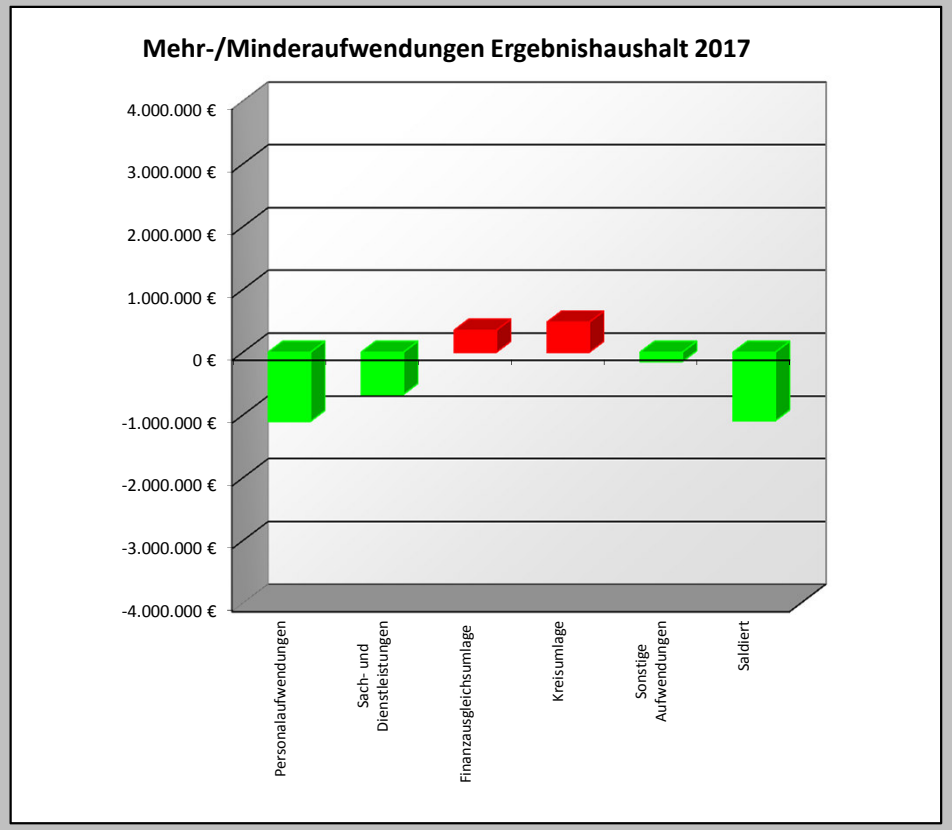

Jahresabschluss 2017: Wesentliche Planabweichungen im Finanzhaushalt bei Investitionen (> 100.000 Euro)

	Mehr-/Mindereinzahlungen
Investitionszuwendungen	1.085.342 €
Beiträge und ähnliche Entgelte	139.139 €
Verkauf Gebäude/ Grundstücke	-368.152 €
Sonstige Einzahlungen	8.647 €
Saldiert	**864.976 €**

	Mehr-/Minderauszahlungen
Grunderwerb	129.788 €
Baumaßnahmen	-1.114.927 €
Auszahlung für den Erwerb von bewegl. Sachvermögen	157.835 €
Erwerb Beteiligungen	109.704 €
Investitionsförderungsmaßnahmen	-103.582 €
Saldiert	**-821.182 €**

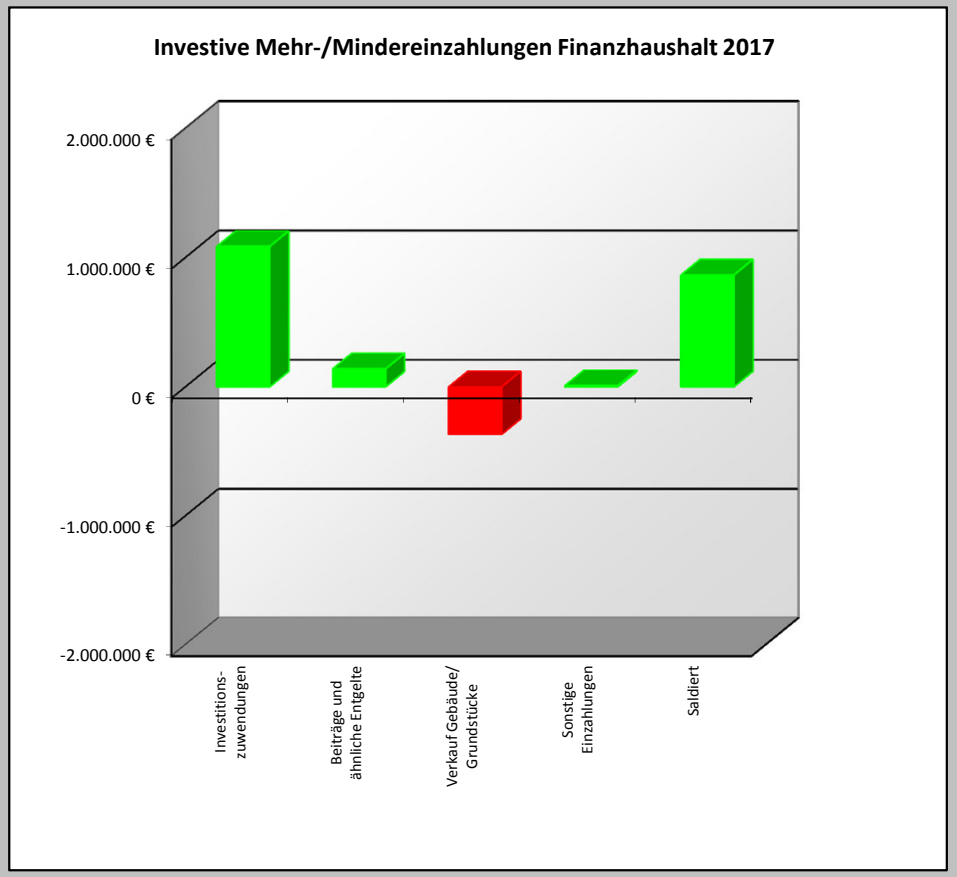

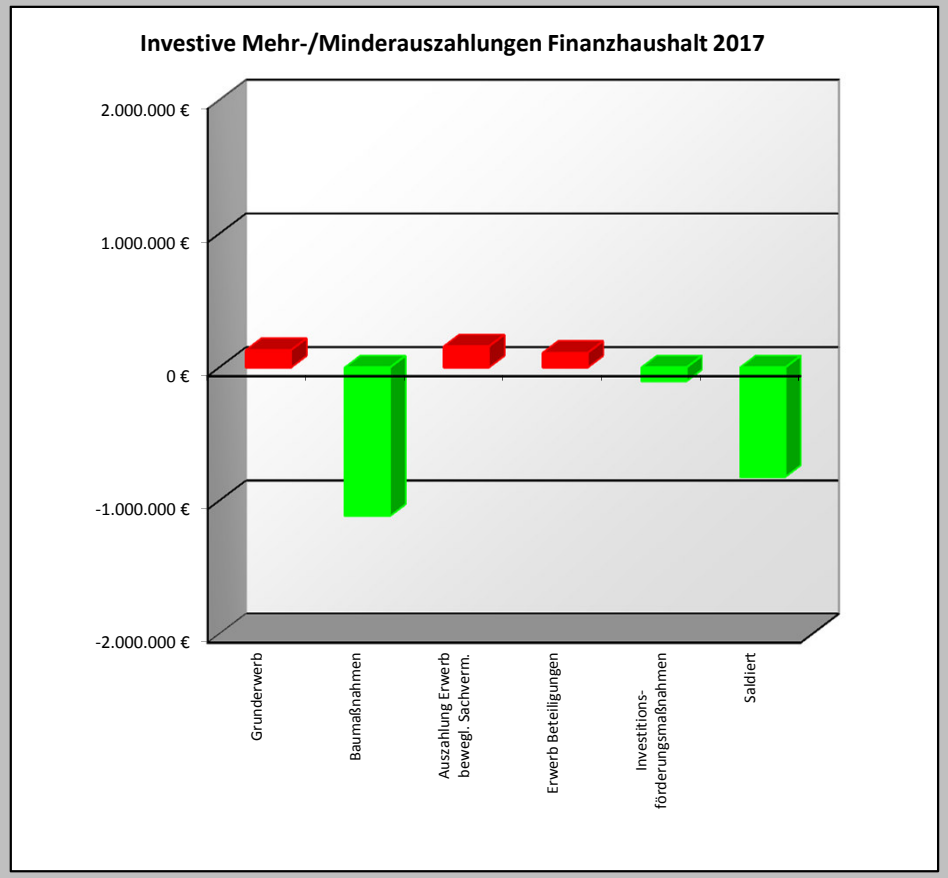

Entwicklung des Schuldenstandes

(in Mio. € ohne interne Darlehen)

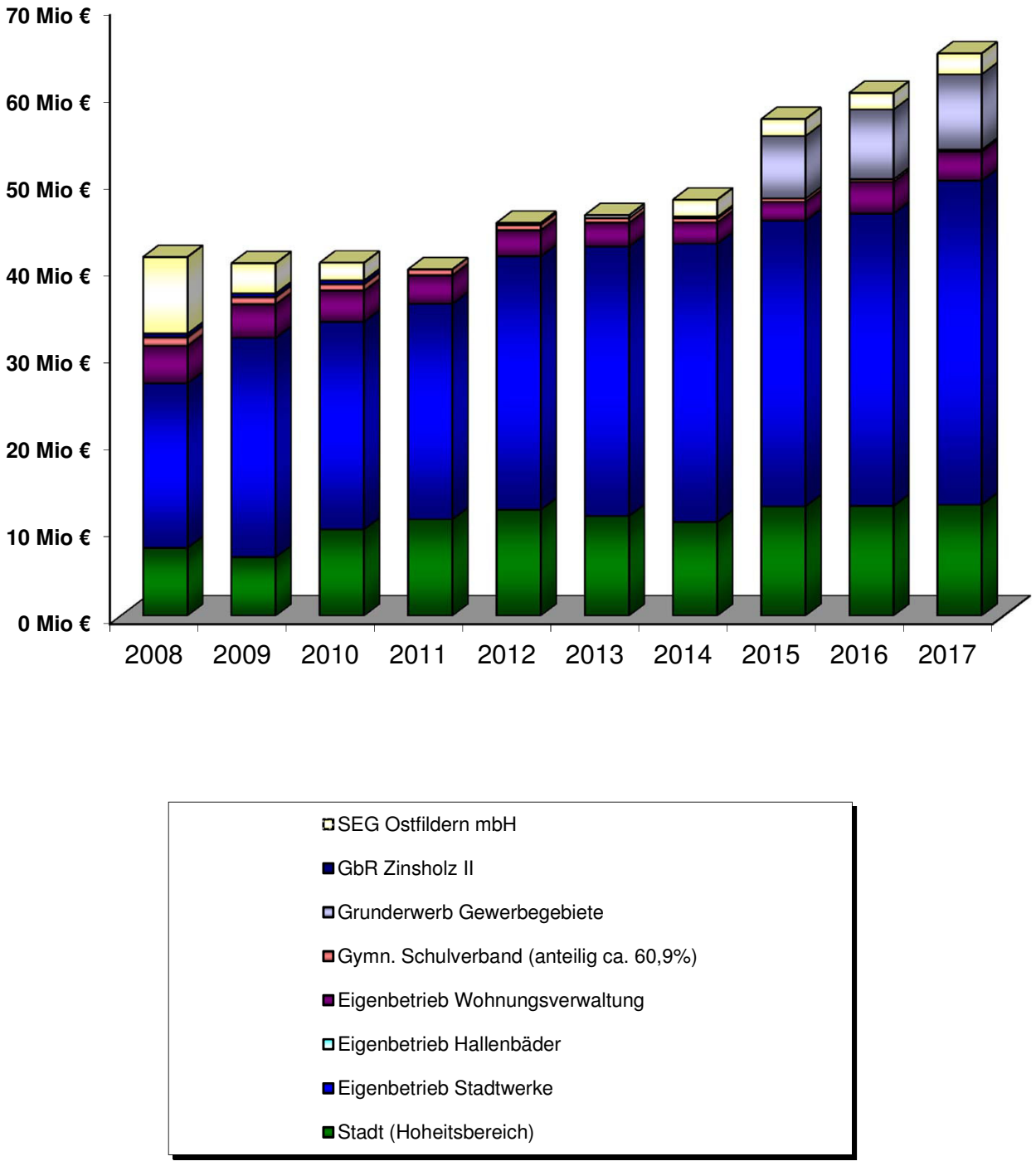

Übersicht aller Darlehensverbindlichkeiten der Stadt, ihrer Eigenbetriebe, ihrer Eigengesellschaften sowie aus der Beteiligung an Zweckverbänden und aus Sonderfinanzierungen zum 31.12.2017

Bereich	Schuldcharakter	31.12.2016 Betrag in €	31.12.2017 Betrag in €	Pro- Kopf- Verschuldung Ostfildern	Pro- Kopf- Verschuldung Landes Ø *)
Stadt (Kernhaushalt)	rentierlich/unrentierlich	**12.628.935,18**	**12.770.129,81**	**326,60 €**	459,00 €
Stadtwerke (SWO)	rentierlich	**34.686.595,99**	**38.288.465,13**	**979,24 €**	852,00 €
davon:					
Wasserversorgung/Blockheizwerk/Tiefgaragen		4.015.417,78	5.232.938,70	133,83 €	
davon:					
Kreditmarkt	rentierlich	3.901.667,78	5.126.188,70	131,10 €	
Darlehen der Stadt	rentierlich	113.750,00	106.750,00	2,73 €	
Abwasserbeseitigung		30.671.178,21	33.055.526,43	845,41 €	
davon:					
Kreditmarkt	rentierlich	29.721.178,21	32.105.526,43	821,11 €	
Darlehen der Stadt	rentierlich	950.000,00	950.000,00	24,30 €	
Eigenbetrieb Hallenbäder	rentierlich/unrentierlich	**0,00**	**0,00**	**0,00 €**	
Eigenbetrieb Wohnungsverwaltung	rentierlich	**3.828.350,64**	**3.502.582,24**	**89,58 €**	
davon:					
Kreditmarkt	rentierlich	3.638.350,64	3.362.582,24	86,00 €	
Darlehen Stadt	rentierlich	190.000,00	140.000,00	3,58 €	
Gymn. Schulverband (Anteil 60,9 %)	unrentierlich	**285.221,24**	**208.311,19**	**5,33 €**	
SEG					
- Entwicklungsmaßnahme Scharnhauser Park	rentierlich	**0,00**	**0,00**	**0,00 €**	
- strategischer Grund-erwerb	rentierlich	**670.093,34**	**1.186.755,63**	**30,35 €**	275,00 €
- Finanzierung Neubau Kirchheimer Str. 117	rentierlich	**1.226.875,00**	**1.194.375,00**	**30,55 €**	
Grunderwerb "Unter dem Plieninger Weg" Scharnh.	rentierlich (Kreditinstitut)	**8.013.343,16**	**7.702.854,73**	**197,00 €**	
	rentierlich (Stadt)		**950.000,00**	**24,30 €**	
Gesamt		**61.339.414,55**	**65.803.473,73**	**1.682,95 €**	**1.586,00 €**
davon:					
Interne Darlehen der Stadt an die SWO		1.063.750,00	1.056.750,00	27,03 €	
Internes Darlehen der Stadt an die WVO		190.000,00	140.000,00	3,58 €	
Fremdverschuldung		**60.085.664,55**	**64.606.723,73**	**1.652,35 €**	**1.586,00 €**

Einwohnerzahl zum 30.06.2017: 39.100

*) Stand zum 31.12.2016

STADT OSTFILDERN

Forderungsübersicht

Beträge in Euro

Art der Forderungen	Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Mehr (+) weniger (-)
1	2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	622.848,99	1.047.445,36	424.596,37
2. Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen	3.055.596,11	2.448.344,35	- 607.251,76
Summe aller Forderungen	**3.678.445,10**	**3.495.789,71**	**- 182.655,39**

Forderungsübersicht

Beträge in Euro

Art der Forderungen		Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Mehr (+) weniger (-)
1		2	3	4
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen				
10000 1511000	ö-r Forderungen Dienstleist.	6.444,43	5.844,43	- 600,00
10000 1511028	Ford. Autista Gebühren Standes	3.324,50	6.816,50	3.492,00
10000 1511062	Ford. Wasserversorgungsbeiträg	23.175,82	25.088,02	1.912,20
10000 1511063	Ford. Abwasserbeiträge	156.039,86	161.603,18	5.563,32
10000 1511112	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 10-2	0,00	18.713,55	18.713,55
10000 1511124	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 20-3	12,70	268,50	255,80
10000 1511164	Ford. FIM Standesamtsgebühren	200,00	75,00	- 125,00
10000 1511183	Ford. FIM Bestattungsgebühren	29.564,61	43.830,47	14.265,86
10000 1511200	Ford. Einzeleinnahmen FA 20	118.678,52	68.272,29	- 50.406,23
10000 1511204	Ford. NHKITA Kigagebühr	13.453,60	20.704,55	7.250,95
10000 1511220	Ford. KAS-EVA Obdachlosengeb.	100.131,18	112.575,14	12.443,96
10000 1511222	Ford. Verwaltungsgebühren 20-2	5,00	0,00	- 5,00
10000 1511224	Ford. Gebühren Vollstreckung	5,00	5,00	0,00
10000 1511226	Ford. Gebühren Gutachteraussch	1.674,49	1.935,66	261,17
10000 1511230	Ford. Geve4 Gewerbeanmeldung	183,00	154,00	- 29,00
10000 1511252	Ford. NHKITA Kernzeitbetreuung	- 796,40	490,99	1.287,39
10000 1511253	Ford. KAS-EVA Schulkinderbetr.	703,50	703,50	0,00
10000 1511254	Ford. KAS-EVA Randzeitbetr.	250,44	1.056,66	806,22
10000 1511260	Ford. INPRO Baugenehmigungsgeb	49.149,26	42.969,38	- 6.179,88
10000 1511261	Ford. Gebühren Bodenverkehr	0,00	35,00	35,00
10000 1511300	Ford. Einzeleinnahmen FA 30	3.754,47	2.467,90	- 1.286,57
10000 1511330	Ford. Gebühren 30	2.727,00	2.598,60	- 128,40
10000 1511332	Ford. Gebühren 32	- 1.080,00	100,00	1.180,00
10000 1511340	Ford. Erstattungen vom Lkr.	0,00	43.957,62	43.957,62
10000 1511500	Ford. OWI21 Geldbuße,Gebühren	65.587,82	39.949,05	- 25.638,77
10000 1511612	Ford. IRP SWO Wasservers. öff.	7.883,16	3.277,40	- 4.605,76
10000 1511619	Ford. IRP SWO Bauwasser öffl.	10.433,32	2.931,74	- 7.501,58
10000 1511621	Ford. IRP SWO Abwassergeb.öff	- 66,35	- 24.335,92	- 24.269,57
10000 1511622	Ford. IRP SWO Abwasserbes öff.	18.550,16	0,00	- 18.550,16
10000 1511801	Ford. gegenüber Finanzamt	43.873,60	46.901,56	3.027,96
10000 1511888	Ford. Wasser- u Abwasserbenutz	2.195.277,90	2.188.759,72	- 6.518,18
10000 1519000	Ford. SWO Wertberichtigung	- 3.135.945,67	- 2.964.169,38	171.776,29
10000 1521100	Ford. KAS-EVA Grundsteuer	7.333,46	8.635,88	1.302,42
10000 1521101	Ford. KAS-EVA Gewerbesteuer	1.010.565,76	1.414.265,66	403.699,90
10000 1521102	Ford. KAS-EVA Hundesteuer	36.128,81	43.793,33	7.664,52
10000 1521226	Ford. KAS-EVA Vergnügungsteuer	99.069,46	24.945,42	- 74.124,04
10000 1521244	Ford. KAS-EVA Zweitwohn.steuer	- 1.697,89	3.446,44	5.144,33
10000 1591900	Zweifelhafte ö-r Forderungen	- 161.745,53	- 201.221,48	- 39.475,95
10000 1599100	PWB f. öffentl. rechtl. Forder	- 80.000,00	- 100.000,00	- 20.000,00
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen		622.848,99	1.047.445,36	424.596,37
2. Forderungen aus Transferleistungen		0,00	0,00	0,00
3. Privatrechtliche Forderungen				
10000 1611005	Ford. Übernahme Einzeleinn. PR	768,45	760,32	- 8,13
10000 1611091	Ford. cmx Entgelte VHS	75.040,25	89.502,94	14.462,69
10000 1611100	Forderung aus intern.Vorschuss	2.287,44	4.532,21	2.244,77
10000 1611150	Ford. Einzeleinnahmen FA 50	1.400,00	1.000,00	- 400,00
10000 1611210	Ford. MELOS Musikschulentgelte	- 109,85	1.868,34	1.978,19
10000 1611211	Ford. KAS-EVA Mieten u Pachten	16.636,09	14.363,29	- 2.272,80
10000 1611214	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 10-2	47.355,42	48.387,34	1.031,92
10000 1611217	Ford. Nutzungsentgelte	2.154,29	743,33	- 1.410,96
10000 1611221	Ford. KAS-EVA Sprachhilfe	1.495,54	2.638,24	1.142,70
10000 1611262	Ford. KAS-EVA Betreuungspausch	0,00	33,42	33,42
10000 1611400	Ford. Einzeleinnahmen FA 40	115.558,94	142.415,87	26.856,93

Forderungsübersicht

Beträge in Euro

Art der Forderungen		Gesamtbetrag zum 31.12. des Vorjahres	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	Mehr (+) weniger (-)
1		2	3	4
3. Privatrechtliche Forderungen				
10000 1611403	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 01-3	988,20	0,00	- 988,20
10000 1611410	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 10	156,36	0,00	- 156,36
10000 1611411	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 10-1	5.619,92	4.883,76	- 736,16
10000 1611412	Ford. Entgelte Tagespflege	74.483,02	73.421,61	- 1.061,41
10000 1611413	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 10-3	0,00	995,24	995,24
10000 1611420	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 20	614.491,68	544.826,35	- 69.665,33
10000 1611430	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 30	28.722,40	33.947,40	5.225,00
10000 1611440	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 40	101.938,57	157.103,82	55.165,25
10000 1611442	Ford. Benutzungsgeb./ähnl. Ent	2.052,50	1.155,00	- 897,50
10000 1611453	Ford. Ersätze/ähnl.Einn.KIGA53	32,00	15,30	- 16,70
10000 1611454	Ford. Ersätze/ähnl.Einn.KIGA54	25.561,98	9.895,50	- 15.666,48
10000 1611460	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 60	101,90	70,00	- 31,90
10000 1611465	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 65	80.541,09	9.815,19	- 70.725,90
10000 1611466	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 66	31.493,98	31.601,95	107,97
10000 1611474	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 41-4	2.582,47	4.510,05	1.927,58
10000 1611475	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 41-5	1.325,13	19.321,52	17.996,39
10000 1611476	Ford. Ersätze/ähnl. Einn. 41-6	0,00	14.211,00	14.211,00
10000 1611486	Ford. ARES Baubetriebshof	5.470,08	10.269,59	4.799,51
10000 1611488	Ford. EigB Wohnungsverwaltung	0,00	10,00	10,00
10000 1611580	Ford. Umsatzsteuer	44.049,71	45.999,96	1.950,25
10000 1611610	Ford. IRP SWO Strom, PV priv.	50.752,46	119.957,09	69.204,63
10000 1611611	Ford. IRP SWO Lief. u. Leis.	1.407,73	12.401,32	10.993,59
10000 1611613	Ford. IRP SWO Gasverkauf priv.	398.037,04	283.592,84	- 114.444,20
10000 1611614	Ford. IRP SWO Wasservers. priv	128.743,57	16.571,27	- 112.172,30
10000 1611615	Ford. IRP SWO HB Nell. priv.	16.052,54	36.797,14	20.744,60
10000 1611616	Ford. IRP SWO Standrohre priv.	1.486,61	1.256,46	- 230,15
10000 1611617	Ford. IRP SWO Sonst. Einnahmen	24.817,58	0,00	- 24.817,58
10000 1611618	Ford. IRP SWO Lief.Leis. Stadt	117.513,38	123.207,14	5.693,76
10000 1611623	Ford. IRP SWO Abwasser Strom	- 1.618,19	- 18.121,36	- 16.503,17
10000 1611624	Ford. IRP SWO Abwasserbes. pr.	- 66.950,06	16.204,23	83.154,29
10000 1611860	Ford. IRP Hallenbäder	3.368,45	2.973,99	- 394,46
10000 1619000	Ford. HBO Wertberichtigung	- 3.363,66	- 2.969,20	394,46
10000 1691100	ungeklärte Zahlungseingänge	0,00	443,60	443,60
10000 1691213	Ford. KAS-EVA Pachten/Erbbauz.	- 38,09	105,10	143,19
10000 1691512	Ford. Erstatt./Zuweis./Zuschüs	19.035,32	151,90	- 18.883,42
10000 1691520	Ford. Erstatt./Zuweis./Zuschüs	1.011.926,44	565.813,06	- 446.113,38
10000 1691524	Ford. Erstatt./Zuweis./Zuschüs	13.868,40	27.557,69	13.689,29
10000 1691540	Ford. Erstatt./Zuweis./Zuschüs	62.699,97	2.371,57	- 60.328,40
10000 1691542	Ford. Erstatt./Zuweis./Zuschüs	- 4.822,90	946,40	5.769,30
10000 1691800	Kaution VCD-Gemeinschaftsauto	9.850,00	13.450,00	3.600,00
10000 1691999	PWES Schnittstelle	631,96	335,57	- 296,39
10000 1699100	PWB f. privatrechtl. Forderung	- 10.000,00	- 23.000,00	- 13.000,00
3. Privatrechtliche Forderungen		3.055.596,11	2.448.344,35	- 607.251,76
Summe aller Forderungen		**3.678.445,10**	**3.495.789,71**	**- 182.655,39**

Schlüsselkennzahlen der Jahresabschlussanalyse

			2014	2015	2016	2017
Schlüsselkennzahlen zur Ertragslage						
Ordentlicher Aufwandsdeckungs-grad	=	Ordentliche Erträge x 100 / Ordentliche Aufwendungen	101,90%	100,30%	101,41%	106,25%
Steuerquote	=	Steuererträge x 100 / Ordentliche Erträge	60,75%	60,56%	59,36%	58,54%
Zuwendungsquote	=	Zuwendungen x 100 / Ordentliche Erträge	21,64%	22,56%	26,58%	25,93%
Transferauf-wandsquote	=	Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	46,00%	46,48%	46,87%	44,90%
Personalauf-wandsquote	=	Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	30,79%	30,95%	29,56%	31,80%
Sach- u. Dienst-leistungsauf-wandsquote	=	Sach- u. Dienst-leistungsaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	12,66%	13,23%	13,28%	13,89%
Zinslastquote	=	Zinsaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen	0,41%	0,38%	0,29%	0,27%
Eigenkapital-rentabilität	=	Ordentliches Ergebnis x 100 / Eigenkapital	0,67%	0,11%	0,57%	2,43%
Schlüsselkennzahlen zur Finanzlage						
Kurzfristige Fremdkapital-strukturquote	=	Kurzfristiges Fremdkapital x 100 / Fremdkapital	3,24%	4,45%	3,91%	4,33%
Pro-Kopf-Verschuldung	=	Kredite / Einwohnerzahl 30.06. lfd. Jahr	287,57 €	329,55 €	326,33 €	326,60 €
Fiktive Entschuldungs-dauer	=	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen / Tilgungen	10,49	10,59	10,15	9,53
Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow)			3.537.321 €	4.806.315 €	10.958.834 €	11.551.671 €
Schlüsselkennzahlen zur Vermögenslage						
Reinvestitions-quote	=	Nettoinvestitionen in Sachanlagevermögen x 100 / Abschreibungen des lfd. HHJ auf Sachanlagevermögen	176,98%	210,66%	72,73%	178,45%
Selbst-finanzierungs-grad	=	Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwalt.tätigkeit x 100 / Nettosachanlage-investitionen	40,14%	47,04%	301,16%	126,80%
Investitions-quote	=	Nettosach-anlageinvestitionen x 100 / Sachanlagen zu hist. AHK (oder entspr. Ersatzwerte zu Jahresbeginn)	4,41%	4,95%	1,72%	4,27%
Eigenkapital-quote	=	Eigenkapital x 100 / Gesamtkapital	87,10%	86,86%	84,68%	84,38%
Eigenkapital-veränderungsrate	=	Eigenkapital akt. Jahr x 100 / Eigenkapital Eröffn.bilanz	101,81%	102,38%	103,84%	105,14%